

der lichtblick



Wir befinden uns im Jahre 2001 n. Chr. ganz Europa ist vom Fortschritt besetzt... ganz Europa?
Fein! Ein von unbeugsamen Tegalliern bevölkertes Dorf hört nicht auf, dem Einringling «Fortschritt» Widerstand zu leisten. Das Leben der Einwohner von dem kleinen Dorf ist nicht leicht. Die Besatzungen in den befestigten Lagern rund um Tegallien hindern jedes Eindringen...

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (†), Birgitta Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser, Wolfgang Rybinski, Matthias Schork, Cemal Seis; Ehrenamtlich: Oliver Kulik

Verantw. Redakteur:

Steffen Grosser (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(030) 4 38 35 30

Spendenkonten:

Bank für Sozialwirtschaft,
Kto.Nr.: 32 413 01, BLZ: 100 205 00
Berliner Bank AG,
Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine »Zurhabnahme« keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

In eigener Sache

Archiv und Vertrieb: Wolfgang R.;

Bildbearbeitung, Titel, Mittelseite, Unglaublich, Anzeigen, Adressen Layout: MAC;

Druck, Druckplatten, Titel und Kreativmanagement: Peter B.;

Tegel intern, Politik, Leserbriefe, Sozialrecht und Fundgrube: Cemal S.;

Layout, Blitzlichter, S. 3, Rund um..., Polizei, Realsatire, Kultur, Gesellschaft, Medien, Recht, Das Letzte: Steffen G.;

U-Haft, DNA, SV: Oliver K.;

Seite

4

Unser Titelthema

»Fortschritt« heißt in der Entwicklung voranschreiten. Doch in der JVA Tegel werden Dinge des alltäglichen Lebens zu gefährlichen Gegenständen bei der die Ordnung und Sicherheit der Anstalt massiv gefährdet ist.

Tegel Intern

Das Recht haben und Recht bekommen nicht immer ein und dasselbe ist, durften in der JVA Tegel nun auch die Gefangenen erleben.

Ein neues Pilotprojekt wird in der Anstalt erprobt; 'Reinlichkeit auf Zuteilung oder Körpergeruch für Alle'.

Seite

6

Seite

19

Untersuchungshaft

Über die psychischen und pysischen Folgen langer Untersuchungshaft mit zum Teil verschärften Sicherungsmaßnahmen. Anhand eines Erfahrungsberichtes aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit sollen die Haftbedingungen und ihre Folgeerscheinungen dargestellt werden.

Gesellschaft

Die Geschichte des Strafen's ist so alt wie die Menschheit selbst. So lange Menschen in Gruppen oder Gesellschaften zusammenleben wird es Einzelne geben, deren Verhalten von der Norm abweicht. Sinn und Zweck des Strafen's sollen hier beleuchtet werden.

Seite

34

Seite

36

DNA-Identitätsfeststellung

Der genetische Fingerabdruck; die Entnahme von Körperzellen zum Zwecke molekulargenetischen Identitätsfeststellung, kann bei einem Beschuldigten oder bei »Altfällen«, die verdächtig sind zukünftig erneut Straftaten zu begehen vorgenommen werden.

Sicherungsverwahrung

Was sich hinter dem Begriff Sicherungsverwahrung (SV) verbirgt und was es für den betroffenen Menschen bedeutet eine Maßregel antreten zu müssen, die kein zeitliches Ende vorsieht, soll hier deutlich gemacht werden.

Seite

44

Hungergefühle

Hungern für Veränderungen
Des Gefangenen Mut zur Verzweiflung

Nicht nur auf politischer Ebene geschehen in Berlin dieser Tage weitreichende Veränderungen. Die Mehrzahl der gefangenen Menschen erlebt nicht erst seit gestern einen von der Rechtslage abweichenden Vollzug. Sozusagen, Vollzug einmal »Anders«. Das Gefangene frühzeitig in den Genus von möglichen vollzuglichen Vergünstigungen kommen ist in der Justizvollzugsanstalt Tegel selten. In der Teilanstalt III wird mit steigender Tendenz den Inhaftierten die ihnen rechtlich zustehenden Lockerungsmaßnahmen verwehrt. Eine Strafe abzusitzen ohne die Möglichkeit des offenen Vollzuges entspricht schon nicht den Strafvollzugsgesetz, aber entlassen zu werden ohne zweckgebundene Ausgänge – etwa zur Anmietung einer Wohnung oder zur Vorstellung beim Arbeitsamt etc. – widerspricht jeden noch so kleinen Resozialisierungsgedanken.

Seit dem Erscheinen eines neuen Leiters in der Teilanstalt III haben sich nicht nur die Entlassungsmodalitäten verschlechtert, sondern auch mit dem Anordnen von Disziplinarstrafen wird zeitdem großzügiger umgegangen. So gehören jetzt Bastelutensilien zu den disziplinarisch zu ahndenden Vergehenstatbeständen. Bei den verhängten Hausstrafen läßt der Teilanstaltsleiter (TAL) seiner Fantasie freien Lauf. So überrascht der TAL seine Häftlinge mit neuen Hausstrafen

Inhaftierte der Absonderung, einem »Knast im Knast« wurden dieser Tage mit einer zusätzlichen Sichtblende beglückt. Diese Sichtblende bestehend aus einer Blechtafel mit vielen, sehr kleinen Löchern, wurde angebracht um eine Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen zu verhindern. Die Initiatoren haben den Umstand, daß sich bereits vor den Zellenfenstern der Absonderung ein Drahtverhau befindet völlig ignoriert. Schon vor dem Anbringen der Sichtblende war dadurch eine Übergabe von

Gegenständen unmöglich. Die negativen Auswirkungen dieser Aktion bekommen wieder nur die Betroffenen selbst zu spüren. Von dem Tageslicht dringt nur noch ein kleiner Teil – dessen, was ein Mensch braucht ohne gesundheitliche Schäden zu riskieren – in den Zellenraum. Um auf diese unerträglichen Zustände Aufmerksam zu machen, wußte ein Insasse sich nicht mehr anders zu Helfen als aus Verzweiflung seine Zelle in Brand zustecken.

Können Sie, lieber Leser, neun Monate ohne Tisch und Stuhl leben? Ein gefangener Mensch in der Absonderung mußte es zwangsläufig und nicht genug, seine Freistunde darf der Häftling bis dato nur in Handschellen wahrnehmen.

Um auf die katastrophalen Zustände in der JVA Tegel und speziell in der TA III aufmerksam zu machen, initiierten Gefangene der TA III einen Hungerstreik, an dem sich bis zu 50 Inhaftierte beteiligten. Über die genauen Hintergründe, die Forderungen der gefangenen Menschen und die Ergebnisse wird in der nächsten Ausgabe berichtet werden.

In der TA V fand am 27.07. das diesjährige und allseits beliebte Grillfest statt. Bei 'Topfklopfen, Eierlaufen und Ponnyreiten' verlebten Gefangene und geladene Gäste schöne Stunden. Zur kulturellen Erbauung spielte die Tegler Popgruppe fetzige Rocktitel a la Juliane Werding.

Sparen ist in Berlin – Dank des vorausschauenden Regierens einiger Politiker im Elfenbeinturm – äußerst angebracht. In der Justizvollzugsanstalt Tegel werden deshalb die Außenbeleuchtungen an den Wachtürmen schon Tagsüber eingeschaltet.

Nach einer Äußerung von Herrn Merz (CDU) ist es hoffentlich auch dem Letzten klar was dieser Mensch von den Wählern hält. Als »arbeitsscheues Gesindel« wurden da die Zuschauer der Wahlkapfveranstaltung bezeichnet. ☑

Inhalt

Abgeordnetenhaus	16
Anzeigen	8
Anzeigen	14
Leserbriefe	22
Adressen	25
Rund um den Knast	26
Polizeinachrichten	27
Realsatire	28
Kultur	29
Entlohnung der Gefangenen	40
Pressespiegel	42
Recht	47
Sozialrecht	55
Fundgrube	59
Unglaublich	62
Das Letzte	63

Unser Titelbild zeigt die Provinz Tegalien, die – noch Erfolgreich – das Eindringen des Fortschritts verhindern konnte. (das Titelbild, S. 4 u. 5 sind teilweise zit. aus Asterrix Bd.17 Egmont Ehapa Verlag; Bearbeitet: der lichtblick)



Die Redaktionsgemeinschaft der lichtblick bedankt sich bei Herrn Dietmar Bühner, der uns freundlicherweise seine Fotoaufnahmen Honorarfrei für den Abdruck zur Verfügung gestellt hat.

Ein Dank geht auch an die Setzerei und Buchbinderei, ohne deren Unterstützung ein Erscheinen des lichtblicks noch nicht möglich ist. (unser Mittelbild, mit einem Gedicht von Friedrich Gottlieb Klopstock)

Im Jahre 2001 n. Chr. feierte der Fortschritt im ganzen Land seine Siege. Aber der unbarmherzige Herrscher Eberhardus Diepgus Cäsar schickte seine Prätorianer gegen den Aggressor um ihm Einhalt zu gebieten. Doch in einem unbeugsamen Dorf stieß er auf heftigen Widerstand. Doch er musste jemanden finden, der ihm loyal ist. Und »IHN« fand er...



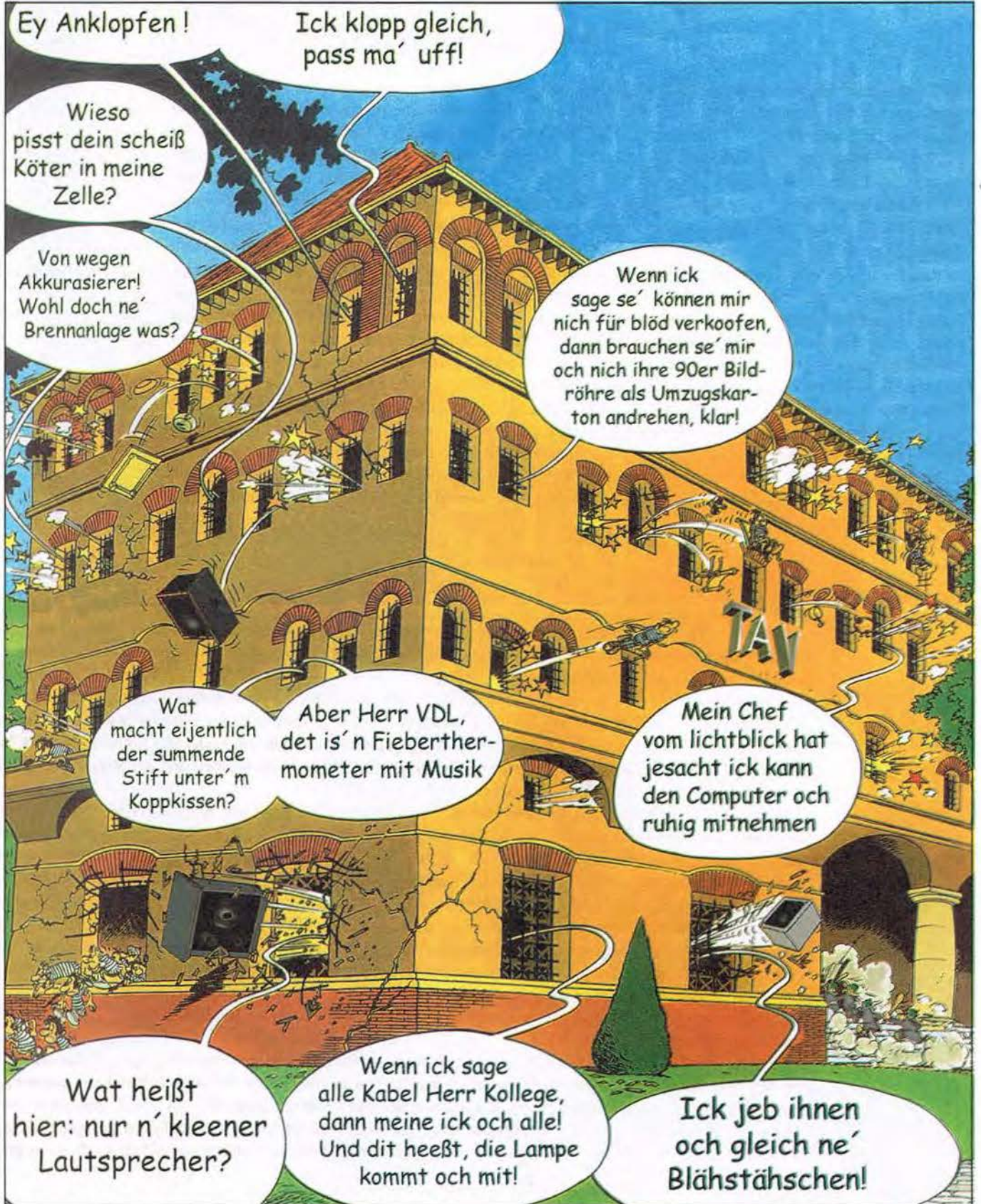
Es war einer seiner treuesten Untergebenen, Claudius Langelehnngulus, Stadthalter von Tegalien. Er war es, der in einigen Provinzen des Landes mit ungewöhnlichen Mitteln dem Fortschritt die Stirn bot. Noch heute hallen die Schlachtrufe durch die Gassen:

» OraEtlabora! « *



* lat.: bete und arbeite

Und so geschah es. Man schickte mehrere Legionen nach Tegalien um den Fortschritt aufzuhalten. Ein unnachgiebiger Tribun und seine Prätorianer machten kurzen Prozeß!



Ey Anklopfen!

Ick klopp gleich,
pass ma' uff!

Wieso
pisst dein scheiß
Köter in meine
Zelle?

Von wegen
Akkurasierer!
Wohl doch ne'
Brennanlage was?

Wenn ick
sage se' können mir
nich für blöd verkoofen,
dann brauchen se' mir
och nich ihre 90er Bild-
röhre als Umzugskar-
ton andrehen, klar!

Wat
macht eijentlich
der summende
Stift unter'm
Koppkissen?

Aber Herr VDL,
det is' n Fieberther-
mometer mit Musik

Mein Chef
vom lichtblick hat
jesacht ick kann
den Computer och
ruhig mitnehmen

Wat heißt
hier: nur n' kleiner
Lautsprecher?

Wenn ick sage
alle Kabel Herr Kollege,
dann meine ick och alle!
Und dit heißt, die Lampe
kommt och mit!

Ick jeb ihnen
och gleich ne'
Blähstähschen!

Alles, was Recht ist

Zwischen »Recht haben« und »Recht bekommen«
klafft in der JVA Tegel ein Abgrund

Eine uralte Weisheit besagt, daß recht haben und recht bekommen zwei völlig verschiedene Dinge sind. Wohl nirgends sonst wird einem Menschen die zutreffende Aussage dieser Weisheit so massiv demonstriert wie in einem Gefängnis. Obwohl das Recht des Einzelnen, gegen jede ihn belastende Maßnahme des Staates den Rechtsweg beschreiten zu können zu den Grundpfeilern eines Rechtsstaates gehört, kann der Gefangene, die auch ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht angemessen ausschöpfen. Die Wahrnehmung seiner Rechte und die Erfüllung seiner Pflichten kann einem Menschen nur dann möglich sein, wenn diese ihm überhaupt bekannt sind. Die Pflichten des Gefangenen sind für ihn stets allgegenwärtig; sollte er es jemals wagen, die Erfüllung seiner Pflichten zu vernachlässigen oder gar gegen sie zu verstoßen, scheuen die Verantwortlichen keine Kosten und Mühen, den Missetäter schnellstmöglich zum Pflichtbewußtsein zu »erziehen«. Die Aufklärung der Gefangenen über ihre Rechte hingegen wird bei weitem nicht mit dem selben Diensteifer betrieben. Im Gegenteil; es gibt sogar Verantwortliche, die Gefangene am liebsten völlig rechtlos gestellt sehen würden. Dieser inneren Einstellung entsprechend definieren und erfüllen diese Verantwortlichen dann auch ihren Arbeitsauftrag. Wenn es um Fragen der ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche geht, finden die Gefangenen kaum einen Ansprechpartner. Es ist also kein Wunder, daß lediglich ein paar der etwa 1700 in der JVA Tegel untergebrachten Inhaftierten einigermaßen über ihre Rechte informiert sind. Der Rest ist sich nicht einmal darüber bewußt, daß viele der sie belastenden Entscheidungen und Maßnahmen gar keine rechtmäßige Grundlage haben. Mangels Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage können Gefangene in der Regel selbst höchst willkürliche Maßnahmen nicht als solche erkennen und sind diesen dann auch ver-

mehrt wehrlos ausgesetzt. Die wenigen, die Willkür erkennen und dagegen aufbegehren, sind im Endeffekt auch nicht besser dran als ihre ahnungslosen Leidensgenossen. Anwälte sind teuer (aber selten gut) und die ohne anwaltlichen Beistand durch die Gefangenen selbst eingereichten Beschwerden und Klagen zeitigen in der Regel nicht den erhofften Erfolg. Wenn auch die eingereichten Klagen und Beschwerden durchaus berechtigt sind, hat ein Großteil der Gefangenen juristisch keinen Erfolg. Entweder werden aufgrund fehlender Rechtskenntnisse formaljuristische Fehler begangen oder der Gefangene ist aus vielerlei Gründen nicht in der Lage seine Klagegründe sachgerecht vorzutragen. Im Endeffekt führen jedoch beide Mängel dazu, daß die Klagen und Beschwerden abgewiesen/verworfen werden und der Betroffene, auch wenn er im Recht ist, nicht Recht bekommt.

Zwischen Recht-haben und Recht-bekommen klafft in der JVA Tegel ein Abgrund. Um diesen wenigstens etwas schließen zu können, hat die Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel in jüngster Vergangenheit viele Anstrengungen unternommen und »die Insassen bei der Formulierung von Petitionen und der Wahrnehmung ihrer Antragsrechte stets rege unterstützt, um so auf bestehende Mißstände aufmerksam zu machen und Lösungen für eine baldige Verbesserung der Vollzugsverhältnisse zu finden.« Die GIV hat »formulärmäßige Texte vorbereitet und im Bedarfsfälle an jene Insassen abgegeben, die [...] ihr ernsthaftes Anliegen glaubhaft machten. Ebenso [...] gab die GIV] auch vorbereitete Formulare an die Insassen weiter, mit denen sie ihre Rechte vor der Strafvollstreckungskammer wahrnehmen konnten, was bei vielen Insassen mangels Kenntnissen oft an formalen Hürden scheitert. Mit standardisierten Antragsformularen konnten die Insassen nun sicher sein, daß ihre Anträge den formalgesetzlichen Voraussetzungen entsprachen.«

Die von der GIV vorformulierten Anträge wurden in größeren Mengen vervielfältigt und den interessierten und darauf angewiesenen Gefangenen zugänglich gemacht. Die mit diesen Anträgen ausgestatteten Gefangenen waren somit in der Lage, im ungleichen Kampf gegen die juristisch übermächtigen Gegner – die Anstaltsleitung – wenigstens die erste Runde zu bestehen, womöglich sogar gänzlich zu gewinnen. Diese bereits absehbare Entwicklung ist natürlich auch den Verantwortlichen nicht verborgen

geblieben. Ihre fast unbeschränkte Handlungsfreiheit in Gefahr wärend sahen sich – die an relativ unbehinderte Machtausübung gewohnten Entscheidungsträger – nun offensichtlich in Handlungsnot. Wie die Würdenträger gehandelt haben und was dann schließlich im einzelnen geschah, kann dem folgenden (auch oben zitierten) Brief der GIV vom 17.04.2001 an den Rechtsausschuß entnommen werden.

»Am 04.04.2001 wurde der Haftraum des Ausländersprechers der GIV [...] in der Teilanstalt III durchsucht und ihm vorrätig gehaltene Antrags- und Petitionsformulare weggenommen. Dabei befanden sich auch vierundzwanzig bereits ausgeschriebene und von den jeweiligen Petitionen unterzeichnete Petitionen zur Thematik Strafvollzug und Resozialisierungsangebot, die von den Petitionen [...] dem Ausländersprecher] überlassen worden waren, damit er sie gesammelt an das Abgeordnetenhaus von Berlin weiterleiten möge. [...] Am 05.04.2001 wurde in einer konzentrierten Aktion auf Anordnung der Anstaltsleitung zeitgleich jeder Haftraum der Mitglieder der GIV durchsucht. Soweit Formulare der oben beschriebenen Art gefunden wurden, wurden sie weggenommen und einbehalten. Ziel der Aktion war es auch, den Ursprung der Formulare zu ergründen und zu ermitteln, wer sie formuliert und kopiert hatte. Die Anstaltsleitung geht im Ergebnis dessen völlig zutreffend davon aus, daß der Unterzeichner die ursprünglichen Originale entworfen hat, die inzwischen im Laufe mehrerer Monate über Multiplikatoren in der Anstalt oft vervielfältigt und weit verbreitet worden sind. Der Unterzeichner wurde am 12.04.2001 im Auftrag der Anstaltsleitung durch seinen Teilanstaltsleiter aufgefordert, jegliche weitere Aktivität in dieser Richtung zu unterlassen und ihm für den Fall der Zuwiderhandlung seine Ablösung als Insassenvertreter angedroht.

Weniger glimpflich verlief hingegen die im Ergebnis der Durchsuchung in der Teilanstalt II vorgenommene Disziplinierung des dortigen Haussprechers [...] Er wurde mit der Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StvollzG für den Zeitraum von zehn Tagen ab dem 11.04. 2001 belegt. Ihm wurde unterstellt, er habe mißbräuchlich einen Fotokopierapparat der JVA Tegel benutzt und dazu anstaltseigenes Papier gestohlen und verwendet, da in seinem Haftraum einige Ablichtungen von Antragsformularen gefunden wurden, die aus dem Anhang der Broschüre »positiv in Haft« der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. herauskopiert waren, welche sich

inzwischen auf annähernd jedem zweiten Haftraum dieser Teilanstalt finden läßt. Dem Argument gegenüber, daß kein Gefangener Zugang zu einem Fotokopiergerät ohne Überwachung haben kann, da sich diese nun einmal nur in der Gefangenen gewöhnlich verschlossenen Verwaltung befinden, in die Gefangene allenfalls unter Bewachung vorgeführt werden, und daß die GIV über eigenes Papier verfügt, das auch für die aufgefundenen Ablichtungen verwendet wurde, blieb der Teilanstaltsleiter Reuthe taub. [...] Die Abgeordneten von Berlin werden mit dieser Eingabe darum ersucht, gegenüber der JVA dahin einzuwirken, daß die Petitions- und Antragsrechte ihrer Insassen künftig mehr Achtung erfahren. Auch scheint es notwendig, den Insassenvertretern in der JVA Tegel, die sich massiven Angriffen durch die Anstalts- und Teilanstaltsleitungen ausgesetzt sehen, Schutz und Hilfe zu gewähren und sie vor übertriebenen Reaktionen, wie in den Teilanstalten II und III geschehen, zu bewahren. [...]

Diese an die Abgeordneten gerichtete Bitte scheint hinter den Kulissen für Bewegung gesorgt und (wenn auch vermutlich nur zeitweilig) der GIV etwas Atempause verschafft zu haben. Die gegen den Haussprecher der TA II verhängte Disziplinarmaßnahme ist jedenfalls nach relativ kurzer Zeit ausgesetzt worden. An der starren, von der SenJust mitgetragenen Haltung der JVA Tegel wird sich allerdings auch in Zukunft nichts ändern. Die Anstaltsleitung zwingt nämlich selbst völlig uneigennützig Hilfestellungen unter den Gefangenen in die illegale Ecke der »unerlaubten geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten«. Die als unzulässige Rechtsberatung diffamierte und kriminalisierte Solidarität unter den Gefangenen kann dann mit dem Hinweis auf das Rechtsberatungsgesetz völlig legal unterbunden werden. In der Vergangenheit hatten nur Einzelaktionen von relativ wenigen Gefangenen der JVA Tegel juristische Schwierigkeiten bereiten können. Eine von der GIV ermöglichte, gebündelte Antragsflut hätte auf viele Mißstände aufmerksam machen, die bislang in vielen Bereichen gewohnheitsmäßig untätigen Verantwortlichen zum Handeln zwingen und die festgefahrenen Strukturen der JVA Tegel durchbrechen können. Mit ihrer massiven Vorgehensweise gegen die GIV beabsichtigt die JVA Tegel offensichtlich die Einschüchterung aller aktuellen und zukünftigen GIV-Aktivisten – dem Fortschritt soll vorgebeugt, der alte Trott beibehalten werden. Zu diesem Zweck schrecken die Verantwortlichen selbst vor Repressalien nicht zurück. ☐

Der Umwelt zuliebe

Bei dem Aufspüren von Sparmöglichkeiten gehen die Entscheidungsträger
Fantasievoll und Tabulos zu Werke

Unfähigkeit steht nicht unter Strafe. Es ist also auch nicht damit zu rechnen, daß die Verantwortlichen der aktuellen Misere des Landes Berlin für den entstandenen finanziellen Schaden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Folglich sind einige ehemalige Würdenträger für ihre jahrelange Mißwirtschaft mit der Verbannung in den politischen Ruhestand »bestraft« worden. Während diese Vorruehändler nun beim hochbezahlten Nichts-Tun reichlich Zeit und Gelegenheit zur Buße haben werden, müssen die Amtsnachfolger und deren Helfershelfer ihre ganze schöpferische Kraft dem Milliardenloch im Haushalt widmen.

Auf der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten haben einige findige Geister selbst die entlegensten und gutbehütetsten Speck-Reserven des Landes aufgespürt – die Gefangenen. Mit einem Aushang ist in der Justizvollzugsanstalt Tegel am 19.06.2001 verkündet worden, daß im »Hinblick auf die notwendigen Sparmaßnahmen im Land Berlin, allgemeine Sparsamkeitserwägungen im Umgang mit Wasser« usw. die Duschzeiten der etwa 400 in der Teilanstalt II untergebrachten Gefangenen neu geregelt wurden. Im Rahmen dieser Neuregelung haben die Verantwortlichen entschieden, daß eine Duschzeit von jeweils 3 Minuten für einen Menschen ausreichend ist. Darüberhinaus teile die Anstalt die Auffassung einer Amtsärztin, die »die Anstalt ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht [habe], daß es nicht zwingend sei, daß jeder Häftling täglich duschen muß«. Ergebnis dieser Blitzlichter ist nun folgende Regelung der Duschzeiten:

»Nichtarbeiter können Montag, Mittwoch, Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr duschen, – Duschzeit pro Insasse regelmäßig max. 3 Minuten«.

»Arbeitende Gefangene können Montag bis Freitag zwischen 15.20 Uhr und 16.30 Uhr duschen, – Duschzeit pro Insasse regelmäßig max. 3 Minuten«.

Die Teilanstaltsleitung II hat vorsorglich »auch im Interesse der Umwelt« um Verständnis für die Einschränkung der Duschmöglichkeiten gebeten. Ob die Verantwortlichen der Umwelt zuliebe als gutes Beispiel vorangehen und selbst auch privat nur noch jeden zweiten Tag max. 3 Minuten duschen werden, war dem Aushang leider nicht zu entnehmen. Fest scheint allerdings zu stehen, daß die Einschränkung der Duschzeiten nicht auf die Teilanstalt II beschränkt bleiben wird. Es ist beabsichtigt, die Neuregelung der Duschzeiten nach einem erfolgreichen Probelauf von einem Monat auch auf die Teilanstalten I und III zu erweitern.

Bis zum Redaktionsschluß lag das Ergebnis des Probelaufs noch nicht vor. Bereits die ersten Reaktionen legten allerdings eines nahe: die betroffenen Gefangenen wollen sich nicht nur jeden zweiten Tag mit Wasser benetzen, sondern ordentlich waschen. Der vorprogrammierte Unmut der Gefangenen richtete sich zunächst gegen die Aushänge selbst. Einige Gefangene haben sich auf den Aushängen handschriftlich verweigert mit aussagekräftigen Formulierungen wie »Da kann ich gerade mal meinen [... bestes Stück] waschen!« oder »brennt den Rattenstall nieder!«. Es bleibt also nun abzuwarten, wie die Gefangenen ihren Unmut in Zukunft äußern werden.

Mit einem zweiten Aushang hat die Teilanstaltsleitung allerdings zurecht auf von Gefangenen bislang wenig beachtete Möglichkeiten des Energiesparens hingewiesen. Die Gefangenen wurden aufgefordert: »Schließen Sie bei eingeschalteter Heizung die Fenster!«, »Gehn Sie sparsam mit Wasser um«, »Schalten sie nicht benötigte Geräte und Beleuchtung ab!«. In diesem Zusammenhang muß natürlich auch die Frage gestellt werden, warum die Hochleistungsscheinwerfer der Wachtürme selbst im Sommer z.B um etwa 18⁰⁰ Uhr eingeschaltet sein müssen, obwohl es erst ab etwa 21³⁰ Uhr dunkel wird.

Es wurde angekündigt, daß die »Bediensteten der JVA Tegel [...] künftig Energieverbrauch kontrollieren und bei Energieverschwendung gegebenenfalls auch disziplinarisch eingreifen« werden. Ob diese Ankündigung auch für energieverwendende Bedienstete gilt, ließ sich von hier aus nicht klären, ist aber eher unwahrscheinlich. Zuletzt hat sich dann schließlich auch der Anstaltsleiter mit einem eigenen Aushang (vom 03.07.01) höchst persönlich zum Wort gemeldet. Er wies darauf hin, daß die Anstaltsleitung dabei ist, »geeignete Maßnahmen [zu entwickeln], um den Stromverbrauch in der Anstalt zu senken, wovon Bedienstete und Gefangene betroffen sein werden«.



Gesamtinsassenvertretung der JVA-Tegel

Der Sprecher

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

GIVFrau Vollzugsleiterin
Evelyne B e n n e

- im Hause -

Berlin, 06.01.2001

Betrifft: Behandlungsvollzug in der JVA Tegel

Sehr geehrte Frau Benne,

das Vollzugsgefälle in der JVA Tegel ist aufgrund des anhaltenden Leidensdrucks auf die Insassen des Regelvollzugs erheblich. Viele Insassen haben deshalb das dringende ehrliche Anliegen, an der Erreichung ihres Vollzugszieles mitzuarbeiten und in einen Behandlungsbereich verlegt zu werden. Diesem Anliegen können die erheblich überforderten Mitarbeiter der Anstalt im Regelvollzug jedoch nicht die nötige Aufmerksamkeit entgegenbringen, da sie schon aus personellen Gründen ihren Aufgaben nicht mehr gerecht zu werden vermögen.

Wir haben uns daher erlaubt, die Insassen beim Stellen von Anträgen auf Verlegung in Behandlungsbereiche zu unterstützen und von allen Anträgen Ablichtungen an den Rechtsausschuß im Abgeordnetenhaus von Berlin zu übersenden, da wir den diesbezüglichen Handlungsspielraum der Anstalt als erschöpft ansehen und der Anstaltsleitung bei ihrem Bemühen um wirksame Abhilfe politische Unterstützung angedeihen lassen wollen. Auch darüber hinaus wird derzeit und in den nächsten Tagen ein verstärkter Antragsdruck auf die zuständigen Mitarbeiter einwirken. Die Insassen möchten mit ihren Anträgen ihre ehrliche Willensbereitschaft unter Beweis stellen, am Erreichen ihres Vollzugszieles mitzuarbeiten. Bitte unterstützen Sie die zuständigen Mitarbeiter der Anstalt, insbesondere die jeweiligen Gruppenleiter, damit sie ihren Aufgaben durch eine eingehende und gründliche Bearbeitung der Anträge gerecht werden können und so jedem einzelnen Antragsteller eine wirkliche Chance geben, seine Bereitschaft auch unter Beweis zu stellen.

Anbei übersenden wir Ihnen zunächst 101 Anträge im Original mit der bitte um weitere Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Held
Dietmar Held
Sprecher der GIV

Burkhard B. Böhm
Burkhard B. Böhm
Protokollführer

Buchfernleihe für Gefangene!!

Die Buchfernleihe für Gefangene ist eine Bibliothek, die kostenlos Bücher an Gefangene und an Patienten von Landeskrankenhäusern im gesamten Bundesgebiet verleiht. Der Bezug ist grundsätzlich kostenlos, aber wir haben nur wenig Geld zur Verfügung und bitten Dich, Dich an den Kosten zu beteiligen, wenn Du in der Lage dazu bist. (Spenden am besten in Form von Briefmarken). Wir verschicken die Bücher als Büchersendung, d.h. bis zu einem Kilo 2,50 DM, oder als Päckchen bis zu zwei Kilo 6,90 DM. Dies wären für Dich auch die Kosten für die Rücksendung der Bücher. Die Ausleihfrist für die Bücher beträgt im allgemeinen 8 Wochen.



Buchfernleihe Dortmund
Schweizer Allee 25, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/448111



Von Abhängigen für Abhängige

Hilfe zur Selbsthilfe

bietet der »Deutsche Orden- Suchthilfe« alkoholkranken, vollzugsgelockerten Inhaftierten an, die trocken werden, sind und bleiben wollen, dies als Chance sehen, in Zukunft trocken und straffrei zu leben!

Bei wirklichen Interesse, bitte wenden an unserem: Andreas, Mo-Fr in der Zeit von 10⁰⁰ Uhr bis 17⁰⁰ Uhr unter der Tel. Nr.: 293 85 413

DO – Suchthilfe, Frankfurter Allee 40,
10247 Berlin – Friedrichshain,
U 5, Bhf Samariterstraße

Alkohol ist ein hervorragendes Lösungsmittel.
Er löst Familien, Ehen, Freundschaften, Arbeitsverhältnisse, Bankkonten, Leber und Gehirnzellen auf.
Er löst nur keine Probleme!!



Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827

Unsere Beratungs- und Dienstleistungsangebote in der Zentralen Beratungsstelle der sbh:

Offene Sprechstunde – Allgemeine Beratung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

ASS – Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
Mo., Die., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Entlassungsvorbereitung
Di., Do. 14-18 Uhr und Fr. 9-13 Uhr

Job- und Qualifizierungsberatung
Jeden Dienstag von 13-16 Uhr

Kostenlose Schuldnerberatung
Termine nach Vereinbarung

Wohnraumvermittlung mit dem Internet
Jeden Mittwoch von 12.30-16.30 Uhr

Ihre persönliche Haushaltsplanung
Jeden Montag von 13-16 Uhr

Vermietung von Übergangswohnungen
Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr

Kostenlose Rechtsberatung
Donnerstags alle 14 Tage von 13.30- 15.30 Uhr

ARGE -- Wochenendarbeit für Inhaftierte
Jeden Donnerstag von 13-15 Uhr

Rechtsberatung im Ausländerrecht
Jeden 1. Dienstag im Monat 15-18 Uhr

Unterstützung im bürokratischen Dschungel
Jeden Dienstag 10-12 Uhr

Persönliche-Beratung durch die sbh auch in der JVA Tegel:
Frau Geßner und Herr van der Werf sind am jedem Donnerstag in der JVA Tegel,
Herr van Ingen an jedem Freitag. Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

sbh • Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.
Bundesallee 42 • 10715 Berlin (Wilmersdorf) • Telefon: (0 30) 8 64 71 30
U7 und U9: U-Bahnhof Berliner Straße

Berlins schwuler Infoladen



Motzstraße 5; 10777 Berlin

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Knästen:
-Regelmäßige Besuche
-Information zu HIV und AIDS
-Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
-Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

**7. Auflage
aktualisiert und erweitert**

**Fördertöpfe
für Selbsthilfeprojekte
und kleine Betriebe
in Berlin und den neuen
Bundesländern**

Inhalt: Staatliche Förderung von Arbeitsplätzen

Neu: Fördertöpfe der EU

Was wird durch wen gefördert?
Staatliche und private Geldtöpfe

Praktische Hilfen bei der Antragstellung
90 Seiten A4

15 DM + 2 DM Porto

Erhältlich bei:
Netzwerk e.V.

Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin

Tel. (0 30) 6 91 30 72

Fax 6 91 30 05

e-Mail: Netzwerk-Berlin@t-online.de

Infos: www.Netzwerk-Berlin.de

Disziplin

Messer, Gabel, Löffel, Licht
sind für kleine Kinder nicht

Disziplinarstrafen können einerseits Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der zweifellos unentbehrlichen Ordnung sein, andererseits aber auch geeignete Mittel zur Machtdemonstration und Druckausübung gegen unliebsame Widersacher. Gerade in diktatorischen Systemen werden (Disziplinar-) Strafen mit Vorliebe eingesetzt, um den Widerstand von widerspenstigen Zeitgenossen zu brechen und sie gefügig zu machen. Die JVA Tegel stellt in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar.

Die Gepflogenheiten bei der Durchführung von Disziplinarverfahren lassen in der JVA Tegel zunehmend rechtsstaatliche Grundsätze vermissen. Der Grundsatz, daß eine Bestrafung nur nach zweifelsfrei erwiesener Schuld erfolgen darf, verliert in der zum Teil halbherzig und oberflächlich durchgeführten Sachaufklärung und Beweisführung der Verantwortlichen seinen Sinn. Hinzu kommt die in der Praxis angewandte Umkehr der Beweislast, so daß nicht die Verantwortlichen

dem Gefangenen einen Pflichtverstoß nachweisen müssen, sondern der Gefangene die gegen ihn erhobenen Vorwürfe selbst entkräften muß. Aber auch die Selbstverteidigung des Gefangenen hat kaum Chancen auf Erfolg, zumal die von ihm zu seiner Verteidigung vorgetragenen Umstände selten Berücksichtigung finden. Entweder wird ihm von vornherein jedwede Glaubwürdigkeit abgesprochen, oder seine Angaben werden nicht mit dem erforderlichen Nachdruck geprüft.

Einem Tegeler Inhaftierten zum Beispiel brachte selbst der Umstand, daß die Verantwortlichen seine zur Verteidigung vorgetragene Angaben für »sehr unwahrscheinlich« hielten, eine Disziplinarstrafe ein. Zur Disziplinierung des Betroffenen war die vollständige Aufklärung des Sachverhalts und der

zweifelsfreie Nachweis des schuldhaften Verhaltens des Gefangenen nach Ansicht der Verantwortlichen anscheinend nicht zwingend erforderlich. Einem anderen Inhaftierten wurde (wie schon vielen Gefangenen vor und nach ihm auch) das ihm von der Anstalt ausgehändigte Buttermesser zum Verhängnis. Das bei einer Zellen-durchsuchung von Vollzugsbediensteten eingezogene Buttermesser wies zwar Schleifspuren auf, war aber aufgrund jahrelanger Nutzung inzwischen soweit abgestumpft, daß nicht mal mehr das Schneiden einer Tomate möglich gewesen wäre.

Trotzdem und obwohl der betroffene Gefangene beteuert hat, dieses Messer sei ihm von der Anstalt in dem Zustand ausgehändigt worden und er selbst hätte daran keine Manipulation vorgenommen, wurde eine Disziplinarstrafe verhängt. Um die Angaben des Gefan-

Gerade in diktatorischen Systemen werden Disziplinarstrafen mit Vorliebe eingesetzt, um den Widerstand von widerspenstigen Zeitgenossen zu brechen

genen zu überprüfen, hätte sich der verantwortliche Entscheidungsträger nur in die ein paar Schritte entfernte Hauskammer begeben müssen. Dort hätte er sich nämlich persönlich davon überzeugen können, daß ein Großteil der in der Hauskammer befindlichen Buttermesser angeschliffen sind. Diese werden während des jahrelangen Gebrauchs von einem der vielen Besitzer geschliffen, beim Verlassen der Anstalt im Hauskammer abgegeben und von da aus einem ahnungslosen Neuankommeling ausgehändigt.

In einem anderen Fall ist ein Inhaftierter in der TA III zur Bestrafung dafür, daß er angeblich auf der Station Wasser verschüttet und trotz Anweisung eines Bediensteten nicht weggewischt hat, zunächst vom Wohngruppenvollzugsbereich in den Verwahrvollzugsbe-

reich verbannt worden. Bei der Verlegung, die die vollzügliche Entwicklung des Betroffenen auf lange Zeit erheblich negativ beeinflussen wird, wollten die Verantwortlichen das Strafmaß allerdings nicht belassen.

Der Gefangene wurde zusätzlich noch zu 2 Wochen »Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (einschließlich Fernsehen bzw. Einzelfernsehen) und getrennte Unterbringung während der Freizeit« ohne Bewährung verurteilt.

Die Behauptung des Gefangenen, daß eine Anhörung zu dem Vorfall garnicht stattgefunden hat und er also nichts zu seiner Verteidigung vortragen konnte, läßt sich zwar von hier aus nicht klären, ist aber erfahrungsgemäß nicht auszuschließen.

Nicht nur die aktive, schuldhaft Handlung der Betroffenen wird disziplinarisch geahndet. Ein Gefangener z.B., der die ihm zugewiesene Zwangsarbeit nicht verrichtet, riskiert ebenfalls eine Disziplinarstrafe.

Ein in der TA III untergebrachter Inhaftierter, der nach eigenen Angaben während seiner Arbeitszeit mehrmals wichtige (z.B. Besuchs-) Termine nicht wahrnehmen konnte, weil kein Beamter

sich bereit fand, ihn zu den entsprechenden Stellen zu verbringen, versuchte zunächst mit schriftlichen Protesten

diesen Mißstand zu beheben. Als diese anscheinend nichts nutzten und er durch die Nachlässigkeit der Verantwortlichen die Pflege seiner sozialen Kontakte in Gefahr sah, kündigte er das Arbeitsverhältnis.

Diese wohl für viele nachvollziehbare Entscheidung haben ihm die Verantwortlichen offenbar sehr übelgenommen. Der Gefangene erhielt zunächst offiziell nur eine Freizeitsperre. Seit über 8 Monaten wird ihm aber das Recht, von seinem Eigengeld Einkäufe zu tätigen, faktisch vorenthalten mit der wahrheitswidrigen Behauptung, er hätte bislang keinen diesbezüglichen Antrag gestellt (Taschengeld lehnt der Gefangene aus persönlichen Gründen ab). Dabei liegt bereits seit November vergangenen Jahres ein Antrag des Gefangenen vor.

Vollzug einmal »Anders«

Mittel und Wege für eine erfolgreiche Reintegration
in die Gesellschaft

Das Ziel des Strafvollzuges ist in erster Linie die Resozialisierung des straffällig gewordenen Menschen. Auch wenn die strukturellen Gegebenheiten eines Gefängnisses die denkbar ungeeignetsten Voraussetzungen für derlei Entwicklungen bieten: Der Gefangene soll während seiner Inhaftierung Fähigkeiten entwickeln und Verhaltensweisen erlernen, die es ihm ermöglichen,

tionen selbst überfordert und reagieren dementsprechend konzeptlos. In der Regel sogar mit völlig überzogenen Mitteln, die bei den Gefangenen genau das Gegenteil der erwarteten Wirkung zeigen.

Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende, zu sozialem Verhalten befähigende Betreuung der Gefangenen findet in der JVA Tegel defacto nicht

dieser Hilflosigkeit und des Versagens der Verantwortlichen sind die eigens für die Isolation von verhaltensauffälligen Gefangenen eingerichteten besonderen Sicherungsstationen. Einer dieser Sicherungsstationen befindet sich in der Teilanstalt III / Station B 1. In dieser bautechnisch vom übrigen Gebäudekomplex strikt abgetrennten Station werden regelmäßig mehrere Gefangene von anderen Inhaftierten isoliert.

Die Gründe der Isolation können z.B. sein, eine (von wem auch immer festgestellte) Fluchtgefahr, handgreifliche Auseinandersetzung mit Mitgefangenen und Bedrohung von anderen Inhaftierten. Um in der Isolation zu landen müssen allerdings nach Angaben der isolierten Gefangenen die Vorwürfe keineswegs zweifelsfrei bewiesen worden sein – der Verdacht bzw. die Behauptung eines Fehlverhaltens reiche völlig aus. Am 25.06.2001 sind 5 in der Sicherungsstation TA III / B 1 untergebrachte Gefangene aus protest gegen die Isolationsbedingungen in einen mehrtägigen Hungerstreik getreten. Wie die Hungerstreikenden dem lichtblick mitgeteilt haben, müssen sich die Haftbedingungen in der Isolation in den letzten Wochen erheblich verschlechtert haben. Maßgeblich dazu beigetragen haben offensichtlich die neuerlich

Die Institution Justizvollzugsanstalt hat den verfassungsmäßigen Auftrag der Resozialisierung

mit Problemsituationen nunmehr Gesetzeskonform umzugehen und ein strafrechtes Leben zu führen. Die Aufgabe des Staates und des Gefängnispersonals beschränkt sich also nicht auf die bloße Verwahrung der Gefangenen. Vielmehr haben die Verantwortlichen den gesetzlichen Auftrag, auf die Gefangenen vor allem in der Weise einzuwirken, daß das Unrechtsbewußtsein des straffällig gewordenen Menschen geweckt und er somit in die Lage versetzt wird, das Unrecht auch in seinem Handeln zu erkennen. Hierfür ist es allerdings unerlässlich, daß zur Betreuung der Gefangenen gut ausgebildete Fachkräfte eingesetzt werden, die schon aufgrund ihrer guten Kenntnisse der menschlichen Befindlichkeiten auch auf schwierige Gefangene eingehen können.

Die Verantwortlichen müssen charakterlich geeignet, gewillt, aber auch in der Lage sein, den Gefangenen Verhaltensregeln und Konfliktbewältigungstechniken zu vermitteln. Vor allem aber müssen sie mit ihren eigenen Verhaltensweisen als gute Beispiele vorangehen und die propagierten Ideale den Gefangenen vorleben. In der JVA Tegel sind die Verantwortlichen allerdings von einer derartigen Vorbildfunktion noch weit entfernt. Nicht wenige von ihnen sind nämlich in Konfliktsitua-

tionen selbst überlassen. Sie müssen ihre Defizite selbst erkennen und, auch wiederum selbständig, beheben. Daß diese Form von Eigenbetreuung nur in ganz seltenen Fällen erfolgreich sein kann, wird schon durch die hohe Rückfallquote belegt.

Mit der Nicht-Betreuung der Gefangenen wird nicht nur die Rückfälligkeit nach der Haftentlassung vorprogrammiert. Bereits während der Haftzeit werden viele Gefangene verhaltensauffällig. Erst nach dem ein Gefangener bereits auffällig geworden ist, erinnern sich die Verantwortlichen an ihre Betreuungs- und Behandlungs-

pflicht und schreiten endlich zur Tat. Dabei werden allerdings nicht die Ursachen des Fehlverhaltens erforscht und auf diese behandlerisch eingewirkt. Vielmehr wird versucht, die Gefangenen mit zum Teil drakonischen Strafaktionen gefügig zu machen. Die Verantwortlichen in der JVA Tegel sind im Umgang mit schwierigeren Gefangenen regelmäßig überfordert. Ein Zeichen

an den Hafttraumfenstern angebrachten Metalplatten. Diese Metalplatten sind lediglich mit ganz kleinen Löchern versehen, so daß von außen praktisch kein Tageslicht mehr in die Hafträume gelangen kann. Wegen der kleinen Löcher können die Gefangenen auch nicht mehr »aus dem Fenster schauen«. Der permanente Entzug von Tageslicht und die praktisch vorhandene Sichtsperre

»Dunkelhaft in Tegel«

Eine neue Form der Sozialisation eines Menschen

nach draußen wirkt sich auf die Gesundheit der Gefangenen sehr negativ aus. Zum einen führen die schlechten Lichtverhältnisse zu organischen Sehstörungen und Augenleiden, zum anderen steigert das Leben in der Dun-

auf Behandlung seines Augenleidens wochenlang nicht zum Augenarzt gebracht wurde. Ausländische Hungerstreikende erheben den Vorwurf, daß sie vermehrt fremdenfeindlichen und rassistischen Äußerungen der Bediensteten

drehen. Dem selben Gefangenen hat die Anstalt über 9 Monate lang in seinem Hafttraum Tisch und Stuhl vorenthalten. [vgl. S. 22ff].

Die in den Sicherungsstationen untergebrachten Gefangenen vegetieren einfach dahin, ohne daß sich jemand um deren Belange, Probleme und Sorgen ernsthaft kümmern würde. Die Ursachen der Verhaltensauffälligkeit werden nicht angegangen sondern unterdrückt. Mit dem Einbau der Metalplatten an den Hafttraumfenstern haben die Verantwortlichen zudem eindrucksvoll demonstriert, daß sie bei der Disziplinierung von Missetätern keine Rücksicht auf deren Gesundheit nehmen. Der Zweck heiligt wohl die Mittel und die Verantwortlichen wähen sich ja ohnehin im Recht. Jemand sollte sich auch mal mit dem Unrechtsbewußtsein der Verantwortlichen beschäftigen.

Ohne Rücksicht auf Verluste Disziplinierung als Erziehungsmaßnahme

kelheit die aufgrund der Isolation ohnehin vorhandenen Depressionen. Ein in der Isolationsstation untergebrachter Gefangener hat, womöglich um auf sich und seine Situation aufmerksam zu machen, am 14.07.01 sogar seine Zelle in Brand gesteckt. [zur Auswirkungen der Isolation vgl. S. 19ff].

Ein Hungerstreikender beklagt sich darüber, daß er trotz mehrerer Anträge

ten ausgesetzt seien. Die Tatsache, daß die Besuche hinter Trennscheiben stattfinden und der Körperkontakt zu den Besuchern (Eltern, Frau, Kindern usw.) unmöglich ist, wird als besonders beziehungsfeindlich, extrem belastend und menschenunwürdig empfunden. Ein Gefangener (der allerdings nicht in Hungerstreik getreten ist) muß seine Runden auf dem Freistundenhof in Handschellen

Der Einkauf

»Die Wunde klafft«

Die Preisstrukturierung zwischen Drinnen und Draußen

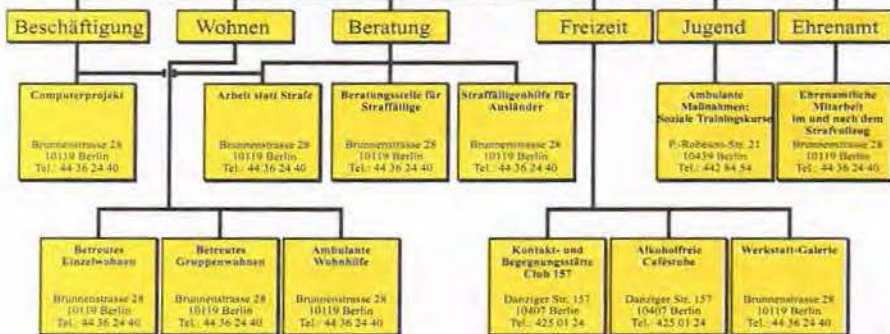
Unter den Gefangenen steigt der Unmut über die Preiserhöhungen beim Gefangeneinkauf. Wie die Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel ausgerechnet hat, hat die Fa. Siemering in den vergangenen Monaten Preiserhöhungen von bis zu 39,11% vorgenommen. Wie Herr Siemering der GIV mitgeteilt habe, sei auch in näherer Zukunft mit Preiserhöhungen zu rechnen.

Begründet habe Herr Siemering die Preiserhöhungen mit bundesweit in Handel und Industrie getroffenen Vereinbarungen, daß nach Einführung des Euro Preiserhöhungen für ein Jahr vermieden werden sollen. Als Folge würden viele Produzenten, Zulieferer usw. die Zeit bis zur Euro-Einführung für Preiserhöhungen nutzen. Diese Argumentation des Herrn Siemering mag zwar die »offensichtlichen« Preiserhöhungen bis zu einem vertretbaren Maß erklären.

Nicht erklären lassen sich aber die »versteckten« Preiserhöhungen. So werden z.B. nach den Feststellungen der GIV höherpreisige Produkte offensichtlich gegen niedrigpreisige ausgetauscht, die ursprünglichen, höheren Preise allerdings einfach beibehalten. Auch werden Preiserhöhungen vorgenommen, in dem bei manchen Produkten die gelieferte Menge reduziert, der ursprüngliche Preis trotzdem beibehalten und nicht der geringeren Menge angeglichen wird.

Nach dem Konkurs des früheren Lieferanten Fa. Schneider hatte die Fa. Siemering die Abwicklung des Gefangeneinkaufs bis zur nächsten Ausschreibung kommissarisch übernommen. Staatliche Einrichtungen sind nämlich verpflichtet, Aufträge erst nach Durchführung einer Ausschreibung an den günstigsten Bewerber zu vergeben. Obwohl mittlerweile mehrere Monate vergangen sind, hat eine Ausschreibung jedoch offensichtlich nicht stattgefunden.

Die Leistungsangebote des Vereins



Geschäftsstelle: Brunnenstraße 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 4 48 47 08
 e-mail: freihilfe.berlin@anafu.de, www.freihilfe-berlin.de
 Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg
 Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer 3038000, BLZ 100 205 00

Bablabla

Danke, Herr Bundeskanzler!
Wir bieten detailliertere Antworten auf dringende Umweltfragen.

ROBIN WOOD GUTSCHEIN für ein Probeexemplar des ROBIN WOOD-Magazins, einsenden an:
 RobinWood e.V. Postfach 102122 28201 Bremen

Wo werde ich wohnen?

Unser Angebot

- **Betreutes Wohnen**
- **Hilfe bei persönlichen Problemen**
- **Hilfe beim Umgang mit Behörden**
- **Beratung zur beruflichen Integration**
- **Unterstützung bei der Beschaffung von Dauerwohnraum**

Betreutes Einzelwohnen
 Fon: 030 / 413 83 86 u. 413 93 71
 Fax: 030 / 413 28 18

Betreutes Gruppenwohnen
 Delbrückstraße 29
 12051 Berlin Neukölln
 Fon: 030 / 62 80 49 30 / 31 / 32
 Fax: 030 / 626 85 77

Avenue Jean Mermoz 13
 13405 Berlin Reinickendorf
 Fon: 030 / 412 91 73 u. 413 94 62
 Fax: 030 / 413 28 18



... und wohin nach dem Knast?

UNIVERSAL STIFTUNG

Heimut Ziegner

Betreutes Einzelwohnen
 für Männer und Frauen im
 eigenem, möblierten Apartment

Bergstraße 15 12169 Berlin Tel. 7 92 10 65	Cautiusstraße 9-11 13587 Berlin Tel. 3 36 85 50	Belowstraße 14-16 13403 Berlin Tel. 4 12 40 94	Pettenkoffer Str. 50 10247 Berlin Tel. 2 91 06 61
--	---	--	---

Wir unterstützen u.a. bei

- Arbeitssuche (stiftungseigene Projekte)
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- privaten Problemen

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Bei Bedarf führen wir Aufnahmegespräche in den Haftanstalten durch. Als Insasse der JVA Moabit erreichen Sie uns per Antrag im Gruppen- und Beratungszentrum. Hier unterhalten wir ein ständiges Beratungsangebot für Sie und Ihre Angehörigen zu allgemeinen Fragen der Entlassungsvorbereitung.

Wir bieten Euch persönliche Beratung bei Drogenproblemen an. Meldet Euch telefonisch, brieflich oder werft Eure Vormelder in die Caritas-Briefkästen in den Häusern I, II und III in der JVA Tegel.

CARITAS – Suchtberatung
 Große Hamburger Str. 18
 10115 Berlin
 Tel. (030) 280 5112
 oder (030) 282 6574

Die neue Telefonanlage

Das Bemühen der Anstalt um die Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte außerhalb der Mauern

Ohne daß es einen zwingenden Grund für eine derartige Erneuerung gegeben hätte; die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel hat entschieden, die bereits vor Jahren installierte und immernoch funktionsfähige Telefonanlage für Gefangene, durch eine neue ersetzen zu lassen. Folgt man den Beteuerungen der Verantwortlichen, wird die Installation der neuen Telefonanlage für die Gefangenen diverse, durchweg positive Veränderungen mit sich bringen. Bei näherem Betrachten enttarnen sich diese vermeintlichen Verbesserungen allerdings als Mogelpackungen. Zunächst wird besonders hervorgehoben, daß mit der Einführung der neuen Anlage »für die in der Anstalt untergebrachten Insassen ein Preisvorteil gegenüber den Tarifen der Deutschen Telekom AG in Höhe von etwa 15 % verbunden« wäre [vgl. S. 16ff, die Antwort des neuen Justizsenators, Herrn

Wieland, auf eine Kleine Anfrage]. Obwohl die Telekom durchaus auch billigere Tarife (z.B. 19 Pfennig/Min) hat, wird der Berechnung der höhere Tarif, nämlich 20 Pfennig/Minute, zugrunde gelegt. Nach Abzug des 15%igen »Preisvorteils« ergibt sich für die Gefangenen mit der Installation der neuen Telefonanlage dann ein Minutenpreis von 17 Pfennigen. Hierbei wird allerdings verschwiegen, bzw. außer acht gelassen, daß die Gefangenen über die 0800er Nummern durchaus auch für 5 Pfennig/Minute telefonieren können. Viele Gefangene haben verständlicherweise von der Möglichkeit des Billigtelefonierens auch Gebrauch gemacht. Die Verantwortlichen sehen in der im Umfang nicht begrenzbaren Nutzung der 0800er-Nummern jedoch eine unzulässige Umgehung der von der Anstalt vorgesehenen Kontingentierung. Solange die Telefongespräche

der Gefangenen über »öffentliche Telefonzellen« der Telekom abgewickelt wurden, konnte die Anstalt die 0800er-Nummern allerdings aus rechtlichen Gründen nicht sperren. Die Nutzung der 0800er-Nummern wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Das schon lange angestrebte Ziel, die 0800er-Nummern zu sperren, haben die Verantwortlichen mit der Installation der neuen Telefonanlage nun doch noch erreicht. Als einer der wesentlichen Veränderungen zu Gunsten der Gefangenen wird zudem die Anhebung des monatlichen Telefonkontingents von bislang 50,- DM auf zukünftig 150,- DM angeführt. Auch hieran ist jedoch eine Verbesserung nicht zu erkennen. Im Gegenteil. Über die 0800er-Nummern konnten die Gefangenen mit einem Minutenpreis von 5 Pfennig für 50,- DM 1000 Minuten telefonieren. Mit der

neuen Telefonanlage und einem Minutenpreis von 17 Pfennig die Minute können die Gefangenen selbst für 150,- DM nur noch 882 Minuten telefonieren. Im Zusammenhang mit der Installation der neuen Telefonanlage bleiben viele Fragen unbeantwortet. Die Redaktionsgemeinschaft *der lichtblick* bat die Anstaltsleitung bereits am 18.06.2001 um die Beantwortung diverser Fragen. Es wurde u.a. gefragt, wann eine Ausschreibung für die neue Telefonanlage erfolgt ist und wieviele Bewerber an dem Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben. Es sollte auch mitgeteilt werden, nach welchen Kriterien sich die Anstalt schließlich für einen der Bewerber entschieden hat. Weder diese Fragen noch die sich geradezu aufdrängende Frage, ob die JVA Tegel, bzw. das Land Berlin, an den Telefongebühren der Gefangenen selbst Geld verdienen wird, wurde bis

zum Redaktionsschluß nicht beantwortet. Was noch erschreckender als der finanzielle Aspekt der Angelegenheit, ist die nicht hinnehmbare, inhaltliche Überwachung der Telefongespräche der Gefangenen durch die Anstalt. Die Anstaltsleitung behält sich nämlich ausdrücklich das Recht vor, den Telefonverkehr einzelner oder aller Insassen teilweise oder vollständig einzuschränken und / oder zu überwachen, wenn dies die Belange von Sicherheit und Ordnung erfordern. Wenn bedacht wird, was im Namen der »Sicherheit und Ordnung« in der JVA Tegel alles möglich ist und wie schnell Gefangene ins Visier von übereifrigen Sicherheits- und Ordnungsliebenden geraten können, kann davon ausgegangen werden, daß die Verantwortlichen von der Möglichkeit der Telefonüberwachung in Zukunft regen Gebrauch machen werden.



Isolation in der U-Haft

Kleine Anfrage (Nr. 14/1607) des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 30.03.01 durch den Regierenden Bürgermeister E. Diepgen

1) Welche Art von Sicherungsverfügungen (Haftbeschränkungen) gibt es während der Untersuchungshaft?

Antwort: Besondere Sicherungsmaßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft werden gemäß § 119 Abs. 3 und 6 der Strafprozeßordnung (StPO) vom zuständigen Gericht entweder bereits im Aufnahmeersuchen zu Beginn oder durch gesonderten Beschluß während der Inhaftierung angeordnet. Die Ziffern 60, 63 und 64 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) enthalten Kataloge der in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahmen. Die UVollzO ist allerdings als Verwaltungsvorschrift für das Gericht nicht bindend und die Kataloge der Sicherungsmaßnahmen im Gegensatz zu den entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes auch nicht abschließend.

2) Welche feststehenden Listen besonderer Sicherungsverfügungen gibt es, und in welchen Fällen werden diese angewendet?

Antwort: Feststehende Listen besonderer Sicherungsverfügungen gibt es nicht. Zur verwaltungstechnischen

Umsetzung gerichtlich angeordneter Maßnahmen werden Formulare verwendet, die enumerative Aufzählungen in Betracht kommender Anordnungen enthalten und dazu dienen, die im jeweiligen Einzelfall getroffenen richterlichen Entscheidungen durch Ankreuzen zu konkretisieren.[...] Die Formulare tragen die Bezeichnung »Sicherungsverfügung«.

3) Welche Sicherungsverfügungen führen dazu, daß die Betroffenen 23 Stunden am Tag isoliert sind?

Antwort: Im Einzelfall können gerichtlich angeordnete Maßnahmen zur Gewährleistung des Zwecks der Untersuchungshaft sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt nach Nr. 22 Abs. 1, 2 und 5 Nrn. 60 und 63 der UVollzO als faktische Auswirkung nach sich ziehen, daß ein Untersuchungsgefangener 23 Stunden am Tag in seinem Haftraum eingeschlossen ist. [...] Namentlich folgende Einschränkungen können diese Wirkung haben:

- Keine Zuteilung von Arbeit in Gemeinschaft,
- keine Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen,
- keine gemeinschaftliche Unterbringung,
- keine Teilnahme am Gottesdienst.

- Einzelfreistunde
- Einzelduschen,
- Unterbringung in einen besonders gesicherten Haftraum.

4) Wie viele Gefangene sind zurzeit von einer Sicherungsverfügung, die zu einer 23stündigen Isolation führt, betroffen, und wie lange befinden sich diese jeweils schon in Untersuchungshaft?

Antwort: Mitte März 2001 befanden sich in Berliner Justizvollzugsanstalten in folgendem Umfang Untersuchungsgefangene mit Sicherungsmaßnahmen:

[In den Berliner Justizvollzugsanstalten, einschließlich der Justizvollzugs-

anstalten für Frauen, befanden sich Mitte März 2001 99 in Untersuchungshaft gefangene Menschen mit Sicherungsverfügungen.]

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer 3 ist anzumerken, daß nicht jeder mit einer Sicherungsverfügung versehene Gefangene 23 Stunden am Tag in seinem Haftraum eingeschlossen ist. Wegen des damit verbundenen sehr hohen Verwaltungsaufwandes können hierzu konkrete Zahlen nicht ermittelt und genannt werden.

Von den 82 [...] Untersuchungsgefangenen mit Sicherungsverfügungen der Justizvollzugsanstalt Moabit befinden

Im Namen des Volkes 23 Stunden unter Verschuß

sich 47 bis zu sechs Monate, 25 bis zu 12 Monate, 5 bis zu 18 Monate, 2 bis zu zwei Jahren und 3 bis zu drei Jahren in Haft.

Von den 5 [...] Gefangenen der Jugendstrafanstalt ist einer seit einem Jahr, einer seit 7 Monaten, einer seit 5 Monaten und zwei seit 4 Monaten in Haft. Von den 12 [...] Gefangenen der Justizvollzugsanstalt für Frauen ist eine seit einem Jahr, drei seit 8 bis 12 Monaten und acht seit 5 bis 6 Monaten inhaftiert.

5) Welche Auswirkungen hat die 23-stündige Isolation

- a) auf die psychische Gesundheit der Untersuchungsgefangenen,
- b) auf die Familien,

c) auf den personellen und organisatorischen Aufwand der Anstalt?

Antwort zu 5a: Die Auswirkungen dürften je nach individueller Mentalität des Gefangenen unterschiedlich sein. Spezielle Erhebungen darüber existieren nicht. Betroffene Gefangene werden durch den ärztlichen Dienst, den Psychologischen Dienst, den Sozialdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst besonders betreut.

[Rausschließen zur Freistunde und Beihilfe zum Einwurf der Nahrungsmittel in den Haftraum »der Läubтары«]

Antwort zu 5b: Die Familien der Untersuchungsgefangenen sind von angeordneten Sicherungsmaßnahmen vor allem dann betroffen, wenn der Besuchs- und Telefonverkehr eingeschränkt worden ist.

Antwort zu 5c: Zur Umsetzung angeordneter Sicherungsmaßnahmen ist ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand notwendig. Insbesondere Maßnahmen wie Einzelduschen, Einzelfreistunde und Einzelsprechstunde sind personalaufwändig, jedoch zur Durchführung der Sicherungsmaßnahme unvermeidbar.

6) Welche Auswirkungen hat der »OK«-Vermerk (Organisierte Kriminalität), und in welchen Fällen wird er erteilt?

Antwort: Hinweise auf Zugehörigkeit eines Untersuchungsgefangenen zum Umfeld der sogenannten Organisierten Kriminalität werden von der für das Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft erteilt. Eine solche Mitteilung hat – sofern nicht einschränkende gerichtliche Anordnungen vorliegen – zunächst zur Folge, daß der betreffende Gefangene nur in einem Arbeitsbereich im Inneren der Anstalt zur Arbeit eingesetzt werden kann.

[Witzigerweise arbeiten alle anderen Gefangenen natürlich in der Nähe vom Kudamm oder am ALEX »der Läubтары«]

7) Warum werden OK-Vermerke und Sicherungsverfügungen oft ohne Einzelfallprüfung erteilt, z.B. bestimmte Sicherungsverfügungen allein zur Tatgenossentrennung und OK-Vermerke bereits bei Tätigkeit der entsprechenden Abteilungen der Staatsanwaltschaft?

Antwort: Sog. OK-Vermerke und Sicherungsverfügungen werden nicht allein auf Grund der Zuständigkeit einer bestimmten Abteilung der Staatsanwaltschaft erlassen, sondern erfolgen nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

8) Warum werden den von solchen isolierenden Sicherungsverfügungen betroffenen Untersuchungsgefangenen nicht wenigstens zum Ausgleich häufigere oder längere familiäre Sondersprechzeiten bewilligt?

Antwort: Jeweils nach Erfordernis des Einzelfalles werden vom zuständigen Gericht bzw. bei Übertragung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Sondersprechstunden genehmigt und von der Anstalt personalaufwändig durchgeführt.

9) Welche organisatorischen Maßnahmen wird der Senat ergreifen, daß Sicherungsverfügungen bei Wegfall ihres Anlasses (z.B. durch Haftentlassung des Mitgefangenen, von dem der Gefangene getrennt gehalten werden soll) auch umgehend und nicht erst Wochen später aufgehoben werden?

Antwort: Sicherungsverfügungen werden durch Staatsanwaltschaft und Gerichte fortlaufend auf ihre weitere Notwendigkeit überprüft. Erkenntnisse über organisatorische Mängel bei der zeitnahen Umsetzung einer etwaigen Aufhebung der Sicherungsverfügung liegen der Staatsanwaltschaft nicht vor.

10) Hält es der Senat für rechters, daß Sicherungsverfügungen aufgehoben und erweiterte Besuchsmöglichkeiten eingeräumt werden, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen gegen vermutete Mittäter aussagen?

Antwort: Sicherungsverfügungen und das Aussageverhalten stehen grundsätzlich in keinem Kontext. Soweit Sicherungsverfügungen mit einem erhöhten Grad der Verdunkelungsgefahr im Zusammenhang stehen, können jedoch sachaufklärende Einlassungen von Untersuchungsgefangenen den Anlaß der Maßnahme entfallen lassen bzw. zu einer Reduzierung des Maßnahmenkatalogs führen.

11) Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um vor dem Hintergrund der geltenden Unschuldsvermutung für Untersuchungsgefangene die ausufernde Praxis unverhältnismäßiger Sicherungsverfügungen einzudämmen?

Antwort: Die Frage der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit von Sicherungsverfügungen unterliegt der richterliche Kontrolle in jedem Einzelfall.

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Entscheidungen vor, die auf eine generelle Unverhältnismäßigkeit der im hiesigen Geschäftsbereich erlassenen Sicherungsverfügungen schließen lassen. In Ansehung der zu 4. genannten Zahlen kann im übrigen von einer »ausufernden Praxis« keine Rede sein. ☐

Sicherungsverfügungen werden durch Staatsanwaltschaft und Gerichte auf ihre weitere Notwendigkeit überprüft

Sicherungsverfügungen die mit Verdunkelungsgefahr im Zusammenhang stehen, können sachaufklärende Einlassungen von Untersuchungsgefangenen den Anlaß der Maßnahme entfallen lassen

ausufernde Praxis unverhältnismäßiger Sicherungsverfügungen einzudämmen?

Antwort: Die Frage der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit von Sicherungsverfügungen unterliegt der richterliche Kontrolle in jedem Einzelfall.

Die Telefonanlage

Kleine Anfrage (Nr. 1858) des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 20.06.01 durch den Justizsenator Wolfgang Wieland. [...]

2b) Gibt es quantitative Beschränkungen für die Nutzung der Telefonapparate? Falls ja, wie groß sind die monatlichen Kontingente und wie werden diese begründet?

Antwort: Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel dürfen in der Regel monatlich für 50,00 DM telefonieren. Dieser Betrag ist festgelegt worden, um einerseits die Belange der Strafgefangenen an der Aufrechterhaltung ihrer sozialen Außenkontakte und andererseits die Kapazitäten an Kartentelefonapparaten in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu berücksichtigen. [...]

2c) Ist es den Gefangenen möglich, ein Guthaben mit 0800-Nummer plus PIN zu nutzen?

Antwort: Mit den aufgestellten Kartentelefonen ist es möglich, Dienste externer Telekommunikationsunternehmen zu nutzen. Sollte ein Strafgefangener über ein solches Telekommunikationsunternehmen zu Lasten eines extern geführten Guthabekontos telefonieren, wird darin die Umgehung der von der Anstalt vorgesehenen Kontingentierung von Telefonnutzungsmöglichkeiten gesehen, die untersagt ist.

2d) Ist es der Anstaltsleitung technisch möglich, die Telefone abzustellen? Falls ja, wann und aus welchen Gründen wurde davon in den letzten zwei Jahren Gebrauch gemacht?

Antwort: In vier von sechs Bereichen ist es technisch möglich, entweder einzelne oder jeweils alle Telefonapparate mittels Unterbrechung der Stromzufuhr abzuschalten. [...]

5) Ist es der Senatsverwaltung bekannt, daß es aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Telefone zu Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen gekommen ist? Hält die Senatsverwaltung für Justiz die derzeitige Situation für unproblematisch? Falls nein, welche Verbesserungen sind beabsichtigt?

Antwort: Bei der Nutzung der Kartentelefone ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen unter den Gefangenen gekommen. Dem versucht die Justizvollzugsanstalt jedoch durch die Einführung einer neuen Telekommunikationsanlage zum 1. August 2001 und der damit einhergehenden erheblich steigenden Zahl von Telefonapparaten zu begegnen. Mit der Einführung der Anlage ist für die in der Anstalt untergebrachten Insassen ein Preisvorteil gegenüber den Tarifen der Deutschen Telekom AG in Höhe von etwa 15% verbunden.

6) Werden die Telefongespräche der Gefangenen abgehört bzw. aufgezeichnet? Falls ja, werden bei der Überwachung bestimmte Nummern herausgefiltert (z.B. Nummern des Abgeordnetenhauses, Nummern von AnwältInnen)?

Antwort: Telefongespräche der Strafgefangenen werden weder abgehört bzw. aufgezeichnet, noch werden bestimmte Rufnummern – etwa die des Abgeordnetenhauses oder die von RechtsanwältInnen – unterdrückt.

Die Haftraumkontrolle

Kleine Anfrage Nr. 1747 des Abgeordneten Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen). Die Beantwortung erfolgte am 21.05.01 durch den Staatssekretär (SenJust) Herrn Diethard Rauskolb

1) Warum wurden am 4./5. April 2001 die Hafträume der Mitglieder der Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel durchsucht?

Antwort: Am 4./5. April 2001 sind in der JVA Tegel die Hafträume einiger Mitglieder der GIV [...] durchsucht worden. [...]

2) Welche aus Sicht der Anstaltsleitung zu beanstandenden Gegenstände wurden gefunden, welche wurden sichergestellt?

Antwort: Im Haftraum des Gefangenen S. wurden 36 vorformulierte Beschwerdegedrucke und 48 vorformulierte Antragsformulare (sog. Vormelder) gefunden. Beim Sprecher der GIV, dem Gefangenen B., wurde je ein

Formular zur Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, zur Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung sowie zur Beantragung einer einstweiligen Anordnung gefunden. Die Formulare sind den Hafträumen entnommen und eingezogen worden, da die Gefangenen diese Gegenstände ohne Zustimmung der Anstalt in Besitz hatten. [...]

5) Wie beurteilt der Senat die Rechtsansicht der Anstaltsleitung der JVA Tegel, es sei bereits unerlaubte Rechtsberatung durch die Insassenvertretung, wenn diese Formulare bereitstellt, damit Anträge von Mitgefangenen, sei es an die Anstalt selbst (sogenannte »Vormelder«), sei es an die Strafvollstreckungskammer, formal ordnungsgemäß gestellt werden, und liegt es nicht im Interesse aller, falsch gestellte und deshalb von vornherein unzulässige und damit unnötigen Arbeitsaufwand verursachende Anträge zu vermeiden?

Antwort: Die Leitung der JVA Tegel vertritt die Rechtsauffassung, daß § 160 StVollzG den Gefangenen ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen. Mit dieser Zielstellung unvereinbar ist die Vertretung von Interessen einzelner Gefangener.

Die JVA Tegel ist darüber hinaus der Auffassung, daß das Erstellen von Musteranträgen und Beschwerdeformularen durch Insassenvertretungen eine unerlaubte geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten darstellt, die [...] ordnungswidrig ist. Hierzu zählt auch das Entwerfen von Eingaben an Gerichte und Behörden oder der Entwurf von Formularen zum Zwecke der Mehrfachverwendung. [...]

7) Welche Formulare wurden im Haftraum der Gefangenen R. St. (TA II) gefunden, und mit welcher Begründung wurde welche Disziplinarmaßnahme verhängt?

Antwort: [...] Dem Gefangenen S. wird der ungenehmigte Besitz der Kopien im Haftraum sowie die falsche Beschuldigung eines Bediensteten vorgeworfen. Als Disziplinarmaßnahme wurde der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (einschließlich Fernsehen) sowie die getrennte Unterbringung während der Freizeit für die Dauer von zehn Tagen angeordnet. [...]

Untersuchungshaft

Über die psychischen und pysischen Folgen langer Untersuchungshaft, egal ob mit oder ohne Sicherungsverfügungen

Konzentrationsschwierigkeiten schwerfiele, den Sachverhalt schriftlich zu fixieren, und hat deshalb den Wunsch geäußert, daß ich diesen Komplex beleuchte, zumal auch ich mich 21 Monate von meinen insgesamt 6 Jahren Knast, wenn auch nicht mit dem vollen Programm, 23 Stunden des Tages in Einzelunterbringung in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Moabit befand, ein Wörtchen mitreden kann.

Zunächst einmal auf ein Wort zu den Sicherungsmaßnahmen: In den Sicherungsverfügungen der Strafverfolger sind etwa Spielarten wie keine Zuteilung von Arbeit in Gemeinschaft (nur, wenn überhaupt, Zellenarbeit), keine Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, keine gemein-

Jeder der jetzt denkt, Jörg oder ich haben eine überdimensionale Belastungstendenz oder die Ambition, Herrn Diepgens Antworten hier und jetzt zu zerpfücken und als falsch zu entlarven, geht fehl. Gerade der Fakt, daß wir betroffen waren von solchen Haftbeschränkungen zwingt uns noch mehr zur Objektivität. Herr Senator Diepgen [Ex-Senator, der läuta] wurde in dieser Sache am 30. März 2001 von dem Politiker Herrn Weinschütz befragt. Auf die Frage, welche Auswirkungen hat die 23-stündige Isolation auf die psychische Gesundheit der Untersuchungshaftgefangenen (Frage 5 a), antwortete der Senator für Justiz, daß die Auswirkungen je nach individueller Mentalität des Gefangenen

Ein Gespräch mit dem Mitgefangenen Jörg Sch. gab den Ausschlag für nachfolgende Zeilen. Jörg befand sich in der Zeit von Juni 1993 - Februar 1999 (5 Jahre und 8 Monate!) in Untersuchungshaft; davon über 4 Jahre von seinen insgesamt 11 Jahren Knast mit einer 16-pünkt. Sicherungsverfügung (vom 14. Juni 1993 des AG Tiergarten für 67 Js 209/92). Von Seiten des lichtblick wurde bei ihm angefragt, ob er einen Erfahrungsbericht zu diesen restriktiven Haftbedingungen und ihren Folgeerscheinungen abgeben könne. Jörg ist intellektuell in der Lage, dieses Geschehen mündlich klar Revue passieren zu lassen, hat aber erkennen lassen, daß es ihm aufgrund einer inneren Blockade und

schaftliche Unterbringung, keine Teilnahme am Gottesdienst (Art. 4 GG interessiert da niemanden), Einzelfreistunde, Einzelduschen katalogisiert. Diese komplette Palette hatte Jörg 4 Jahre zu ertragen. In anderen Fällen kommen die Maßnahmen auch für sich allein genommen oder in Verbindung mit anderen Einschränkungen in Betracht. Uns, der Redaktion des lichtblicks, Jörg und dem Verfasser liegt die Kleine Anfrage Nr. 12/1607 (vgl. S. 16ff) aus dem Berliner Abgeordnetenhaus von dem Abgeordneten Herrn Bernhard Weinschütz (Bündnis 90/Die Grünen) über »Untersuchungshaft: Vor dem Gesetz noch unschuldig - trotzdem 23 Stunden täglich isoliert?« an den Senator für Justiz, Herrn Eberhard Diepgen, vor.

unterschiedlich sein, daß spezielle Erhebungen darüber nicht existieren, betroffene Gefangene werden durch den ärztlichen Dienst, den Psychologischen Dienst, den Sozialdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst besonders betreut.

Daß eine derartige Betreuung – auf Wunsch des Gefangenen – stattfindet, entspricht der Wahrheit, gleichwohl ist uns, wie etwa im Falle des lichtblick-Redakteurs Herrn Cemal Seis, welcher sich 20 Monate, also, man merke wohl, fast 2 Jahre, unter akuten Haftbeschränkungen befand, bekannt, daß eine derartige Betreuung nicht immer und nicht lückenlos gewährleistet ist. Ich bekam ebenfalls keine adäquate Betreuung. Hingegen bei Jörg war eine vorbildliche psychozoiale

Betreuung durch das Katholische Pfarramt der JVA Moabit wie durch den Psychologischen Dienst der UHA Moabit gewährleistet.

Welche Auswirkungen diese Art von Untersuchungshaftvollzug auf den Einzelnen hat oder haben kann, darüber existieren, so der Senator Herr Diepgen, keine Erhebungen.

Mehrere Untersuchungen der Abteilung für Sozialpsychiatrie der FU Berlin (vgl. Denis/Nowak/Priebe [Hrsg], Psychische Störungen nach politischer Inhaftierung in der DDR, 3. neubearbeitete Auflage, Berlin im Juni 2000) über psychische Folgestörungen nach politischer Haft in der Ex-DDR – diese Forschungsergebnisse sind hier analog anwendbar – haben gezeigt, daß vor allem bei Betroffenen, deren Inhaftierung Jahrzehnte zurückliegt, häufig depressive Erkrankungen, Angststörungen oder körperliche Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schwindel oder Kreislaufstörungen, für die jedoch keine organischen Ursachen vorhanden sind, im Vordergrund stehen.

Nicht selten kommt es nach Haftentlassung zu Alkohol- oder Tablettenmißbrauch, da vermehrtes Trinken oder die Einnahme von beruhigenden Medikamenten eingesetzt wird, um Unruhe, Nervosität und andere Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus zu reduzieren und sich zu entspannen. Typische Symptome einer Störung sind das Wiedererleben der traumatischen Erfahrungen in Gedanken und Gefühlen, die Vermeidung von Gegebenheiten, die an die belastenden Ereignisse erinnern, sowie Erregung und Unruhe.

Dem vorangestellt ist noch zu bemerken, daß die sich aufdrängenden Erinnerungen an die Haft Erfahrungen häufig durch Reize ausgelöst werden, die Ähnlichkeiten zur Haftsituation aufweisen. So können beispielsweise Personen in Uniformen, spezifische Geräusche wie Schlüsselrasseln oder auch bestimmte Gerüche, Gedanken und Bilder der Haft hervorrufen. Einige Betroffene handeln oder fühlen dann, als würden sie die Ereignisse während der Haft wieder durchleben.

Damit verbunden sind körperliche Reaktionen, die denen in der tatsächlichen Haftsituation sehr ähnlich

sind: Erregung, Schwitzen, Herzrasen und Zittern. Viele ehemalige Inhaftierte werden durch permanente Albträume an die Haftzeit erinnert. Um diesem belasteten Wiedererleben und den damit verbundenen unangenehmen Gefühlen aus dem Weg zu gehen, versuchen die Betroffenen, Orte, Personen oder Aktivitäten zu vermeiden, die Erinnerungen an die Haftereignisse wachrufen. Der Versuch, Gedanken und Gefühle, die mit der Haft in Verbindung stehen, zu vermeiden, kann sogar dazu führen, daß wichtige Bestandteile der Haftereignisse nicht mehr erinnert werden (vgl. Denis/Nowak/Priebe, a. a. O.).

Hier wird nur die Symptomgruppe D der posttraumatischen Belastungsstörung dargestellt, wie sie im Diagnosesystem psychiatrischer Erkrankungen DSM-IV von 1994 aufgeführt ist, wonach anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus durch mindestens zwei der folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:

- 1) Ein- oder Durchschlafstörungen;
- 2) Reizbarkeit oder Wutausbrüche;
- 3) Konzentrationsschwierigkeiten;
- 4) Hypervigilanz;
- 5) übertriebene Schreckreaktionen.

Derartige Störungen verursachen ein klinisch bedeutsames Leiden oder eine Beeinträchtigung des sozialen oder beruflichen Funktionsniveaus.

Spezifizierung entweder in einen

- akuten Typus (Dauer der Symptome weniger als 3 Monate);
- chronischen Typus (Dauer der Symptome mehr als 3 Monate);
- Typus mit verzögertem Beginn (die Symptomatik beginnt mindestens 6 Monate nach dem Trauma).

Die traumatischen Erfahrungen der Haft können einen nachhaltigen Einfluß auf das Selbst- und das Weltbild der Betroffenen haben. Menschen, die traumatische Erfahrungen gemacht haben, nehmen sich häufig als hilflos und äußeren Ereignissen ausgeliefert war, haben das Vertrauen zu anderen Menschen verloren und leiden unter einem beständigen Gefühl von Bedrohung. Dies kann zu einer andauernden Persönlichkeitsveränderung mit Beeinträchtigung sozialer Beziehungen

und Rückzugsverhalten führen.

Für diese komplexe posttraumatische Symptomatik gibt es im Klassifikationssystem psychischer Erkrankungen ICD-10 (1991) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) dafür die spezifische Diagnose der »andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Ex-trembelastung«.

Charakteristische Diagnosekriterien dieser psychischen Störung sind folgende:

- Persönlichkeitsveränderung mit dem Versuch einer fremdanamnestic Bestätigung;
- andauernd unflexibles und unangepaßtes Verhalten;
- Beeinträchtigung sozialer und beruflicher Beziehungen;
- Sozialer Rückzug;
- Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit;
- Chronisches Gefühl von Nervosität wie bei ständigem Bedrohsein;
- Entfremdung.¹

Auch wenn die posttraumatische Belastungsstörung nicht die einzige und vielleicht nicht einmal die häufigste psychische Störung infolge von Isolationshaft darstellt, so kommen doch einige ihrer Symptome bei den meisten Betroffenen vor.

Mir selbst erzählte 1998 in der Untersuchungshaft die damals dort arbeitende Psychologin Frau Modler, daß sich bei einem U-Gefangenen, der 23 Stunden des Tages unter Verschluss ist, in Ermangelung von Interaktionen, »weiße Flecken im Gehirn« bilden (können), daß ein Gefangener nach einigen Monaten Einsamkeit anfangen kann, Selbstgespräche zu führen, unter Angstzuständen leidet, sein Sprachvermögen (das Sprachzentrum) oft versagen kann, seine Wahrnehmung zur Umwelt eingeschränkt ist, sein Sehvermögen nachläßt (sog. Deprivationen im sensorischen Bereich), er auf den unbedarften Betrachter einen verwirrten Eindruck machen kann und er irgendwann unter Realitätsverzerrungen leidet. Darüber hinaus kann die als Folge des 23-stündigen Verschlusses verursachte Bewegungsarmut zu Gliederschmerzen, der beschränkte Aufenthalt im Freien und infolge dessen verminderte Sonnen-Einstrahlung zu Knochenschwund führen; die akute Unterversorgung des menschlichen Orga-

nismus mit lebenswichtigen Vitaminen und Mineralstoffen kann u. a. auch verstärkten Haarausfall nach sich ziehen. Die bisherige Praxis in der Untersuchungshaft- und Aufnahmestalt Moabit, U-Gefangenen erst nach 18 Monaten Untersuchungshaft eine zweite Freistunde zu gewähren, scheint von daher medizinisch untragbar. Erforderlichenfalls muß der Gefangene sich in Eigeninitiative bemühen, externe verhaltenstherapeutische und psychodynamische Behandlungsverfahren schon während der Haft eingeleitet zu bekommen.

Die §§ 2, 3, 56, 58 StVollzG im Lichte der Grundrechte aus Art. 2 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG verpflichten die Vollzugsbehörde, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges, auch einer langen und schweren (Isolations)-Haft entsprungene Erkrankungen / Deformationen der Persönlichkeit, mit den Mitteln entgegenzuwirken, die fachmedizinisch indiziert sind. Welche Grenzen einer Krankenbehandlung im Strafvollzug unter Kostengesichtspunkten zu ziehen sind, bedarf dabei keiner Erörterung. Erweist sich eine medizinische Maßnahme zur Wahrung elementarer Grundrechtsinteressen des Gefangenen als unabdingbar, so kann von einer Unverhältnismäßigkeit ihres Kostenaufwands — solange sie nur gewisse Erfolgsaussichten bietet — nicht ausgegangen werden...²

Den Untersuchungshaftgefangenen in Moabit und andernorts, die derzeit beschränkenden Maßnahmen unterworfen sind, sei an dieser Stelle, um den o. g. Prisonisierungsschäden wenigstens teilweise zu begegnen, mit auf dem Weg zu geben, daß es sich immer wieder neu anempfiehlt, die Untersuchungs- und Hafttrichter, Vertreter der Staatsanwaltschaft und ihre Strafverteidiger (höflich) darauf hinzuweisen, daß es ständige und gefestigte Rechtsprechung des Kammergerichts ist, daß nach § 119 Abs. 3 StPO dem Untersuchungshaftgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt erfordert. Denn wie alle grundrechtseinschränkenden Bestimmungen ist auch diese Vorschrift an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen; ihre Auslegung

hat der Tatsache Rechnung zu tragen, daß ein Untersuchungshaftgefangener noch nicht oder noch nicht rechtskräftig (falls er in Revision ist) verurteilt ist und deshalb nur unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden darf (vgl. BVerfGE 42, 95, 100). Darüber hinaus ist bei der Anordnung von beschränkenden Maßnahmen nach § 119 Abs. 3 StPO zu berücksichtigen, daß der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maß vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht wird.³

Bei den für die Anordnung derartiger Haftbeschränkungen verantwortlichen Amtsträgern sollte Klarheit darüber herrschen, daß die o. g. Sicherungsmaßnahmen nicht in jedem Fall das Risiko der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) ausschließen. Ausgehend davon, daß den Ermittlungsorganen bekannt sein dürfte, über welche Kanäle noch das Verfahren betreffende Nachrichten darüber hinaus transportiert werden, schließe ich mich den Stimmen der Strafrechtswissenschaft an, die — nicht ganz ohne Grund — behaupten, daß die Untersuchungshaft, insbesondere die durch Sicherungsverfügungen eingeschränkte, bundesweit in sich mehrenden Fällen gezielt eingesetzt wird, »um die Geständnis- und Kooperationsbereitschaft des U-Gefangenen zu fördern«.

Die Gerichte haben die Möglichkeit, im Rahmen der tatrichterlichen Strafzumessung eine lange und unter erschwerten Bedingungen verbrachte Untersuchungshaft besonders gewichtig als strafmildernd zu würdigen. In Fällen, wo dies, aus welchen Gründen auch immer, unterblieben ist, sollte den Tat- oder Strafvollstreckungsgerichten (aus menschenrechtlichen Gründen) rückwirkend die Möglichkeit gegeben werden, durch diese Haftform produzierte Persönlichkeitsdeformationen im Wege des Härteausgleichs zu würdigen, etwa durch doppelte Anrechnung (in Analogie des § 51 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 51 Abs. 4 S. 2 StGB) oder vorzeitige Entlassung. Die gnadenrechtsausübungsbefugten Gremien (für die Hauptstadt der Senator für Justiz bei zeitigen Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren, Gnadenausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses bei Sanktionen über 2 Jahren) sollten bei ihrer Entschei-

dung ebenfalls in den Kreis ihrer Überlegungen eine unter Umständen lang erlittene Untersuchungshaft des Gnadenstellers einbeziehen.

In Untersuchungshaft Verwahrte sollten in ihrem eigenen Interesse, um dem tiefgreifenden Entfremdungsprozeß zur Familie, Freunden und Bekannten wenigstens halbwegs entgegenzusteuern, Staatsanwaltschaft und Gerichte Art. 6 Abs. 1 unseres Grundgesetzes in Erinnerung rufen. Kann die Justizvollzugsanstalt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehend weitere Besuchszeiten (in Moabit derzeit 2 Mal im Monat) für Gefangene zur Verfügung stellen, so hat sie bei deren Verteilung auch die in Art. 6 Abs. 1 GG mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie zum Ausdruck kommende Wertentscheidung zu beachten. Es ist nämlich Aufgabe des Staates in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für den Erhalt von Ehe und Familie zu sorgen und nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter Beachtung der Belange der Allgemeinheit zu begrenzen.⁴ Daraus folgt, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um in angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungshaftgefangenen zu ermöglichen.⁵

Bei Fragen wendet Euch an:

Freie Universität Berlin, Universitätsklinikum Benjamin Franklin, Platanenallee 19, 14050 Berlin, Tel.: 84 45 84 01
Oliver K.

1 Interessanterweise vgl. auch BGH NStZ 2/1998, S. 80 ff. m. Anm. Kröber und Dannhorn, dort speziell zur Borderline-Persönlichkeitsstörung, die partiell von einer ähnlichen Symptomatik begleitet wird.

2 vgl. BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 14. August 1996 - 2 BvR 2267/95 - = NStZ 12/1996, S. 614.

3 vgl. Kammergericht, Beschlüsse des 4. Strafsenats vom 24. April 1998 - 4 Ws 79/98 -; 9. Oktober 1998 - 4 Ws 209 - 220/98; 23. Dezember 1998 - 4 Ws 269 - 275, 293/98; 9. März 1999 - 4 Ws 57 - 58/99; 27. Februar 1997 - 4 Ws 41/97

4 vgl. BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 1994 - 2 BvR 806/94

5 vgl. BVerfGE 42, 95 [100, 101]; Oberlandesgericht Dresden, Beschluß des 2. Strafsenats vom 25. September 1997 - 2 Ws 300/97 - = OLG NL Heft 1/1998, S. 23 f.; OLG Düsseldorf, Beschluß des 1. Strafsenats vom 25. Oktober 1999 - 1 Ws 885/99 - = StV 2/2001, S. 122 f. m. w. N.

Knast ist Knast?

Lieber Norbert J.

Deinem Bericht zufolge scheinst Du es gut getroffen zu haben oder schreibst Du von draußen, dann hättest Du kein Mitspracherecht. [...] Wenn Du auf ehrliche Art eine so gute Meinung vom Vollzugsleben hinter Gitter hast, würde ich mich gerne in Deine Anstalt verlegen lassen, aber noch besser, Du kommst zu mir nach Wittlich, dann könntest Du Erfahrungen sammeln von denen die draußen sagen, „Das sind sowieso Verbrecher, denen kann man nichts glauben.“

Einen guten Rat gebe ich Dir: Mache einmal Deine Augen zu und fange an Dein Leben mit allen großen und kleinen Delikten, die straffähig waren, an Dir vorbeiziehen zu lassen. Dann zähle zusammen, für wieviele Jahre Du hinter Gittern verschwunden wärst. [...] Zu Deinen Vorstellungen einer JVA kann ich Dir sagen, was wir wünschen. Wenn die vielen Gesetze in den Büchern eingehalten würden, wären wir schon froh. [...] Hast Du eine Ahnung was in einem vorgeht, wenn durch den praktizierten Volzug alles kaputtgeht? Nicht nur daß das Materielle sich auflöst. Nein; ich für meinen Teil gehe psychisch kaputt, weil ich mir Sorgen um meine Kinder mache, denen man irgendwann vorwirft, dein Vater ist ein Knacki. [...]

Man hat uns für eine Tat verurteilt und dafür wurden wir eingesperrt, in eine JVA=Verwahr- und Besserungsanstalt, denn wir sollen ja wieder in Deine Kreise, als straffreie, geläuterte Bürger integriert werden. Nur manchen wird es schwerfallen, den Psychoterror und die Demütigungen zu vergessen, auch wenn er einmal ein Verbrecher war. [...] Hast Du überhaupt schon einmal unter solchen Bedingungen gelebt? Der Satz: Das hättest Du Dir früher überlegen müssen, klingelt bei mir wie ein endloser Canon in den Ohren. Er wird auch nicht verstummen, wenn ich wieder in Freiheit bin.

P.S. Trotz des Vollzugsstabes, der nach 6 Monaten noch kein Vertrauen zu mir gefaßt hat, weil er mich erst 3 mal gesehen hat, kann ich mich wenigstens nicht über das Bediensteten-Personal der Abt. C beklagen. Der größte Teil ist freundlich und hilfsbereit. Aber auch ihnen fehlt wegen der politischen Sparmaßnahmen und Personalmangel die Zeit, die zur eigentlichen Behandlung nötig wäre, darunter haben wir zu leiden, die Lockerungen u. Entlassung verzögert sich.

Heute hat der Beamte mich sogar drei mal aufgesucht und mich getröstet mit netten Worten, als ich beim Wecken am Weinen war. Ich würde mich gerne mit jemandem unterhalten, wenn er verständnis dafür aufbringt, daß ich meine Tat nicht rückgängig machen kann. Wer glaubt mir, wenn ich sage „Es tut mir leid!“?
Mit freunlichem Gruß, Armin S.

Zielgerade

[...] Hier in der TA 3 herrscht ein rauher Wind. Da kann es schon mal vorkommen, daß im Beamtenraum zwischen Herren- und Dienermensenen laut verbal Injurien [Beleidigungen] ausgetauscht werden. Früher hätte man gesagt, „...die beiden haben sich angeschissen und das nicht zu knapp...“, aber heutzutage sind wir Gefangene über solch schnöde Ausdrucksweisen erhaben, denn schließlich – Lesen bildet. Wenn wir denn zum Lesen kommen, denn genau dies ist der Anlaß der Schreierei – unsere Zeitungen und Zeitschriften verschwinden lin letzter Zeit gar zu häufig.

Eine mögliche Erklärung wäre natürlich, daß das nackte Mädchen auf der Rückseite der BZ die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet und deshalb beschlagnahmt werden muß. Oder daß das Heizmaterial in der TA 3 so knapp ist, daß die Zeitungen der Gefangenen herhalten müssen. Dies ist aber eher unwahrscheinlich, denn obwohl in der TA 3 selbst sibirischen Hühnern die Eier erfrieren würden, wird nicht geheizt.

Bleibe noch die These, daß die Herren Dieppen und Lumpowsky durch Weiterverkauf die marode Senatskasse aufbessern oder zuallerletzt, daß manche Beamte unsere Zeitschriften als eine Art „Naturalabgabe“ betrachten, die wir Gefangenen zu entrichten haben.

Dies ist natürlich ganz abwegig, selbst wenn neulich – und dies ist kein Einzelfall – eine Zeitschrift, auf der mein Name stand, noch verschwunden ist, obwohl sie es nachweislich bis in die Ablage in der Zentrale der TA 3 geschafft hatte – aller Hürden zum Trotz. Dann ist ihr sozusagen auf der Zielgerade der Motor geplatzt – Häkkinen läßt grüßen!

Ich hätte da einen Vorschlag zur Güte, sozusagen un es allen recht zu machen.

Wir Gefangenen bestellen in Zukunft nur noch die Zeitschriften, die die Beamten gerne lesen und dafür bekommen wir diese dann auch garantiert ausgehändigt, sobald die Beamten damit fertig sind – wie wär's?

JVA Tegel, TA III, Name der Red. bekannt.

Versteckte Zensur

[In der ersten Juli-Woche erreichte die Redaktion ein Schreiben der Gefangenenzeitung BAM aus Celle. Im folgenden wird der Brief, in dem der Eingriff der Anstalt in die Pressefreiheit der Redaktion BAM geschildert wird, leicht gekürzt wiedergegeben.]

Ein konstruktives Miteinander von Anstalt und Redaktion fand über viele Jahre bis heute fortdauernd leider nicht statt. Bereits unter unseren Vorgängern entwickelte die Redaktion sich zu einem kritischen und aufklärenden Organ. Wir müssen und können auch damit leben, daß wir von manchen Leuten als schmerzender Dorn empfunden werden; dies sicher nicht zuletzt aufgrund der von uns mitverfaßten Petition in 2000, wobei nachweisliche von hiesigen Amtsträgern begangene Urkundenfälschungen vorgebracht wurden. [...]

Nachdem mittlerweile der Landtag im Zusammenhang mit der Petition [...] selbst das unter Beweismitteln Vorgebrachte als unzutreffend bezeichnete, holen offensichtlich die „geouteten“

Amtsträger nun zum Gegenschlag aus. Bereits am 21.06.01 betreten unter Augenzeugen Vollzugsleiter und Sicherheitsdienstleiter den Redaktionsraum, wonach wir den Zugriff auf verschiedene PC-Dateien feststellten. In der Nacht zum 25.06. fand eine SEK-Aktion auf richterliche Anordnung statt. Dabei wurden ausschließlich die Zielpersonen und deren Räumlichkeiten durchsucht, wobei sie weitab von der Verhältnismäßigkeit und arg übergreifend – körperverletzend – vorgingen.

Am Rande dieser Aktion verschaffte die Anstalt sich Zutritt in unseren Raum und ein Bediensteter kam seinem intern erteilten Auftrag zur Dateiendurchsicht nach, nahm dann aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes den Computer mit. Der Zugriff der Anstalt erfolgte ausschließlich zu dem Zweck, sich unseren sensiblen Daten und sich des Gerätes zu bemächtigen. [...] Mehrfache Zusagen des SDL auf Rückgabe des Computers wurden nicht eingehalten. Der Anstaltspastor ist gemäß der Verfügung der Anstaltsleiterin aus dem Jahre 1997 [...] der einzige Berechtigte zur Dateieneinsicht und dennoch wurde er völlig außen vor gelassen. [...] Triftige Gründe für die Maßnahmen und die Entziehung wurden zwei Rechtsanwälten bisher nicht genannt. [...]

Versaut für immer

(Teil I) Hallo Ihr Lichtblicker [...]

Bin seit zwei Wochen in Berlin Moabit (JVA). Vorher war ich fast einen Monat in Bützow (Mecklenburg Vorpommern). Das reinste Sanatorium gegenüber Moabit, also war das für mich aus dem Regen in die Traufe. Vieles ist hier unerklärlich und schlechter als in anderen JVA's in Deutschland. Da hilft der Satz, der einem oft um die Ohren gehau'n wird auch nicht „Du bist hier doch nicht im Hotel“. Etwas Menschenwürde sollte man sich doch auch im Vollzug behalten. [...] Und könnt Ihr mir die Frage beantworten, wenn man als Strafer nach Tegel kommt, wie stehen die Chancen auf Resozialisierung? Oder ist man da gleich versaut für immer? [...]

Bis bald sagt Peer

(Teil II) Hallo Ihr [...].

Ich war vor drei Monaten von der JVA-Bützow hier in die JVA-Moabit gekommen und Euch berichtet, daß ich sodann vom Regen in die Traufe gekommen bin. Eine Sache ist aber echt die Härte hier, denn eine Selbstverständlichkeit, die in jeder JVA, außer hier (Moabit), vorhanden ist, ist das Duschen. Ich habe noch von keiner JVA gehört, daß [...]jeweils abwechselnd] in der [einen] Woche Duschen zweimal gibt, und [...]in der nächsten] Woche nur einmal Duschen ist. Das bedeutet, daß manchmal die zwischenzeit länger als sieben Tage ist, in der kein Duschen ist. [...] Was aber noch der Sache die Krone aussetzt ist zu hören, mit war für Ausreden sich die Anstalt probiert rauszureden. [...]

By sagt Peer [...]

In Handschellen

Liebe „libliche“ [...]

Zeitgenössisches aus der fortschrittlichen JVA Tegel. Nicht nur eigene Kleidung darf der Gef. hier tragen, auch hat er trotz Finanzkrise Tisch u. Stuhl auf seinem Wohnraum, meistens jedenfalls.

Ich bin ein sogenanntes Kind der Justiz, will damit sagen, daß ich mit kurzen Unterbrechungen schon seit meiner frühesten Jugend von der Justiz domestiziert wurde/werde. Habe schon manches wunderliche was die Justiz betrifft gesehen und erlebt.

Mein derzeitiger Freiheitsentzug begann anno Domini 1989. 1992 genehmigte ich mir selbst (was für eine Frechheit) ein paar wöchige Auszeit, in der ich allerdings dummerweise gleichmal mein Mietverhältnis mit der Justiz 10 Jahre verlängert habe. Es endet nun, wenn nichts dazwischen kommt, im Jahre des Herrn 2006. Mittlerweile habe ich 4 Ausbruchsversuche und 10 (zehn) Verlegungen quer durch die Republik hinter mich gebracht (Survivaltraining). Die nächste Deportation wird zurzeit vorbereitet.

Hier nach Tegel wurde ich aus dem schönen niederbayrischen Straubing deportiert. Vorneweg, es gibt nicht nur negatives aus Straubing zu berichten. Der Grund meiner letzten Deportation war nicht ein neuerlicher Fluchtversuch, sondern weil auf verbale Kommunikation Divergenzen zwischen der dortigen Anstaltsleitung und mir nicht geklärt werden konnten (eine gerichtliche Auseinandersetzung ist in Straubing reine Zeitvergeudung), und ich somit zu dem selbstmörderischem Mittel einer Dachbesteigung genötigt wurde, die leider mißlungen ist. Die Alternative wäre gewesen, eine psychische Zerstörung zuzulassen.

Als ich hier [in der JVA Tegel] ankam, wurde ich direkt aus dem Transportbus (kurzer Stop Pforte) in die TA III B 1 Zelle 123 (Küche/Stube) [Isolationstrakt, Die Red.] geführt. Am zweiten oder dritten Tag wurde ich vom dem damaligen Teilanstaßleiter Auer zum Gespräch geholt. Er sagte zu mir: „Sie werden von uns auf Grund der Aktenlage als hochgradig fluchtbereit eingestuft“, und fragte mich: „wollen Sie denn

immer noch flüchten?, im Verhältnis zu Ihrer verbüßten Strafzeit ist ja nun das Strafende absehbar.“ Da ich nicht bereit bin zu lügen [...], antwortete ich wahrheitsgetreu, „So lange mir von der Anstaltsseite Zukunftsperspektiven wie Aus- u. Fortbildung sowie ein selbstbestimmtes Leben, natürlich im Rahmen des StVollzG verweigert wird, werde ich bis zu meinem letzten Tag des Mietverhältnisses fluchtbereit sein.“ Diese Haltung halte ich nicht nur für billig sondern auch recht.

Man verweigert mir hier (ich habe erst geglaubt, das hat was mit dem chronischen berliner Haushaltsloch zutun) Tisch und Stuhl und läßt mich in Hofstunde in Handschellen drehen. In meiner gesamten Akte findet sich kein Vermerk, daß ich jemals einen Bediensteten bedroht oder gar tätlich angegriffen habe. Und um über die Mauer zu klettern braucht man auch ohne Handschellen Hilfsmittel, Klebstoff o. Widerhäkchen habe ich jedenfalls an meinen Händen noch nicht festgestellt.

Der jetzige TAL Anders sieht keine Veranlassung diese entwürdigende Situation zu beenden. Es ist pure pervertierte Machtdemonstration, die Aufzeigt, daß die juristischen Verantwortungsträger kein Deut besser sind als wir verurteilten Straftäter. Diese Erkenntnis ist mir trotz der Demütigung ein Genuss. – Übrigens, ein Zeitgenosse Voltaires soll diese Erkenntnis über die Justiz auch schon gewonnen haben.–

Wie soll ein Rechtsbrecher zu der Erkenntnis gelangen, zukünftig das Recht zu achten, wenn er „erlebt“, daß verantwortliche Juristen selbst das Recht nicht achten. Der Bürger draußen erwartet – und das zu recht – daß er vor Straftäter:n geschützt wird. Aber er erwartet auch, daß dem verurteilten Rechtsbrecher zu der Erkenntnis verholfen wird, daß Rechtsbruch nicht nur asozial sondern auch wider der menschlichen Natur ist. Denn nur durch die Erkenntnis wird ein Rechtsbrecher von weiteren Straftaten absehen und nicht durch die Mär einer Strafandrohung.

Da ich von Rechtsbrechern u. Rechtsbeugern domestiziert werde u. wurde, wünsche ich den Verantwortlichen nichts gutes, bin eben kein Jesus oder Buddha auch kein Gandhi.[...]

11.06.2001, Peter K.

[Aufgrund der Bitte des lichtblicks um Detailinformationen schrieb Peter K. am 19.06.2001]

[...] Bin seit Juli 1997 in Absonderung. Unterbrochen wurde diese Absonderung mit meinem Eintritt in die JVA Straubing am 13. Okt. 1999. Am 27 April 2000 war von mir erwähnte mißglückte Aktion. Seit dem 27. April 2000 ca 14.00 Uhr also wieder „langer Riegel“. Seit dem auch Handschellen (in Straubing waren sie aus der Sicht der Anstalt, muß ich ehrlicherweise zugeben, berechtigt). In Magdeburg Transportwochenende durfte ich ohne Handschellen in die Hofstunde, aber dafür Fußfesseln. Das habe ich wohl den Begleitpapieren aus Straubing zu verdanken. Ankunft in Tegel war am 12. Sep. 2000. Seit dem Handschellen und Entzug von Tisch u. Stuhl.

[Der lichtblick hat die Teilanstaßleitung III am 18.06.2001 schriftlich um die Genehmigung eines Gespräches mit Peter K. gebeten. Eine Antwort der Verantwortlichen lag bis zum Redaktionsschluß nicht vor. Peter K. hat allerdings seit dem 27.06.2001, also nach 9 Monaten, wieder Tisch und Stuhl in seinem Haftraum. Immerhin.]

Schwerhörig

Liebe Leute! [...]

Ich leide unter einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit und bin zu mehr als 90% Scherbehindert. Trotzdem bekam ich keinen Schwerhörigendolmetscher nach Ziff. 21 RiStBV. [...] Z. Z. habe ich den 2/3 Zeitpunkt erreicht und darf bis zum Ende absitzen [...], weil ich nicht geständig sei und mich nicht einwandfrei benommen hätte, was „z.T. auch auf meine Behinderung zurückzuführen“ sei <Originalton JVA Detmold>.

Es gibt z.B. Beschwerden, daß ich den Fernseher aufgrund meiner Schwerhörigkeit zu laut eingestellt habe. Dabei vergißt man, daß mir a) neue Hörgeräte verweigert wrden und b) seit 18 Monaten ein Gerät defekt ist und nicht repariert wird – entgegen § 58 StVollzG. [...]

Herzliche Grüße, H. S.

Knackis Adreßbuch

Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin,	Tel.	030 / 23 25-0
Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn		
Arbeitsanwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin		
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AKS) e.V., Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster		
Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte, Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin,	Tel.	030 / 40806-0
Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,	Tel.	030 / 90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin,	Tel.	030 / 26542351
Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 78768831
Bundesgerichtshof, Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe		
Bundesministerium der Justiz, Jerusalem Str. 24-28, 10117 Berlin		
Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe		
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ruhrstr. 2, 10709 Berlin		
Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin		
Carpe Diem e.V. - Delbrückstraße 27, 12051 Berlin	Tel.	030 / 61284777
Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus, Platz der Republik 1 11011 Berlin		
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Europarat, F - 67075 Strasbourg Cedex		
Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin,	Tel.	030 / 4496742
Humanistische Union e.V., Haus der Demokratie, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,	Tel.	030 / 204502-56
Kammergericht, Eilßholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. Aquinostraße 7-11, 50670 Köln;	Tel.	0221 / 97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin		030 / 9014-0
Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle Friedrichstraße 219, 10958 Berlin		
LKA, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin,	Tel.	030 / 699-5
Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u. Beratungsstelle Wallstr. 9-13, 10179 Berlin	Tel.	030 / 202085
Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin		
SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin		
Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin	Tel.	030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe - Bundesallee 199, 10717 Berlin,	Tel.	030 / 90140
Staatsanwaltschaft Berlin, 10559 Berlin,	Tel.	030 / 9014-0
Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, Postfach 330 440, 28334 Bremen		
Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin		
Täter - Opfer - Ausgleich »Dialog«, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin,	Tel.	030 / 90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin, Eilßholzstr. 30-33, 10781 Berlin,	Tel.	030 / 9015-0
Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin		
Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe,		

Bundesallee 42, 10715 Berlin,	Tel.	030 / 8647130
Anwaltsnotdienst,	Tel.	0172/3255553
Berliner Rechtsanwaltskammer,	Tel.	030 / 30693100
Justizvollzug-Abteilung V ,	Tel.	030 / 90133349
Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus,	Tel.	030 / 23251470/77
Sozialgericht / Landessozialgericht Berlin		
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin	Tel.	030 / 90165-0
Freiabo. für Gefangene e.V. Köpenicker Str. 175 10997 Berlin		
Anti-Diskriminierungsbüro,	Tel.	030 / 2042511
Berliner Anwaltsverein e.V.	Tel.	030 / 2513334
Büro gegen ethn. Diskriminierungen,	Tel.	030 / 2168884
Gefangeneninitiative Dortmund,	Tel.	0231/412114
Landesdrogenbeauftragte von Berlin,	Tel.	030/9026-7
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen,	Tel.	0421/2184035
Telefonseelsorge (weltlich),	Tel.	0800/1110111
Telefonseelsorge (kirchlich),	Tel.	0800/1110222
Universal Stiftung Helmut Ziegner	Tel.	030/773003-0

Berliner Vollzugsbeirat

Beiratsvorsitzender	Dr. Olaf Heischel
Stellvertreter	Friederike Kyrieleis
Stellvertreter	Dr. Lothar Grunau
Vors. Anstaltsbeirat Düppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Jürgen Fiedler
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Charlotte Görlich
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Klaus Langnäse
Dozent Humboldt Uni	Dr. Olaf Homann
Vors. Berlin Heiligensee	Claudian Venske

Tegeler Anstaltsbeiräte

Teilanstalt I	Mehmet Tat
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Georg Klein u. Jürgen Albrecht
Substituentenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Fr. Krebs, Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteilg./Schule	Axel Voss
Ansprechpartner für Gefangene:	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	Mehmet Tat
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kathol. Pfarramt	Georg Klein
- f. d. evang. Pfarramt	Michael Braukmann

Beruf Prostituierte

Die rot-grüne Koalition hat ein Gesetzesentwurf vorgeschlagen, in dem Prostitution als Beruf anerkannt wird und demzufolge Prostituierte ein vereinbartes Entgelt einklagen können. »Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame und einklagbare Forderung«, zitiert die Berliner Tageszeitung aus der Gesetzesvorlage. Mit dem Gesetzesentwurf sollen Prostituierte vom Makel der Sittenwidrigkeit befreit werden. Bis Mitte Mai soll die Vorlage in den Bundestag eingebracht werden. vgl. Berliner Morgenpost v. 28.04.01

Sex unter Strafe

»Ein Flirt mit einem Mitschüler oder Gerüchte über eine sexuelle Beziehung könnten in der Türkei vor allem für Mädchen gefährlich werden.« Denn Osman Durmus, Gesundheitsminister von der rechtsextremen Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP), will Sex von Oberschulen verbannen. Nach einer neu erlassenen Disziplinarordnung werden Schüler, die eine sexuelle Beziehung haben, ebenso behandelt wie Schüler, die kriminell oder separatistisch sind. Diese Schüler fliegen von der Schule und dürfen von keiner anderen staatlichen Oberschule wieder aufgenommen werden. Lehrer, Beamte und Schüler wurden aufgefordert verdächtige Fälle zu untersuchen und zu melden. »Schülerinnen befürchten, daß Jungfräulichkeitstests wieder aufgenommen werden könnten.« Erst vor wenigen Jahren wurden diese Untersuchungen abgeschafft. Mehrere junge Frauen begangen aus Scham Selbstmord, nachdem sie diese Untersuchungen über sich ergehen lassen mußten.

Von der Öffentlichkeit wird die Initiative für die Wiedereinführung der Tests stark kritisiert. vgl. Der Tagesspiegel, 18.07.01

Polizeipräsidentin unter Verdacht

Gegen die Präsidentin des Polizeipräsidiums Eberswalde, Uta Leichsenring und sechs höhere Verwaltungsbeamte, ermittelt die Staatsanwaltschaft Neuruppin wegen des Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit. Nach Angaben des leitenden Oberstaatsanwaltes, Gerd Schnittcher, sollen die Beamten sich gegenseitig Überstunden gutgeschrieben haben. Zunächst richteten sich die Vorwürfe – die im Januar bekannt geworden waren – nur gegen einen Beamten. »Innenminister Jörg Schönbohm (CDU) hatte damals eingeräumt, daß die Vergütung von Überstunden für einen leitenden Beamten des Polizeipräsidiums Eberswalde nach ersten Erkenntnissen nicht rechters gewesen war.« Der besagte Polizist soll in dem Zeitraum von Januar 1997 bis Juni 2000 rund 44.000 Mark an Vergütungen für Mehrarbeit erhalten haben. Wegen seiner Dienststellung war der Beamte ausgenommen von der bundesweiten Regelung über Vergütungen für Mehrarbeit, erklärte Schönbohm. vgl. Der Tagesspiegel, 18.07.01

Berlin in der Finanzkrise

Weit höher als bislang bekannt, soll Berlin verschuldet sein. Nach einem Bericht des ARD-Magazins »Monitor« hat das Land Berlin neben den bereits im Haushalt angegebenen Schulden in Höhe von 69 Milliarden Mark noch zusätzlich ungedeckte Kosten in Höhe von fast 50 Milliarden Mark. »Mit insgesamt annähernd 120 Milliarden Mark Schulden geht der Handlungsspielraum von Berlin damit unter Null«, sagte Dieter Vesper vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Für die Bezahlung von Zinsen muß Berlin etwa jede zweite Mark von den Steuereinnahmen verwenden. Damit sei das »soziale Leben in der Hauptstadt ernsthaft gefährdet«.

Laut Bericht wird die Krise der Berliner Bankgesellschaft mit sechs Milliarden Mark zusätzlichen Schulden zu Buche schlagen. In der offiziellen Schuldenbilanz sind auch die 35 Milliarden Mark Altlasten aus dem Sozialen Wohnungsbau Berlins nicht vermerkt. Durch Fehlkalkulation im Zusammenhang mit den Berliner Entwicklungsgebieten führten zu 1,25 Milliarden Mark versteckter Schulden. Die Kosten für den weiteren Messe-Ausbau mit 1,7 Milliarden Mark sind bis dato nicht berücksichtigt. »Hinzu kommen laut »Monitor« unter anderem über eine Milliarde Mark Verbindlichkeiten der Berliner Verkehrsbetriebe und rund 200 Millionen Mark für den Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit dem geplanten Großflughafen BBI in Schönefeld.« Für Personalkosten städtischer Mitarbeiter und Sozialhilfe würden in diesem Jahr außerdem 850 Millionen Mark fällig. Ungeklärt sind auch die 1,8 Milliarden Mark für die Sanierung der Berliner Museumsinsel. vgl. Die Welt

Ohne Herren kein Zutritt

»Männergruppen sind für das Londoner Restaurant »Belgo Central« kein Problem, aber wenn mehrere Frauen öffnen, aber keine Herren vor der Tür stehen, heißt es »Sorry, kein Zutritt. Mit ihnen nichts (Hühnerbenden) hat das Lokal schlechte Erfahrungen gemacht.« Sally Ferris, Belgio-Managerin sagte der Sunday Times: »Wenn man nur zu handhaben, «obwohl man nur das Bier weg, «in einschließlichen sie sich.« Frauen, so Ferris werden gleich ausstellend. Miranda Cook vom »Lyn«-Arbeitskreis »Innere Sicherheit« der Innenministerkonferenz hat den Bundesländern empfohlen, für spezielle Polizeieinsätze die Anschaffung von Elektroschockwaffen zu prüfen.« Hierbei sollen Geräte vom Typ »Taser M26« zur Anwendung kommen, die den Täter mit bis zu 50.000 Volt niederstrecken. Dieser pistolenartige Taser feuert zwei Stromkabel ab, an deren Enden sich hakenbesetzte Elektroden befinden. Treffen die Elektroden auf ein Ziel, kommt es zu einer fünf Sekunden langen elektrischen Entladung, durch die das zentrale Nervensystem und die Muskelkontrolle stark gestört werden. Der oder die Betroffene fällt »in fötaler Position« zu Boden. Perverse US-Fahnder schwärmen von der fast hundertprozentigen Wirksamkeit, dagegen warnt Amnesty International vor möglichen Missbrauch zu Folterzwecken. »In den USA, wo die Polizei bereits seit mehreren Jahren Taser nutzt, wird eine Reihe von Todesfällen mit dem Gerät in Verbindung gebracht.« vgl. Der Spiegel, 28/01 S.18

**50.000
Volt**

Untreue auf dem Sozialamt

Ein Mitarbeiter des Sozialamtes Marzahn ist vom Amtsgericht Tiergarten wegen Untreue in 54 Fällen zu einer Bewährungsstrafe von elf Monaten verurteilt worden. Von 1993 bis 1996 hatte der Sachbearbeiter an einen Berliner zu Unrecht 29.000 Mark Sozialhilfe ausgezahlt. Der Gutachter sagte hierzulande: »Der Angeklagte neigt dazu alles perfekt machen zu wollen und verliert dann die Übersicht.« Entgegen der Anklage hatte das Gericht aus »prozessökonomischen Gründen« mehr als 300 Fälle eingestellt. Es sei »untypisch«, da sich der Angeklagte »nie selbst begünstigt« hat, sagte der Staatsanwalt. vgl. Berliner Morgenpost

Telefon- überwachung

In Berlin ist die Zahl der Telefonüberwachungen stark angestiegen. Wie der ehemalige Innensenator Eckhart Werthebach (CDU) auf eine parlamentarische Anfrage mitteilte, wurden im vergangenen Jahr 739 Telefone überwacht. 1999 waren es 572 und im Jahr zuvor 661 Telefone. Damit hat sich die Anzahl der überwachten Telefone in den letzten drei Jahren um ein Drittel erhöht. Von den Überwachungsmaßnahmen waren nach Werthebachs Angaben im vergangenen Jahr auch acht Telefonzellen (1999:9, 1998:14) betroffen.

»Vor allem bei der Verfolgung von Drogendelikten setzten die Strafverfolgungsbehörden auf Telefonüberwachung.« Von 1998 bis 2000 wurde in 811 Fällen wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz abgehört. Aber auch bei Bandendiebstahl und Bandenhehlerei (254), Tötungsdelikten (247) und Raub, räuberische Erpressung sowie Erpressung (213) wurden telefone überwacht. vgl. Die Tageszeitung

Über den Balkon ins Bett

Ein 40-jähriger Mann aus dem niederrheinischen Landkreis Deggendorf verweilte die Schlafzimmertür mit der Balkontür und stützte vier Meter in die Luft. Wie die Polizeidirektion Straubing mitteilte, trat der Mann so schwindelvoll auf dem Balkon auf, dass er über die ein Meter hohe Mauer durch das Gittergitter auf die Straße landete. Ihren Mann hatte er gerade zur Toilette liegend bei dem Sturz

**Falscher
Polizist**

Als falscher Polizist hat ein arbeitsloser Bäcker aus Reinickendorf monatelang Autofahrer auf den Autobahnen im Dreieck Hamburg-Hannover-Berlin angehalten und abkassiert. Der mittlerweile festgenommene Stefano I. hatte als Grund für die Straftaten mehrere tausend Mark Schulden angegeben. Der 31-jährige war erst im Frühjahr dieses Jahres aus dem Strafvollzug entlassen worden.

»Seitdem hatte sich der in Deutschland aufgewachsene italienische Staatsbürger als Zivilpolizist ausgegeben.« Einen silbermetallfarbenen Audi und einen dunklen Mercedes nutzte er als »Dienstwagen«. Laut Polizei kaufte der Bäcker im Handel Blaulicht und Anhaltetele, damit ausgestattet hielt er etwa zehn Autos am Tag auf Bundesdeutschen Autobahnen an. Der Täter stellte sich als »Polizeihauptmeister Torres« vor und warf den Autofahrern eine überhöhte Geschwindigkeit vor. Stefano I. verlangte ein Bußgeld in Höhe von 50 Mark. Ein stutzig gewordener Fahrer alarmierte die Polizei und nach einer wilden Verfolgungsjagd wurde der Reinickendorfer gesollt. vgl. Berliner Zeitung, 15.07.01

Über den Balkon ins Bett

Ein 40jähriger Mann aus dem niederbayerischen Landkreis Deggendorf wechselte die Schlafzimmertür mit der Balkontür und stürzte vier Meter in die Tiefe. Wie die Polizeidirektion Straubing mitteilte, trat der Mann so schwungvoll auf den Balkon, daß er über die ein Meter hohe Brüstung flog. Die durch Schreie aufgeschreckte Ehefrau fand ihren Mann auf einer Treppe zur Terrasse liegend. Bei dem Sturz erlitt der Mann Prellungen, offene Wunden und Knochenabsplittungen. vgl. Der Tagesspiegel v. 03.07.01

Tangas verboten

Eine türkische Privatisierungsbehörde hat allen weiblichen Mitarbeitern das Tragen von String-Tangas verboten. Begründet wurde diese Entscheidung – nach einer Kriesensitzung in Ankara – mit der Reaktion der Männer auf die modische Damenunterwäsche. Die männlichen Mitarbeiter geraten nämlich ständig in Fahrt, weil sie glauben, ihre String-Tanga-tragenden Kolleginnen hätten überhaupt keine Unterwäsche an. Vielsagend ist, daß ausgerechnet die Privatisierungsbehörde sich mit solchen Merkwürdigkeiten beschäftigt, denn das eigentliche Aufgabengebiet der Privatisierungsbehörde ist die Reform der türkischen Wirtschaft. vgl. Der Tagesspiegel, 07.07.01

Verhütung nur ein Mythos?

Laut einer britischen Studie zu der hohen Zahl der Teenager-Schwangerschaften ergab, daß die Empfängnisverhütung unter Jugendlichen auf erstaunlichen Mythen beruht. Nach einem vom Daily Telegraph veröffentlichten Bericht glauben manche jungen Britinnen beispielsweise, daß das Schließen der Augen beim Geschlechtsverkehr vor einer Schwangerschaft schütze. »Andere setzen ihre Hoffnungen in eine Glas Milch beim Sex oder angestregtes Hüpfen danach.« Dies berichteten Hausärzte, die für eine Studie des britischen Fachblattes Doctor befragt wurden. Die Mediziner machten fehlende Aufklärung als Hauptursache für die hohe Rate der Teenager-Schwangerschaften aus. vgl. Süddeutsche Zeitung, 18.07.01

Viagra goe's to Hollywood

»Weniger Drehtage, geringere Kosten, höhere Profite – Hollywoods Pornofilm-Industrie profitiert nach Medienberichten aus Hollywood ganz massiv vom Einsatz von Viagra.« Wurden früher bei einem Film ein bis zwei Sex-Szenen am Tag gedreht, sind es heute fünf, kommentierte die »Los Angeles Times«. Viagra erlaubt es den Darstellern, mehrere Szenen am Tag drehen zu können. Ohne das Potenzmittel brauchen die männlichen Akteure länger Pausen. »Ein weiterer Grund für die Einnahme von Viagra sind die niedrigen Honorare der Darsteller. Sie müssen daher fünf bis sechs Filme im Monat drehen, was sie auf das Äußerste belastet.« vgl. Der Tagesspiegel, 09.07.01

Ohne Herren kein Zutritt

»Männergruppen sind für das Londoner Restaurant »Belgo Centraal« kein Problem, aber wenn mehrere Frauen ohne Herrenbegleitung vor der Tür stehen, heißt es: Sorry, kein Zutritt. Mit »hen-nights« (Hühnerabenden) hat das Lokal schlechte Erfahrungen gemacht.« Sally Ferris, Belgo-Managerin sagte der Sunday Times »Männer sind einfacher zu handhaben«, »denen nimmt man nur das Bier weg, und dann entschuldigen sie sich«. Frauen, so Ferris werden gleich ausfallend. Marinda Cook vom Lyn-Clary-Hotel bestätigt: »Frauen glauben, daß sie sich alles herausnehmen können.« vgl. Der Tagesspiegel, 13.07.01

Kritik am Aussehen

Kritik am Aussehen ist in vielen Partnerschaften tabu. »Jeder Vierte spricht nur ungern äußerliche Schwachstellen des Partners an, wie eine Umfrage unter 1085 Frauen und Männern zwischen 20 und 50 Jahren im Auftrag des Herstellers des Haarwuchsmittels »Propecia« ergeben hat.« 72 Prozent aller Befragten meinten aber es sei wichtig, in einer Beziehung über das Aussehen zu reden und kleine Schönheitsfehler anzusprechen. Fast jeder Zweite ist davon überzeugt, daß sein Urteil den anderen kränken würde. Nicht so groß ist die Scheu Kritik zu üben bei überflüssigen Pfunden und Fehlgriffen beim Outfit. Auf unvorteilhafte Garderobe haben 43 Prozent der Frauen und 35 Prozent der Männer ihren Partner angesprochen. Die Wohlstandsringe haben 34 Prozent der Frauen und 26 Prozent der Männer bereits zur Sprache gebracht. vgl. Der Tagesspiegel, 21.07.01

aufBruch

Das Theaterprojekt »aufBruch« inszenierte in der JVA Tegel das Theaterstück die Gladow-Bande – Das 11. Gebot – Eine Nachbetrachtung

aufbruch KUNST – GEFÄNGNIS – STADT existiert seit 1997 und setzt Kunst- und Theaterprojekte in der Justizvollzugsanstalt Tegel und an anderen öffentlichen Orten der Stadt Berlin um.

»Draußen«. In der JVA Tegel finden im Jahr im Durchschnitt zwei Premieren statt. Das Gefangentheaterensemble hat zur Zeit ungefähr 25 Mitglieder, vorwiegend mit langen Haftstrafen.

»Draußen«: Auf dem Alexanderplatz, entlang und auf der Spree und an anderen für Theater ungewöhnlichen Orten entstehen Inszenierungen, die thematisch mit den Produktionen »drinnen« verknüpft sind. Auf diese Weise entwickeln sich Innensichten und Außensichten.

aufBruch initiierte bisher außerdem u.a. das Knastfestival, das im Mai 2000 an der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz und in zahlreichen Gefängnissen in Berlin und Brandenburg stattfand, sowie die erste eigene interaktive Webseite von Gefangenen.

KUNST: Soll aus dem ästhetischen Ghetto der Theaterinstitutionen herausgeholt werden und einen Platz in der öffentlichen Struktur der Stadt einnehmen. Sie macht verwitterte Spuren in der urbanen Landschaft wieder lesbar und den Menschen darin sichtbar. Wie unter einem Mikroskop zeigt sich Leben an verborgenen Orten. aufBruch kombiniert dabei die verschiedensten Stilmittel und KUNST-gattungen, von Theater / Performance über Ton- und Fotoinstallationen bis hin zu Internetprojekten. Die Verknüpfung und Gegeneinanderstellung dieser Mittel entspricht der Komplexität der Thematik. KUNST vermittelt hier Blicke von »draußen« nach »drinnen« – Immer neu reflektiert, entsteht auf diese Weise am Ende ein neues, anderes Bild von der Wirklichkeit.

GEFÄNGNIS: Eine Stadt in der Stadt mit Straßen, Häusern, Türen und Toren, Grünanlagen, Sportplatz, Büros, Werkstätten, Krankenhaus, hohen Mauern und eigenem GEFÄNGNIS. Ein nicht-öffentlicher Ort, der zum öffentlichen Raum gehört. Eine isolierte Welt, die es zu entdecken gilt, bevölkert mit Menschen, die im Verborgenen leben. Gewalt, Kriminalität und das Leben in einer multinationalen Gesellschaft sind unauflösbar verwoben mit den Wünschen, Träumen, Hoffnungen, Ängsten und Lebensgeschichtendes Einzelnen.

Wie unter einem Brennglas findet hier auf engstem Raum gesellschaftliches Leben nach eigenen festen Regeln statt. Wir sehen das GEFÄNGNIS als Schule der Wahrnehmung und als Spiegel der Gesellschaft.

STADT: Nicht bloße Architektur, sondern ein lebender gesellschaftlicher Organismus, dessen Pulsfrequenz aufBruch immer wieder anregen möchte. Die Funktion der öffentlichen Orte als die Organe im Körper der STADT wird auf diese Weise wahrnehmbar. Wir wollen herausfinden, wo trotz der Schönheits-Chirurgen des »Neuen Berlin« noch Leben zu entdecken ist, und den Blick auf allmählich verblassende Spuren im Gesicht der STADT lenken. STADT ist sichtbarer Ausdruck des sozialen Ordnungsgefüges. Im Zement dieses Gefüges will aufbruch mit seinen Projekten frische Abdrücke hinterlassen und dem Publikum einen anderen Blick auf seine alltägliche Umgebung vermitteln.



Foto: Dietmar Bühner

»Die Gladow-Bande. Teil 2: Gladow-Casting: Das 11 Gebot« auf die Bühne gebracht von dem Gefangenen-Ensemble »aufbruch« der JVA Tegel.

Schwere Jungs. Hohe Strafen. Da stehen sie vor dir, Auge in Auge, Abstand siebzig Zentimeter, und hinter dir, im Publikum, sitzen ebenfalls schwere Jungs. Schwerverbrecher und mächtige Körper, vor denen man sich fürchtet. Was für Körper: Tätowierte Muskelpakete, die mit ihren kahlgeschorenen Schädeln besser in ein Korps der US-Marines passen würden als in den Kulturraum der Justizvollzugsanstalt Tegel. Jede Muskelfaser zum Zerreißen gespannt, als genüge ein unvorsichtiger Reiz, um die darin gespeicherte Sprengkraft freizusetzen.

Der Berichterstatter hat Angst.

Der gesamte Raum des Kultursaals wird als Bühnen- und Spielraum genutzt. Ein Baugerüst mit zwei Etagen ist diagonal in



Foto: Dietmar Bühner

den Raum gebaut, über der Wachloge [der Bediensteten] beginnend bis zur linken Fensterfront. Dort macht es einen Knick und wird bis zur hinteren Wand des Kultursaals fortgesetzt. Dabei überquert es ein Podest, welches parallel zur Rückwand verläuft, [...]. Es sind nicht von vornherein Zuschauerplätze festgelegt, der Zuschauer muß sich selbst im Raum zurechtfinden und seinen Platz finden. [...]

Schauspieler und freie wie inhaftierte Zuschauer mischen sich also an allen Punkten miteinander. [...]

Werner Gladow, der an diesem Abend siebzig Jahre alt geworden wäre und sicher schon längst in Freiheit lebte, hätte ihn nicht am 05. Dezember 1950 das Fallbeil des DDR-Henkers getroffen. [...] Gerade mal siebzehnjährig nutzte der Ostberliner Gladow die Wirren der in Sektoren geteilten Stadt, um Ende der vierziger Jahre eine weit verflochtene Bande auf die Beine zu stellen. Von der Polizei unbehelligt, fing man mit »ehrenwerten Verbrechen« wie Schwarzmarkthandel, Diebstahl und Einbruch an, um rasch dem Rausch des eigenen Erfolgs zu erliegen: Immer schwerer und immer brutaler wurden die Straftaten, bis sie schließlich Menschenleben kosteten. [...] Die Eigendynamik eskalierender Gewaltmittel erlaubt es nämlich nicht, ein »Gentleman«-Verbrecher zu bleiben, sondern treibt einen immer tiefer in die Illegalität hinein. [...]

Aber das wären sie gerne alle, die in der JVA Tegel das Theaterexperiment wagen: »Gentleman«-Verbrecher. Geniale Strategen der Nachtseiten unserer Gesellschaft, von der schon Karl Marx wußte, daß darin Verbrechen lohnt: als Produktivkraft zur Erhöhung Bruttosozialprodukts. Dieser von Brecht bis Alexander Kluge häufig variierte Romantizismus bekommt im Kulturraum des Gefängnisses allerdings ein ganz ande-

res Gepräge: ein prickelndes, aufregendes, fast ein wenig verworfenes. Denn in diesem zweiten Teil des »Gladow«-Projekts vom Berliner Hebbel-Theater spielen Verbrecher Verbrecher. »Gladow -Casting« heißt die Veranstaltung folgerichtig, und jedes echte Besetzungsbüro würde sich die Finger nach diesen Typen lecken, diesen ins Gesicht geschriebenen Biographien. Die Physiognomie des Verbrechens, ein alter Hut, hat einen wahren Kern. Er lautet Virilität. Hier herrscht – und das macht den Theaterabend zu einem bedrohlichen Ereignis am Rande der Erträglichkeit – das Gesetz des Mannes, von keiner weiblichen Milde kompensiert. Das Gesetz des Mannes ist die Stärke, die Betonung der eigenen Gefährlichkeit, die stete Provozierbarkeit, Leben aus schierer Körperkraft heraus. Daß die erdrückende Mehrheit der Amateurschauspieler nicht wegen Mißbrauchs geistiger Kräfte einsitzt [na,na,na, keine Polemik bitte; der Lääuta, sondern ihren Körper in falsche Anwendung anderen Körpern gegenüber brachte, macht aus dem »Gladow-Casting« ein flirrendes und doppelbödiges Vexierspiel. Die Sehnsucht des eher simpel strukturierten Gewaltkriminellen [schon wieder polemisch der Lääuta] nach einem perfekten Verbrechen ist – deutlich spürbar – so echt wie die Sehnsucht nach einem Lottogewinn im bürgerlichen Leben: Einmal nicht Verlierer sein, im eigenen Identitätsbereich das Maximale erreichen und die Selbstachtung danach nicht an der Zellentür abgeben zu müssen. Wie dünn das Eis zwischen Spiel und Wirklichkeit, zwischen Rollenideal und problembeladener Persönlichkeit ist, zeigt sich in der inszenierten Geiselnahme des Schlußbildes. Die Aggression der gebrüllten Befehle kommt aus Seelenschichten mit denen man lieber nichts zu tun hat. Draußen, bei schönem Wetter vor der Anstalt, darf sich das flatternde Herz wieder beruhigen.

Von Knastromantik keine Spur.

aufBruch

Die Sommernacht

Wenn der Schimmer von dem Monde nun herab
In die Wälder sich ergießt, und Gerüche
Mit den Düften von der Linde
In den Kühlungen wehn:

So umschatten mich Gedanken an das Grab
Der Geliebten, und ich seh in dem Walde
Nur es dämmern, und es weht mir
Von der Blüte nicht her.

Ich genoß einst, o ihr Toten, es mit euch!
Wie umwehten uns der Duft und die Kühlung,
Wie verschönt warst von dem Monde
Du, o schöne Natur!





Foto: Dietmar Bühner

Gesellschaft, Recht, Strafen

Das Prinzip des Rechts,
ist das von Menschen erdachte und durchgesetzte Gesetz

Der Mensch als soziales Wesen bildet Gemeinschaften, im größeren Ausmaß Gesellschaften, in denen er seinen individuellen Neigungen und Bedürfnissen nachgeht. Die Gesellschaft ist eine durch »zweckbestimmtes verstandesmäßiges Zusammenleben und Zusammenarbeiten gebildete Menschengruppe, deren Glieder nicht durch ein tieferes Prinzip geeint zu sein brauchen.«¹ Sie beruht auf Konvention, Vertrag und gleichgerichteter Interessen.

Ein Zusammenleben von so vielen verschiedenen Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Ansichten gestaltet sich äußerst schwierig. Ein gemeinsames Auskommen kann nur funktionieren, wenn innerhalb der Gesellschaft Verhaltensnormen oder Regeln existieren, die für jeden Einzelnen Geltung besitzen unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung oder Funktion. Diese Normen regeln das gemeinschaftliche Zusammenleben, die sich in Gesetzen manifestieren. Es sind Anordnungen »für das menschliche Verhalten in der Gemeinschaft; es ist eine Vorschrift darüber, wie etwas sein oder geschehen soll.«¹

Die vom Menschen erdachten Gesetze beruhen auf dem Prinzip des Rechts. Es umfaßt die ethischen Gemeinschaftswerte wie Gerechtigkeit, Ordnung, Sitte, Wahrhaftigkeit, Treue, Zuverlässigkeit usw.. Ursprünglich war das Recht auf der Idee der Gleichheit ausgerichtet: gleiche Pflichten sollen

gleiche Rechte entsprechen.

In den Anfängen beruhte das Recht auf einer »gleichförmigen Rechtsausübung der Beteiligten«² wie das Gewohnheitsrecht. Gleiches Recht für alle ist zum Beispiel eine Forderung des Christentums, da die Unterscheide vor Gott, als Ursprung und Hüter der Rechtsidee nicht ins Gewicht fallen. »Heute stammt das Recht zum größten Teil aus formellen Akten staatlicher Gewalt (Verfassungs- u. Gesetzgebung auch Rechtsprechung), es wird durch die Exekutivorgane des Staates (Regierung, Verwaltung, Polizei) durchgesetzt, seine Befolgung durch andere staatliche Organe, die Gerichte, formell überprüft.«²

Die Ethik unterscheidet zwei Arten von Recht, zum einen das Recht im objektiven Sinn mit den »normativen Verbindlichkeiten«, »die zu einer bestimmten Zeit und für eine konkrete politische Gemeinschaft«² gültig sind und das Zusammenleben formell regeln.

Im subjektiven Sinn sind es die Ansprüche, »etwas zu tun, zu fordern oder zu besitzen, die jemanden durch das Recht im objektiven Sinn ausdrücklich zuerkannt sind.«²

Die Naturrechte des Menschen, werden ebenfalls durch das Recht formuliert z.B. »das Recht auf Leben«¹. Zugleich gibt das Recht an, was geschehen soll, wenn sich die Rechte mehrerer Personen überschneiden damit ordnet es die menschlichen Lebensverhältnisse. Das Recht verpflichtet den einzelnen die Regeln zu achten, sofern es seinem Rechtsgefühl entspricht. Die Übereinstimmung zwischen »Recht und Rechtsgefühl einer möglichst großen Zahl von Staatsbürgern herzustellen und aufrechtzuerhalten ist Aufgabe einer-

seits der Gesetzgebung, andererseits der Erziehung¹.

Die Durchsetzung des Rechts wird durch die Staatsgewalt d.h. durch die staatlichen Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte vorgenommen, dabei sind ihr enge Grenzen gesetzt. Durch das von der Staatsgewalt durchgesetzte Recht werden willkürliche Handlungen einzelner eingeschränkt. Eine über die Ausnahmesituation, Notwehr hinausgehende Gewalt als Mittel individueller Konfliktbewältigung wird heutzutage abgelehnt. Menschliches handeln kann zwar durch staatliche Gewalteinwirkung verhindert aber nicht veranlaßt werden. Da der Mensch einen freien Willen besitzt, liegt die Entscheidung bei ihm selbst, welchen Weg er einschlägt. Im Recht sind auch nur äußeres Verhalten geregelt, es schreibt keine Gesinnung vor.

Die Übertretung des Rechts zieht Strafen nach sich, diese werden in zivilisierten Gesellschaften »öffentlich verhängt und betreffen unmittelbar die Freiheit oder das Eigentum«¹ des einzelnen.

Ganz allgemein ist Strafe ein »Übel, das jemand einem anderen, weil dieser eine mißbilligte Handlung ausgeführt hat, mit Absicht zufügt (Zwangsmaßnahme).«² Als Institution des Rechts wird die Strafe nach einem vorsätzlichen Verstoß gegen Rechtsnormen von den dazu autorisierten Personen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung verhängt. Sie fügt dem Täter im allgemeinen etwas Unangenehmes und Schmerzliches zu.

Sinn und Zweck der Strafe ist es die Schuld des Täters auszugleichen und »ihm die Möglichkeit der Sühne zu geben, sie soll die verletzte Rechtsordnung wahren und den Rechtsfrieden wieder herstellen.«³ Der Richter versucht daher »dieses Unrecht, welches in der Ungleichheit besteht«⁴, aufzuheben. Diese Ungleichheit entsteht durch das vorsätzliche handeln des Täters indem er »sich vom Guten zuviel«⁴ aneignet, und das Opfer, bekommt von dem Guten zuwenig. In der Strafe sucht der Richter nun einen Ausgleich herbeizuführen, indem er den Täter seinen Vorteil entzieht.

Strafe erfolgt erst nach einem Verstoß, so daß es dem einzelnen Individuum die Wahl zwi-

schen Rechtsgehorsam und Risiko von Strafe anheimstellt.

Eine besonders perverse Strafe war und ist bis heute die Todesstrafe. Die Todesstrafe, die früher zur Abschreckung besonders schlimmer Gewaltverbrechen als notwendig erachtet wurde, ist in den meisten modernen Rechtssystemen abgeschafft worden. Zum einen weil eine wirksame Abschreckung von der Todesstrafe gar nicht ausgeht, zum anderen »weil sie eine totale Verfügung über menschliches Leben beinhaltet, was dem Staat nicht mehr zugebilligt wird.«²

Die bekanntesten Staaten indenen noch heute der staatlich sanktionierte Mord praktiziert wird, sind die USA und China.

Der letzte aufsehenerregende Fall einer Hinrichtung war die des 33jährigen Timothy Mc Veigh, im Gefängnis Terre Haute in Indiana. Der Attentäter wurde mit einer Giftinjektion hingerichtet.

Auch auf dem Territorium der heutigen Bundesrepublik war die Todesstrafe ein häufig angewandtes Strafmittel. Schriftliche Zeugnisse reichen von der »Constitutio Criminalis Carolina«, der Gerichtsordnung des Kaisers Karl V. bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Über die Geschichte der Todesstrafe wird in der nächsten Ausgabe berichtet.☑

¹ Schischkoff, Philosophisches Wörterbuch; ² Otfried Höffe, Lexikon der Ethik; ³ Creifelds Rechtswörterbuch;

⁴ Aristoteles, Philosophische Schriften Bd.3 Nikomachische Ethik, S. 108

DNA

»Der Abstrich für's Leben«

Staatliche Genkontrolle – Orwell würde erblassen

Im Namen des Volkes erging am 14. Dezember 2000 der Beschluß mit dem Geschäftszeichen 2 BvR 1741/99 der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe; die Verfassungsbeschwerden, die dieser Entscheidung zugrunde lagen, betrafen die richterlichen Anordnungen der Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren („genetischer Fingerabdruck“) wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung in so genannten „Altfällen“ rechtskräftig verurteilter Personen. Maßgebend sind folgende Vorschriften: § 81 g StPO (Strafprozeßordnung)

(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.

Abs. 2 des § 81 g StPO normiert folgendes:

(2) Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hier-

auf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) § 81 a Abs. 2 und § 81 f. gelten entsprechend.

§ 2 (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

(1) Maßnahmen, die nach § 81 g der Strafprozeßordnung zulässig sind, dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene wegen einer der in § 81 g Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 81 a Abs. 2, §§ 81 f und 162 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprechend.

Diese Vorschriften beruhen auf dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG), das am 21. März 1997 verkündet wurde (BGBl I S. 534). Diesem Gesetz lag ein Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugrunde (BTDrucks 13/10791). Die heutige Fassung entstammt dem Gesetz zur Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, das am 11. Juni 1999 verkündet wurde (BGB I S. 1242).

Das Bundesverfassungsgericht hielt es im Beschluß nicht für erforderlich, § 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes zu zitieren. Deshalb wichtigerweise noch den Text dieser Norm, da er für das Verstehen des Komplexes bedeutsam ist:

Die Speicherung der gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster beim Bundeskriminalamt ist zulässig. Die gemäß § 81 g der Strafprozeßordnung oder gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Iden-

tifizierungsmuster können nach dem Bundeskriminalamtgesetz verarbeitet und genutzt werden. Auskünfte dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe hierfür erteilt werden. Hierzu sei noch folgendes anzumerken:

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die DNA-Analyse (»genetischer Fingerabdruck« = molekulargenetische Untersuchung des Desoxyribonukleinsäure aus den menschlichen Zellen) als bedeutsames Beweismittel und als zuverlässige naturwissenschaftliche Untersuchungsmethode zur Identifizierung oder zum Ausschluß von Spurenverursachern anerkannt (vgl. etwa Pfeiffer in: Grundzüge des Strafverfahrensrechts, 3. Aufl. 1998, Rdn. 16; Beulke in: Strafprozeßrecht, 3. Aufl. 1998, Rdn. 242; zur gesetzl. Neuregelung s. interessanterweise auch Senge in: NJW 1997, S. 2409).

Umstritten ist lediglich, ob den gewonnenen Ergebnissen ein absolut sicherer Beweiswert zukommt. Der Richter muß sich daher bewußt sein, daß die DNA-Analyse lediglich eine statistische Aussage enthält, die eine Würdigung aller Beweisumstände nicht überflüssig macht (vgl. BGHSt 38, 320 ff. m. zust. Anm. von Hippel in: JR 1993, S. 124; BGH NSTz 1994, S. 554; Beulke, a. a. O.; Pfeiffer a. a. O.).

Man stelle sich nur einmal vor, daß sich in so manchem Hort krimineller Gedanken durchaus abspielen könnte, die in Kneipen mit gerade aufgerauchten Zigarettenkippen hinterlassenen Aschenbecher säuberlich einzutüten und etwa bei einem Banküberfall mit hohem Professionalisierungsgrad als vom Bankräuber stammend am Tatort zurückzulassen. Unter unglücklichen Umständen befindet sich die Kippe oder der Kaugummi eines ehemaligen Straftäters, dem zuvor die Speichelprobe für die BKA-Data-Base abgenommen wurde, darunter, und derjenige (der

Unschuldige!) gerät unweigerlich in das Visier der Strafverfolgungsbehörden, hat dadurch heftige Unannehmlichkeiten und die wirklichen Täter gewinnen durch dieses Verwischen von Fährten enorm an Zeit. Denkbar ist es jedenfalls auch, daß Straftäter gezielt nach irreführenden Spuren suchen. - Deshalb macht das Vorfinden von Spurenelementen an Tatorten eine umfassende Würdigung aller Beweismomente nicht entbehrlich. Demgegenüber sollte es ein Argument sein, darauf hinzuweisen, daß die durch die Entnahme gewonnenen Erkenntnisse auch durchaus einmal der Entlastung dienen könnten.

Bisher konnten nur in anhängigen Strafverfahren nach §§ 81 e, 81 f StPO molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden (vgl. LG Mainz NStZ 1998, S. 636); nunmehr werden sie zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren erlaubt.

Damit handelt es sich um erkenntnisdienliche Zwecke, so daß die Vorschrift ebenso wie teilweise § 81 b StPO an sich einen Fremdkörper im Bundesstrafprozeßrecht darstellt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, KommStPO, 44. Aufl. 1999, Rdn. 1 zu § 81 g, Rdn. 3 zu § 81 b). Die Sammlung der Ergebnisse molekulargenetischer Untersuchungen erweitert die durch die DNA-Analyse geschaffenen Möglichkeiten, da ein Abgleich gespeicherter DNA-Identifizierungsmuster mit vorgelegten Mustern zu einer schnellen Täteridentifizierung führen kann. Mit der Schaffung dieser Datei wird einer schon länger erhobenen Forderung genügt, wobei insbesondere auf die Erfolge der in anderen Ländern bestehenden (vor allem auf die in Großbritannien errichtet Nationale DANN-Database) verwiesen wurde (vgl. Kube/Schmitter in: Kriminalistik 1998, S. 417; Schneider/Rittner in: ZRP 1998, S. 66).

Das Bundesverfassungsgericht stellte auf die auch mittelbar gerichteten Verfassungsbeschwerden gegen § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO zunächst die Verfassungsmäßigkeit der Normen fest mit folgender Begründung:

1. Die Regelung sei formell verfassungsgemäß. Sie wurde vom Bundesgesetzgeber aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das gerichtliche Verfahren in Straf-

sachen erlassen. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Grundgesetz) weist dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit u. a. für „das Strafrecht und den Strafvollzug“ sowie „das gerichtliche Verfahren“ zu.

Diese Kompetenzregelung enthält in ihrem Wortlaut keine Einschränkung dahin, daß Maßnahmen, die sich auf zukünftige Strafverfahren beziehen, von der Zuweisung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht erfaßt sein sollen. Für die Zuordnung eines Gesetzes zu einer Kompetenzregel ist nur der Gegenstand des Gesetzes maßgeblich, nicht sein Anknüpfungspunkt (vgl. BVerfGE 4, 60 <67 ff.>; 68, 319 <327 f.>) und auch nicht die Frage seiner inhaltlichen Rechtmäßigkeit (vgl. BVerfGE 88, 203 <313>); ausführlich: Marion Albers, Die Determination polizeilicher Tätigkeit in den Bereichen der Straftatenverhütung und der Verfolgungsvorsorge, Berlin, 2001, S. 265 ff.)

Insoweit ist es nach Ansicht des Staatsverfassungsgerichts ohne Belang, ob der Bundesgesetzgeber inhaltlich befugt ist, strafverfahrensrechtliche Normen zu schaffen, die schon eingreifen, bevor der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Wird die Kompetenzfrage anhand des Ziels und der Rechtsfolgen der Maßnahmen (vgl. BVerfGE 2, 213 <221>) beurteilt, so ist von der Feststellung, Speicherung und (zukünftigen) Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters nach § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO das Strafverfahren betroffen; denn diese Maßnahmen sollen die Beweisführung in künftigen Strafverfahren erleichtern (vgl. BTDrucks 13/11116, S. 8; BGH StV 1999, S. 302 f.; Senge in: NJW 1999, S. 253 <255>; Volk in: NStZ 1999, S. 165 <166 f.>). Die strafverfahrensrechtliche Einordnung ergibt sich auch systematisch aus der Verknüpfung des § 2 Abs. 1 DNA-IFG mit § 81 g StPO, der im Regelungszusammenhang mit §§ 81 e, 81 f StPO steht.

Dadurch wird die Beschaffung des DNA-Identifizierungsmusters in verschiedenen Fallansschauungen jeweils zur Beweisführung in anhängigen oder zukünftigen Strafverfahren genutzt. Damit liegt inhaltlich ein einheitliches strafprozessuales Gesetzeswerk vor (vgl. BVerfGE 23, 113 <124>), mag auch

eine Teilregelung in einem Spezialgesetz erfolgt sein (vgl. Lorenz Schulz, Die DNA-Analyse im Strafverfahren in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 7, 1999, S. 195 <204>).

Dienen die Vorschriften ausschließlich der Beweisbeschaffung zur Verwendung im Strafverfahren, so sind sie dem Strafverfahrensrecht zuzuordnen (vgl. BVerfGE 36, 193 <203>; 36, 314 <319>; 48, 367 <373>). Paragraph 2 DNA-IFG ist demnach - unbeschadet der Vorschriften über eine nachträgliche Verwendungsänderung (vgl. §§ 477 ff. StPO i. d. F. des StVÄG 1999) auf Zwecke der (künftigen) Strafverfolgung, nicht auf Zwecke der Gefahrenabwehr ausgerichtet.

SK-StPO, 21. Lfg. 2000, § 81 g Rn. 1; krit. Paefgen in: StV 1999, S. 625 <626>) oder jedenfalls um „Strafverfolgungsmaßnahmen im weiteren Sinne“ (vgl. BGH StV 1999, S. 302 <303>). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist deshalb unmittelbar aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu entnehmen (vgl. BVerfGE 30, 1 <29>).

Zudem stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die Regelung des § 2 DNA-IFG i. V. m. inhaltlich nicht gegen das Verfassungsrecht verstößt. Hierzu führte es aus, daß der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit (vgl. BVerfGE 34, 238 <245>; 80, 367 <373> m. w. N.), in den auch aufgrund eines Gesetzes nicht eingegriffen werden dürfte, nicht betroffen ist. Dies gilt jedenfalls, solange sich die Eingriffsermächtigung nur auf den nicht-codierenden, zu etwa 30 % aus Wiederholungseinheiten bestehenden Anteil der DNA bezieht (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 2. August 1996 - 2 BvR 1511/96 -, NJW 1996, S. 3071 <3072 f.>; s. a. Benfer in: StV 1999, S. 402 <403>), ausschließlich die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren vorgenommen und das Genmaterial nach der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters vernichtet wird. Die mit Hilfe des allein festgestellten und gespeicherten DNA-Identifizierungsmusters erreichbare Code-Individualität wird in forensischer Sicht am besten durch ihre Nähe zum Daktylogramm verdeutlicht.

Durch dessen Bestimmung und Speicherung wird der Kernbereich der Persönlichkeit nicht betroffen. Dafür ist nicht von Belang, daß der mit dem »genetischen Fingerabdruck« erreichbare Beweiswert denjenigen des herkömmlichen Fingerabdrucks und serologischer Verfahren (»biochemischer Fingerabdruck«) sowie anderer Identifikationsmethoden weit übertrifft (vgl. zum Beweiswert näher Schmitter in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, 2000, Teil A Kap. 5 Rn. 7 ff.) und der Vergleich von DNA-Identifizierungsmustern für die Praxis erhebliche technische Vorteile bei der Spurenuntersuchung bietet (vgl. Burr, Das DNA-Profil im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den USA <1995>, S. 40 ff.; Földenhauer, Genanalyse im Strafverfahren <1995>, S. 21 ff. 38 ff.; Kopf, Selbstbelastungsfreiheit und Genomanalysen im Strafverfahren <1999>, S. 68 ff.; Messer/Siebenbürger in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg, Handbuch a. a. O., Teil A Kap. 1 Rn. 127). Entscheidend ist, daß durch die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters anhand des Probenmaterials, das gemäß § 81 g Abs. 2 StPO anschließend zu vernichten ist, Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen, also ein Persönlichkeitsprofil, nicht ermöglicht werden (vgl. BTDrucks 13/10791, S. 5; Rath/Brinkmann in: NJW 1999, S. 2697 <2699 f.>; Markwardt/Brodersen in: NJW 2000, S. 692 ff.).

Die Feststellung, Speicherung und künftige Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters greifen allerdings, so daß Bundesverfassungsgericht, in das durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Dieses Recht gewährleistet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. BVerfGE 65, 1 <41 f.>; 78, 77 <84>). Es gewährt seinen Trägern Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Wei-

tergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 67, 100 <143>). Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1 <44>; 67, 100 <143>).

In der Folge stellt das Bundesverfassungsgericht dann fest, daß die gesetzliche Regelung in § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO dem Schrankenvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 65, 1 <44>) ausreichend Rechnung trägt. Sie bezweckt die Erleichterung der Aufklärung künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung und dient damit einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege, der ein hoher Rang zukommt (vgl. BVerfGE 77, 65 <76>; 80, 367 <375>).

Dann heißt es, die gesetzliche Regelung nach § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO genügt auch den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Normklarheit und Justitiabilität (vgl. BVerfGE 47, 239 <252>; s. a. BVerfGE 65, 1 <46>) [Anm. d. Verf. justitiabel bedeutet, gerichtlich nachprüfbar; gerichtlich überprüfbar, vgl. Meyer, Juristische Fremdwörter, Fachausdrücke und Abkürzungen, 10. Aufl. 1993, S. 75]. Dazu reicht es aus, daß sie mit herkömmlichen juristischen Methoden [Anm. d. Verfassers damit sind wohl die von Savigny entwickelten Auslegungscanones gemeint] ausgelegt werden kann (vgl. BVerfGE 65, 1 <54>; 78, 205 <212>). Dies ist insbesondere für die Anknüpfung der Maßnahmen an Straftaten von erheblicher Bedeutung anzunehmen. Dieser Begriff wird auch in anderen strafverfahrensrechtlichen Regelungen verwendet (vgl. §§ 98 a Abs. 1, 110 a Abs. 1, 163 e StPO) und von der Rechtsprechung bezüglich nicht spezialgesetzlich geregelter Ermittlungsmethoden als Begrenzungsmerkmal verwendet (vgl. BGHSt - GSSt - 42, 139 <157>; er ist zudem im Polizeirecht der Länder anzutreffen (vgl. etwa Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, dazu Roese in: Schmidbauer/

Steiner/Roese, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 1999, Art. 30 Rnr. 13 f.; § 36 Abs. 1 SächsPolG, dazu Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, LKV (1996), S. 273 <284>). Durch die hierzu ergangene Rechtsprechung kann der Begriff näher konkretisiert werden.

Nach überwiegender Auffassung muß eine Straftat von erheblicher Bedeutung mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BTDrucks 13/10791, S. 5; Kleinknecht/Meyer-Gößner, a. a. O., Rdnr. 5 zu § 98 a; Rudolphi in: SK-StPO, Rdnr. 10 zu § 98 a; Senge in: NJW 1999, S. 253 <254>). Dabei grenzen die in der Vorschrift genannten Regelbeispiele den unbestimmten Rechtsbegriff weiter ein. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung getragen (vgl. Graf, Rasterfahndung und Organisierte Kriminalität, 1997, S. 265 ff.; krit. Lindemann, KJ 2000, S. 86 ff.). Für die Frage der Erheblichkeit der Bedeutung einer Straftat kommt es nicht auf die Wahrscheinlichkeit der Spurenverursachung durch bestimmte Straftaten an; diese ist vielmehr von Fall zu Fall unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen (vgl. LG Berlin NJW 2000, S. 752; LG Freiburg NStZ 2000, S. 165; LG Koblenz StV 1999, S. 141; Eisenberg in: Beweisrecht der StPO, 3. Aufl. Rdnr. 1687 k; Senge in: KarlsruherKommStPO, 4. Aufl., Rdnr. 4 zu § 81 g).

Die vorsorgliche Beweisbeschaffung nach § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot. Sie knüpft an eine vorangegangene Verurteilung des Betroffenen wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung an und setzt die auf bestimmte Tatsachen gestützte Prognose voraus, daß gegen ihn künftig weitere Strafverfahren von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden. Auf diese Weise wird die Maßnahme auf besondere Fälle beschränkt. Das Interesse des Betroffenen an effektivem Grundrechtsschutz wird dabei durch den Richtervorbehalt gemäß §§ 81 g Abs. 3, 81 a Abs. StPO berücksichtigt, der die

Gerichte zur Einzelfallprüfung zwingt [Anm. d. Verfassers: die Verpflichtung zu einer möglichst wirksamen gerichtlichen Kontrolle strafprozessualer Eingriffe ergibt sich schon aus Art. 19 Abs. 4 GG].

Schließlich enthält § 81 g Abs. 2 StPO eine strenge Zweckbindung und das Gebot der Vernichtung des gesamten entnommenen Zellmaterials (vgl. Rath/Brinkmann NJW 1999, S. 2697 <2698 f.>). Dadurch wird ein Mißbrauch, insbesondere durch Untersuchungen im codierenden Bereich der DNA, verhindert. Die verbleibende Möglichkeit der Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters beim Bundeskriminalamt (§ 3 Satz 1 DNA-IFG) und die über § 3 Satz 2 DNA-IFG eröffneten Nutzungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten sind als vom Gesetzgeber im öffentlichen Interesse geschaffene Maßnahmen der Vorsorge für eine künftige Strafverfolgung von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden (vgl. zur Gefahrenvorsorge nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BZRG Beschluß der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1990 - 2 BvR 417/89 -, StV 1991, S. 556 <557>). Dies gilt auch für die Auskunftserteilung aus der im April 1998 beim Bundeskriminalamt aufgrund § 8 Abs. 6 BKAG eingerichteten DNA-Identifizierungsdatei (vgl. §§ 32, 33 BKAG).

Bezüglich der Auslegung und Anwendung des § 2 Abs. 1 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO durch die Fachgerichte betont das Bundesverfassungsgericht folgendes:

1. Eine tragfähig begründete Entscheidung setzt im Fall des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung voraus, daß ihr eine zureichende Sachaufklärung (vgl. BVerfGE 70, 27 <309>), insbesondere durch Beziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungshefts und zeitnaher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (vgl. LG Würzburg StV 2000, S. 12), vorausgegangen ist und in den Entscheidungsgründen die bedeutsamen Umstände abgewogen wurden. Dabei ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung erforderlich; die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts reicht nicht aus (vgl. LG Zweibrücken StV 2000, S. 304). Eine

rechtliche Bindung an eine von einem anderen Gericht zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung getroffene Sozialprognose besteht nicht, zumal die Gründe der früheren Verurteilung einschließlich der Tatsachenfeststellungen nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. BGHSt 43, 106 ff.). Das Gericht, das die Maßnahme nach § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO anordnet, entscheidet zudem aufgrund eines anderen Maßstabs und spricht eine andersartige Rechtsfolge aus als das Gericht, das über die Strafaussetzung zu befinden hat (vgl. LG Göttingen NJW 2000, S. 751 f.; LG Ingolstadt NJW 2000, S. 749 ff.; Markwardt/Brodersen NJW 2000, S. 692, 693 f.; Messer/Siebenbürger, a. a. O. Rdnr. 130). Aus denselben Gründen fehlt eine rechtliche Bindung des für die Anordnung der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zuständigen Gerichts an die Gefährlichkeitsprognose in einer vorausgegangenen Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel.

Jedoch sind im Rahmen der Gefahrenprognose im Sinne des § 81 g Abs. 1 StPO Umstände in den Abwägungsvorgang einzustellen, die gleichermaßen bei einer Sozialprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Gefahrenprognose bei der Verhängung einer Maßregel bestimmend sein können. Dies gilt etwa für die Rückfallgeschwindigkeit, den Zeitablauf seit der früheren Tatbegehung (vgl. LG Hannover, Beschluß vom 3. September 1999 - 49 Qs 138/99 -, StV 1999, S. 590 <LS>; AG Stade StV 2000, S. 304 f.), das Verhalten des Betroffenen in der Bewährungszeit oder einen Straferlaß, seine Motivationslage bei der früheren Tatbegehung, seine Lebensumstände (vgl. LG Berlin StV 2000, S. 303; LG Hannover StV 2000, S. 302 f.) und seine Persönlichkeit. Dabei darf allerdings der nach dem Gesetzeszweck unterschiedliche Prognosemaßstab nicht aus den Augen verloren werden (vgl. LG Berlin StV 2000, S. 303; LG Bremen StV 2000, S. 303 f.; LG Hannover StV 2000, S. 302 f.; LG Nürnberg-Fürth StV 2000, S. 71 f.; LG Tübingen StV 2000, S. 114; Schulz, a. a. O., S. 1999). Die Annahme einer Wiederholungsgefahr im Sinne von § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO kann deshalb im Einzelfall auch dann gerecht-

fertigt sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt war (vgl. Markwardt/Brodersen, a. a. O., S. 694). In Fällen gegenläufiger Prognosen durch verschiedene Gerichte entsteht regelmäßig ein erhöhter Begründungsbedarf für die nachfolgende gerichtliche Entscheidung (vgl. Graalmann-Scheerer, Kriminalistik 2000, S. 328 <334>).

Jedenfalls klärte das Bundesverfassungsgericht noch, daß ein unauflösbarer Widerspruch der Maßnahme gemäß § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO zu dem aus Art. 1 Abs. 1. und Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitenden Resozialisierungsgebot auch in Fällen eines längeren Straf- oder Maßregelvollzuges nicht besteht; denn Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere Taten, die gegen Leib oder Leben anderer Personen gerichtet sind und dabei Spuren entstehen lassen, die dem Vergleich anhand des DNA-Identifizierungsmusters zugänglich sind, können auch während des Vollzugs von Strafen und Maßregeln oder bei einer zur Zeit der Anordnung der Maßnahme nicht vorhersehbaren Vollzugsunterbrechung begangen werden.

In jedem Fall bietet das Bundesverfassungsgericht der weitverbreiteten gerichtlichen Praxis, neben einer bloßen Wiedergabe des Gesetzeswortlauts, der schlichten Bezeichnung von Vorurteilungen, ohne wirklich eine Einzelfallprüfung vorgenommen zu haben, Einhalt.

Ob in Fällen, wo die Entnahme von Körperzellen, gestützt auf § 2 DNA-IFG i. V. m. § 81 g StPO, bereits erfolgt ist und die Gerichte rückblickend dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zuwider handelten, weil sie ihnen mangels Erlaß (logischerweise) zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt war, eine Vernichtung des bereits abgenommenen DNA-Identifizierungsmusters rückwirkend geltend gemacht werden oder eine erneute Prüfung nachgefordert werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Schon aufgrund der Intensität des Eingriffes in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bietet es sich in solchen Fällen an, ei den Fachgerichten auf eine Klärung hinzuwirken. O.K.

Entlohnung der Gefangenen

Übergangsregelung für die Gewährung von Freistellung, Arbeitsurlaub und Ausgleichsentschädigung nach § 43 StVollzG

Aus Anlaß des enormen Informationsdefizits über die Neuregelung der Gefangenenentlohnung, besonders der nichtmonetären Leistungen, entschloß sich die Redaktionsgemeinschaft den Mangel zu beseitigen.

In der Gefangenzeitung Postfach 71 fand sich zu dem Thema nichtmonetäre Leistungen ein gelungener Artikel, der nachfolgend wiedergegeben ist.

In Ergänzung zu den Mitteilungen zur Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene von Januar 2001, sind nun hinsichtlich des nichtmonetären Anteils der Änderung des StVollzG folgende Übergangsregelungen aktuell.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG wird die Arbeit der Gefangenen anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit (!), die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

Die Regelungen dieser Vorschrift sind unabhängig von der Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG zu betrachten. Im Gegensatz zu dem monetären Anteil der Neuregelung der Gefangenenentlohnung ist § 43 Abs. 6 bis 11 StVollzG nur auf Strafgefangene, zu Jugendstrafe Verurteilte und Sicherungsverwahrte anzuwenden.

Bei den jungen Untersuchungsgefangenen, den Abschiebungsgefangenen und den Gefangenen die sich in gerichtlich angeordneter Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, und Erzwingungshaft befinden, stehen Eigenart und Zweck dieser Haftarten der Anwendung der Regelung entgegen.

Berechnung der Freistellungstage:

Ein Freistellungstag fällt an, wenn ein Gefangener zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat. An einem Arbeitstag wird die Tätigkeit im Sinne des § 43 Abs. 6 StVollzG ausgeübt, wenn

für diesen Tag Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen sind oder abzuführen wären, wenn der Gefangene nicht aufgrund besonderer Vorschriften von der Beitragspflicht befreit wäre, wie z.B. Gefangene über 65 Jahre.

Beispiel:

Ein Gefangener wird am Mittwoch, den 24.01.2001 zur Arbeit eingesetzt. Er arbeitet durchgehend ohne einen Ausfalltag. Der Anspruch auf einen Werktag Freistellung ist mit Ablauf des Freitags, des 23.03.2001 erfüllt.

Hemmung:

Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG gehemmt. Der Zweimonatszeitraum verlängert sich um die Anzahl von Arbeitstagen, die sich aus der Anzahl der Arbeitstage ergibt, an denen der Gefangene ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert war.

Beispiel:

Der Gefangene wird am Mittwoch, den 24.01.2001 zur Arbeit eingesetzt. Er erkrankt am 06.02.2001 und wird vom Anstaltsarzt bis 13.02. krankgeschrieben. Der Gefangene konnte an sechs Arbeitstagen unverschuldet der Arbeitspflicht nicht nachkommen. Die Zweimonatsfrist wird um diese 6 Arbeitstage nach hinten verschoben. Der Anspruch auf einen Werktag Freistellung ist mit Ablauf des Montags, des 02.04.2001 erfüllt.

Unterbrechung:

Treten Fehlzeiten auf, deren Anlaß der Gefangene selbst verschuldet hat (Arbeitsverweigerung, Arrest u.ä.), wird die Frist nach § 43 Abs. 6 Satz 1 StVollzG unterbrochen. Dies bedeutet, daß nach Wiederaufnahme der Arbeit durch den Gefangenen die Zweimonatsfrist neu zu laufen beginnt.

Beispiel:

Der Gefangene wird am Mittwoch, den 24.01.2001 zur Arbeit eingesetzt. Am Abend des 06.03.2001 unternimmt der Gefangene eine Selbstbeschädigung. Er wird umgehend ärztlich versorgt und kann in Folge der selbst zugefügten Verletzungen erst am 08.03.2001 wieder seine Arbeit aufnehmen. Da es sich hierbei um selbstverschuldete Fehlzeiten handelt, wird die Zweimonatsfrist am 07.03.2001 unterbrochen. Die Frist für den Zweimonatszeitraum beginnt mit der erneuten Arbeitsaufnahme am 08.03.2001 neu zu laufen. Die Zeiten vom 24.01. bis 07.03.2001 finden keine Berücksichtigung.

Gewährung der Freistellung:

Für die Gewährung der Freistellung und des Arbeitsurlaubs nach § 43 Abs. 6 und 7 StVollzG gelten die Verwaltungsvorschriften Nr. 4 Abs.1, Nr. 5,6 und 8 zu § 42 StVollzG entsprechend. Dies bedeutet, daß die Freistellung des Arbeitsurlaubs nur innerhalb eines Jahres nach Entstehen des Anspruchs beantragt werden kann. Die Beantragung hat mindestens einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen. Wird durch den Gefangenen innerhalb der vorgegebenen Frist kein Antrag auf Freistellung oder Arbeitsurlaub gestellt, so ist der Anspruch gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG automatisch auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnen.

Berechnung der Freistellungsbezüge:

Die Berechnung der Bezüge bei Freistellung bzw. Arbeitsurlaub erfolgt analog der Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 42 StVollzG. Auch hier ist der durchschnittliche arbeitsverdienst der letzten drei Monate zugrunde zu legen.

Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt:

Bei der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes handelt es sich um eine vollzugliche und nicht um eine vollstreckungsrechtliche Maßnahme. Sie hat daher auch keine Auswirkung auf die Berechnung des Halb- oder Zweidrit-

tel-Termins und die sonstige Strafzeitberechnung. Die erarbeiteten und nicht durch Freistellung bzw. Arbeitsurlaub abgegoltenen Tage sind voll auf die letzte zu vollstreckende Freiheitsstrafe anzurechnen. Hierbei erfolgt zunächst die Anrechnung der erarbeiteten Tage und erst danach die Prüfung nach § 16 Abs. 2 und 3 StVollzG bezüglich der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes.

Gewährung einer Ausgleichschädigung:

In den in § 43 Abs. 10 StVollzG genannten Fällen ist eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen. In diesen Fällen hat der Gefangene Anspruch auf die Zahlung einer Ausgleichszahlung nach § 43 Abs. 11 StVollzG.

Die Ausgleichszahlung berechnet sich aus dem Verdienst für die Arbeitstage, die zu dem Anspruch auf Freistellung bzw. Arbeitsurlaub geführt haben. Da

eine konkrete Berechnung durch die unterschiedlichen Verdienste in den jeweiligen Zweimonatsabschnitten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu erledigen ist, ist bis zu einer entsprechenden Programmierung von dem durchschnittlichen Tagesatz der letzten drei Monate auszugehen (analog der Berechnung der Vergütung für die Freistellung). Die Ausgleichszahlung berechnet sich nach der Formel:

Anzahl der Arbeitstage, die einen Anspruch begründen x Durchschnittstagesatz der letzten drei Monate x 15 Prozent.

Beispiel:

Ein Gefangener wird am 24.01.2001 erstmalig zur Arbeit eingesetzt. Er erwirbt sich folgende Freistellungsansprüche:

24.01. - 23.03.2001 1 Tag (42 Arbeitstage)

24.03. - 31.05.2001 1 Tag (40 Arbeitstage)

18.07. - 17.09.2001 1 Tag (44 Arbeitstage)

01.10. - 30.11.2001 1 Tag (44 Arbeitstage)

Am 06.12.2001 wird auf die weitere Vollstreckung nach § 456a StPO verzichtet und der Gefangene wird in die Türkei abgeschoben. Freistellung wurde nicht gewährt. Eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt ist nicht möglich, dem Gefangenen ist eine Ausgleichszulage zu zahlen. Das durchschnittliche Arbeitsverdienst der letzten drei Abrechnungsmonate berechnet sich auf 19,50 DM. Nach der obigen Formel berechnet sich die zu gewährende Ausgleichszahlung wie folgt:

$170 \text{ Arbeitstage} \times 19,50 \text{ DM} \times 15 \% = 497,25 \text{ DM}$

Bei der Gewährung der Ausgleichschädigung wird darauf hingewiesen, daß diese Entschädigung mit Auszahlung in voller Höhe pfändbar ist! zit. n. Postfach 71, Nr. 130, S.16f

In my Room

Kurzgeschichtenwettbewerb

Zusammen mit der Musikzeitschrift SPEX veranstaltet der Kölner Tropen Verlag einen Kurzgeschichten- Wettbewerb, der sich an junge Insassen deutscher Justizvollzugsanstalten richtet.

Eingeladen ihre Kurzgeschichten einzusenden, sind alle derzeit in Deutschland inhaftierten Frauen und Männer bis einschließlich 30 Jahre. Standardmanuskriptseiten (30 Zeilen zu je 60 Anschlägen) nicht überschreiten. Bitte keine Dateien einsenden, sondern ausschließlich Ausdrucke auf Papier.

Die beste Geschichte wird in der SPEX vorabgedruckt und mit einer weiteren Auswahl von Geschichten im Tropen Verlag als Buch veröffentlicht. Die zehn besten Einsendungen erhalten zusätzlich ein Jahresabo der SPEX. Die Einsender erklären sich automatisch mit einer Publikation in einer der beiden Formen einverstanden. Die Tantiemen fließen einer Organisation zu, die sich um die Reintegration von Häftlingen bemüht. Die Rechte an den Texten bleiben selbstverständlich bei den Autoren.

Alle Einsendungen an:

Tropen Verlag

Stichwort: »In my Room«

Maastrichter Str. 46

50672 Köln

Einsendeschluß ist der 30. September.

Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

Bayern will Gen-Test ausweiten

Bayern will vor allem zur Bekämpfung von Sexualdelikten den sogenannten genetischen Fingerabdruck erheblich ausweiten. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf, der von Thüringen mitgetragen wurde, überwies der Bundesrat [...] zur weiteren Beratung an die Ausschüsse. Nach dem Entwurf soll die DNA-Analyse bei jeder sexuell motivierten Straftat angewendet und in einer bundesweiten Datei gespeichert werden. Außerdem sollen »genetische Fingerabdrücke« von allen Tätern genommen werden, die wegen einer vorsätzlichen Straftat Haft verbüßen, wenn von ihnen auch in Zukunft erhebliche Straftaten zu befürchten sind. Der bayerische Justizminister Manfred Weiß (CSU) sagte, es gebe auch »Kandidaten« mit leichteren Taten, an deren Ende schwerste Delikte stehen könnten. Deshalb sollte der genetische Fingerabdruck auch bei Delikten wie Exhibitionismus, Beleidigung mit sexuellem Hintergrund oder bei sexuellen Drohanrufen zur Anwendung kommen. vgl. FAZ v. 02.06.01

Gestreßte Vollzugsbeamte

Die Mitarbeiter der niedersächsischen Vollzugsanstalten versehen einen anspruchsvollen Dienst unter schweren Bedingungen: Sie gewährleisten die Sicherheit in den Anstalten unter beengten räumlichen Bedingungen und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten. Sie müssen beispielsweise Kommunikationsprobleme mit ausländischen Inhaftierten bewältigen, sich in immer kompliziertere Sicherheitstechnik einarbeiten und haben es mit schwierigen sozialen Gruppen unter den Gefangenen

zu tun. Die Folge: Stresssymptome, zunehmende Langzeiterkrankungen und vorzeitige Pensionierungen.

Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer hat als bundesweit einmaliges Modellprojekt [...] mit einer Auftaktveranstaltung unter dem Motto »Balance finden!« ein an der neuen Justizvollzugsanstalt Oldenburg angesiedeltes Gesundheitszentrum eröffnet. Ein Gesundheitswissenschaftler, ein Sozialpädagoge und Supervisor sowie eine Diplompädagogin werden dort Konzepte für die gesundheitliche Versorgung und Vorsorge an den niedersächsischen Vollzugsanstalten erarbeiten.

Bei der Eröffnung in Oldenburg erklärte Minister Pfeiffer: »Der Justizvollzug lebt von der Qualität, der Motivation und der Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einrichtung des Gesundheitszentrums ist daher eine notwendige folgerichtige Maßnahme in einem hochsensiblen und besonders belasteten Bereich.« Der Minister bezeichnete das Gesundheitszentrum als wichtiges Instrument nicht nur der

Krisenintervention und der Rehabilitation, sondern auch durch traumatische Erfahrungen, etwa tätliche Angriffe, belasteten Bediensteten, sondern auch der Personalentwicklung. Er äußerte die Hoffnung, daß die Arbeit des Zentrums das Klima in den Anstalten fördern werde und damit auch direkt positive Auswirkungen auf das Halten der hohen Sicherheitsstandards des niedersächsischen Strafvollzugs haben werde.

Presseinformation 35/01 v. 18.06.01

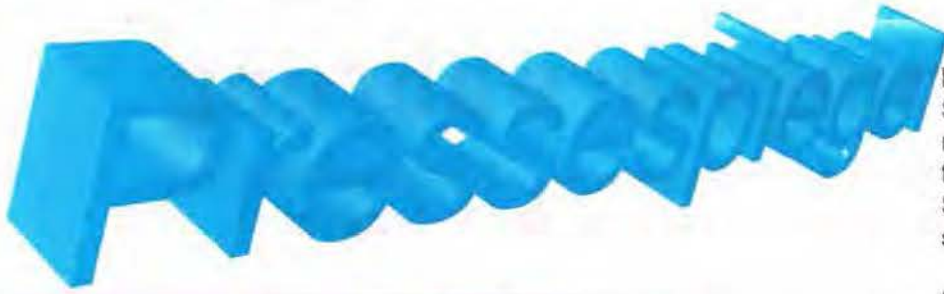
Immer weiter nach »Rechts«

Eine neue Führungsspitze hat das Studienzentrum Weikersheim, rechtskonservative Kadenschmiede der Unionsparteien: Klaus Hornung, 73, »Für Böswillige bin ich rechtsex-

trem«, folgt dem CDU-Bundestagsabgeordneten Wolfgang von Stetten, 60. Hornung, ebenfalls Mitglied der Union, publizierte im Hohenrain-Verlag, dem Tochterunternehmen des Grabert-Verlags, den das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz als einen »der größten rechtsextremistischen Verlage in Deutschland« beobachtet. Als Autor der rechtskonservativen Wochenzeitung »Junge Freiheit« nannte er noch 1995 die mögliche extremistische und neonazistische Gefahr in Deutschland eine »Erfindung linker Publizisten«. Zum Stellvertreter Hornungs an der Spitze des Studienzentrums wurde Jörg Schönbohm (CDU) berufen, Brandenburgs Innenminister und oberster Verfassungsschützer. vgl. Der Spiegel 22/2001 S. 20

Schärfer gegen Sexulätäter

Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) plant weitere Verschärfungen des Strafgesetzbuchs. Ein Eckpunktepapier, über das die Rechtspolitiker von Rot-Grün [...] beraten, sieht unter anderem vor, die Vorschriften gegen sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen auszuweiten. So soll sich in Zukunft auch der strafbar machen, der von solchen Vorgängen weiß und sie nicht anzeigt. Zudem soll bestraft werden, wer den Mißbrauch belohnt, öffentlich gutheißt oder versucht, andere dazu anzustiften. Anders als bisher soll auch derjenige bestraft werden, der »in der Absicht auf ein Kind einwirkt, es zu sexuellen Handlungen zu bringen«. Die Verbreitung von Pornographie, Gewaltverherrlichung und Volksverhetzung über das Internet und andere neue Medien soll umfassender als bisher verfolgt werden können. Zusätzlich sieht der Entwurf vor, eine neue Strafvorschrift gegen Spanner und Paparazzi einzuführen, die erstmals



DIE WOCHE

MORGENPOST

die »Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen« unter Strafe stellt und so »den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor unbefugten Bildaufnahmen und Beobachtungen verbessern soll«. Auch bei Tötungsdelikten soll der Strafrahmen ausgeweitet werden, etwa in Fällen, in denen sich jemand vorsätzlich betrinkt und im Vollrausch tötet oder bei grob fahrlässigen Tötungen. Straferleichterungen soll es bei bestimmten Fällen des Mordes geben: Wenn der Täter oder die Täterin zwar heimtückisch, aber aus einer außergewöhnlichen Notlage heraus handelt, soll auch eine mildere Strafe als lebenslänglich möglich sein. Dies betreffe etwa Ehefrauen, die aus Verzweiflung ihre sie terrorisierenden Männer ermorden. vgl. Der Spiegel 25/2001 S. 17

Geldprobleme im Vordergrund

Schlendrian und verantwortungsloser Umgang mit Steuermitteln zeichnen den öffentlichen Dienst der Stadt noch immer aus. Obwohl das Land finanziell am Ende ist, summiert der Berliner Rechnungshof in seinem aktuellen Kontrollbericht verschwendete Mittel in Höhe von 148 Millionen Mark. Nach Angaben des amtierenden Behörden-Chefs Hans-Joachim Kerkau konnten durch die Arbeit des Landesrechnungshofs zumindest Mittel in Höhe von 195 Millionen Mark gerettet werden.

Der oberste Kassenprüfer sprach die Erwartung aus, daß künftig alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes

den Ernst der Finanzlage erkennen und jede Chance nutzen, wirtschaftlicher zu arbeiten. Kerkau äußerte deshalb sein Unverständnis, daß selbst leitende Mitarbeiter oft Fehlentscheidungen ihrer Verwaltungen mittragen. Im Notfall würden sie sich auch nicht vehement genug für Änderungen einsetzen.

Kerkau bezeichnete die finanzielle Lage des Landes als so »hoffnungslos«, daß man ohne zusätzliche Bundeshilfen »die Probleme nicht mehr lösen kann«. Er sprach sich für neue Verhandlungen mit dem Bund über Finanzhilfen aus. Denkbar sei auch eine Klage, um eine bessere Finanzausstattung zu erreichen. Kerkau: »Oberstes Ziel muß allerdings zuvorderst sein, die eigenen Sparpotenziale auszuschöpfen«. Der oberste Rechnungsprüfer forderte zudem den Senat auf, bei der Privatisierung von Landesunternehmen künftig klare Konstruktionen zu finden. Es gehe nicht an, daß Land und Rechnungshof wie u.a. bei der Bankgesellschaft oder dem neuen Klinikunternehmen Net-ge nur ungenügende Kontrollmöglichkeiten haben, aber bei finanziellen Problemen als Mehrheitseigentümer in der Pflicht stehen.[...] vgl. Berliner Morgenpost 23.05.01

Datenbank über alle Gefangene

Polizei und Justiz in Bayern haben eine Lücke in ihrem elektronischen Datenverbund geschlossen. Richter und Staatsanwälte, aber auch bayerische Polizeidienststellen und das

Bundeskriminalamt können von ihren Schreibtischen aus über ein internes und mit Passwörtern gesichertes Computernetz auf Daten aller Strafgefangenen in den 37 bayerischen Gefängnissen zu greifen.

Bei der Inbetriebnahme der Zentralen Vollzugsdatei (ZVD) betonten Innenminister Günther Beckstein und Justizminister Manfred Weiß [...] in der Justizvollzugsanstalt Weiden, daß Bayern als erstes Bundesland eine tagesaktuelle, landesweite Datenbank über die im Freistaat einsitzenden Gefangenen bereit stelle. Beckstein sagte, die Polizei könne über das Computersystem schneller als bisher überprüfen, ob nach Inhaftierten in anderen Bundesländern gefahndet werde.

Darüber hinaus könne die Polizei über anstehende Haftentlassungen informiert werden. Dabei biete sich die Möglichkeit, daß Serien- oder Gewohnheitstäter unmittelbar nach deren Freilassung von Polizisten ermahnt werden, nicht wieder straffällig zu werden. Diesen Straftentlassenen, so sagte Beckstein, solle signalisiert werden, daß die Polizei ein Auge auf sie habe. Die Beamten könnten frühzeitig das Gespräch mit den Betroffenen suchen.

Justizminister Weiß verwies darauf, daß mit der Gefangenen-Datenbank eine schnellere Zusammenarbeit von Justiz und Polizei ermöglicht werde. Bisher seien Informationen über Inhaftierte zeitraubend per Fax oder mit der Dienstpост übermittelt worden.

Die acht Millionen Mark teure Zentrale Vollzugsdatei ergänzt den bereits bestehenden elektronischen Datenverbund von Polizei und Staatsanwaltschaft, über den Ermittlungsverfahren, Aktenzeichen, Gerichtsurteile und Informationen speziell zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgetauscht werden.

In wenigen Wochen sollen die Daten aller derzeit 11.507 Strafgefangenen und Untersuchungshäftlinge in Bayern erfaßt sein. Süddeutsche Zeitung v. 14.05.01

Sicherungsverwahrung

Wenn es nach dem Willen von Ex-Regierenden geht, könnten Richter auch während der Haft über eine nachträgliche SV entscheiden

Der ehemalige Regierende Bürgermeister Herr Eberhard Diepgen (CDU) wollte noch in seiner Eigenschaft als Justizsenator des Landes Berlin eine Gesetzesinitiative zum besseren Schutz vor gefährlichen Straftätern starten. Nach seinem neuen Modell sollen Richter künftig auch während einer Haftstrafe über eine Sicherungsverwahrung (SV) (§ 66 StGB) entscheiden können. Nach geltendem Recht kann diese Maßregel nur gleichzeitig mit der Verurteilung angeordnet werden. Eine nachträgliche Anordnung ist demnach derzeit rechtlich nicht machbar. Das hier in Rede stehende Gesetzesvorhaben im Interesse eines effektiven Opferschutzes soll im Bundesrat eingebracht werden. Trägt dieses Projekt dort Früchte, würde sie Richtern die Möglichkeit geben, die SV auch dann zu verhängen, wenn sich erst während der Haft die Gefährlichkeit offenbart. Insoweit wird Berlin mit einer Vorbehaltsklausel für das verurteilende Gericht ansetzen und damit die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Schutze der Bevölkerung ermöglichen.

Für bedenklich ist es, den Gerichten die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Sicherungsverwahrung in die Hände zu legen, wenn sich erst während des Strafvollzuges die Gefährlichkeit des Insassen offenbart. Daß ein Gefangener im geschlossenen Vollzug leichter erregbar ist, als der seiner Freiheit teilhaftige Mitbürger in der äußeren Realität und daß ein im geschlossenen Vollzug Verwahrter ungleich schneller aggressiv werden kann als es unter normalen Bedingungen vorkommt, sollte unstrittig sein. Kriminologisch betrachtet wird also eine etwaige Aggressivität des Gefangenen oder eine Tendenz zu solchen Verhaltensauswüchsen dazu durch die Haftsituation relativiert, so daß eine etwaige, situationsbedingt gut mögliche Tendenz zu Überreaktionen nicht ohne



weiteres auf Gefährlichkeit schließen lassen sollte und dürfte. »Das soziale Trainingsfeld« innerhalb der geschlossenen Institution ist nicht ansatzweise kompatibel mit den Bedingungen »draußen«. Jeder weiß es, keiner will es zugeben, das Gefängnis ist nun mal (leider) keine lebenswirkliche Miniatur-Welt mit der Folge, daß der Gefangene hier Konfliktsituationen zu managen hat, auf die er in Freiheit so gelagert definitiv nicht treffen würde, so daß hier ein ganz banales Beispiel folgt:

X telefoniert auf der Station 5 zu lange. Y muß aber unbedingt seine Freundin anrufen und wird, weil X so lange telefoniert, nervös, spricht X barsch an, ein Wort gibt das andere

und es kommt zu einer körperlichen Konfrontation. Puff! Wer nun letztlich Schuld ist, ist hier ohne Belang. Gegen Y wird jedenfalls nach der vom Justizsenator gewünschten Gesetzesnovellierung die SV nachträglich angeordnet, weil durch die Schlägerei seine Gefährlichkeit im Knast zu Tage getreten ist, höre ich den Gutachter dann sagen.

Denkbar und naheliegend scheint es jedoch, daß Y in Freiheit, unter ganz normalen Bedingungen einfach relaxed zugewartet hätte, bis X sein Telefonat beendet hat oder daß Y »draußen« einfach sein flottes Handy benutzt hätte oder sich eine andere Telefonzelle gesucht hätte (oder, oder...). Nach diesen

Gedankenschritten ist also kausal für den geschilderten zwischenmenschlichen Konflikt die Beeinträchtigung der Verfügungsgewalt über materielle Dinge (Deprivationen im materiellen Bereich) oder der eingeschränkte Aktionsradius (Bewegungsarmut). Will hier nicht rechtfertigen Gewalttätigkeiten unter den Gefangenen; denn kein Telefonat ist nicht eine halbe Stunde aufschiebbar. Aber man darf nicht alles unilateral beleuchten. Deshalb sollte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Intensität des Einrisses sich auch durch sachverständige Hilfe in die Perspektive des gefangenen Menschen hineinversetzen, (der im vorliegenden Fallbeispiel aufgrund soziokultureller Defizite lediglich einem wechselseitigen hochschaukelnden Interaktionsprozeß erlegen sein könnte). Hier ist zu bedenken an dieser Stelle auch, daß der Gefangene sich im Vollzug der Freiheitsstrafe gerade auch deshalb befindet, um zur Bewältigung der sozialen Lebenssituationen soziale Fähigkeiten als Grundqualifikation zu erlernen. Das hat zur Folge, daß es ihm im Einzelfall noch an sozialer Flexibilität und der Kommunikationsfähigkeit fehlen kann; wenn schon statistisch gesehen etwa 25 % aller Zeugen im Strafverfahren intellektuell schwachbegabt sind (vgl. Arntzen, Vernehmungspsychologie, Psychologie der Zeugenvernehmung, 2. Aufl. 1989, S. 29), wird es niemanden überraschen, daß erst recht in einem Gefängnis ein Klientel untergebracht ist, welchem es regelmäßig an adäquaten Konfliktlösungsstrategien mangelt. Diesem Personenkreis ihre sozialen Defizite nach Konfliktsituationen zum Nachteil gereichen zu lassen, scheint verfehlt. Zu den Grundqualifikationen zählen etwa die Rollendistanz. Darunter versteht man die Fähigkeit, Regeln zu interpretieren und zu verändern sowie sich den Erwartungen der Mitmenschen gegenüber flexibel zu verhalten. Die Empathie zählt ebenfalls zu den Grundqualifikationen. Hierunter ist die Fähigkeit genannt, die Erwartungen anderer vorwegzunehmen und in das eigene Handeln jeweils schon zu involvieren. Und schließlich ist unter Ambiguitätstoleranz die Fähigkeit zu verstehen, zwischen nicht deckungsgleichen Bedürfnissen und Erwartungen

zu vermitteln, zwischen diskrepanten Erwartungen und den gesellschaftlich möglichen Bedürfnisbefriedigungen eine Balance herzustellen oder auch nicht voll auflösbare Diskrepanzen auszuhalten (vgl. Calliess/Müller-Dietz, KommStVollzG, 7. Aufl. 1998, Rdnr. 4 zu § 9).

Der Lichtblick im vergangenen Jahr hat mehrfach, juristisch professionell und intensiv sich diesem Thema gewidmet. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen sei auf die vorhergegangenen Beiträge verwiesen.

Zur Wiederholung und Erläuterung: Die Unterbringung in der SV ist eine Maßregel, die vornehmlich der Sicherung der Allgemeinheit gegen das Hangverbrechertum dient. Sie ist vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 2, 118; 42, 1, 6; 91, 1, 27) eindeutig mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden. Wird neben der Verhängung von Freiheitsstrafe zugleich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet, handelt es sich von der rechtstatsächlichen Einwirkung her um eine Doppelbestrafung (vgl. § 130 StVollzG; BVerfGE 2, 118, 120; U. Eisenberg in: Juristische Ausbildung, Heft. 7/1999, S. 370).

Seit ihrem Bestehen und zunehmend seit dem Aufkommen der das Maßregelsystem weltweit in Frage stehenden Bestrebungen ist die Sicherungsverwahrung umstritten (vgl. Weichert in: StV 1989, S. 265 gegen BVerfGE 2, 118; Lackner in: Lackner/Kühl, KommStGB, 23. Aufl. 1999, Rdnr. 1 zu § 66). Deshalb sind die Forderungen nach der Abschaffung der Rechtsnatur der Sicherungsverwahrung bis heute nicht verstummt (vgl. Böllinger in: NomosKommStGB, Rdnrn. 30 - 48 zu § 66 m. w. N.; Michael Köhler, Strafrecht Allgemeiner Teil S. 55, 1997). In Zweifel geraten sind namentlich die Annahmen, daß die Maßregeln in ihrer jetzigen Gestalt verfassungsrechtlich legitimierbar seien, daß eine erfolgsversprechende Behandlung von Rückfalltätern, namentlich von Hangtätern, überhaupt möglich sei »Behandlungsideologie« und daß sich die vielfältigen Schwierigkeiten der Diagnose und Prognose empirisch bewältigen ließen (vgl. expl. Kaiser in: Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, S. 183, Wien 1989; derselb.

Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise?, 1990, S. 35; Laubenthal in: Festschrift für Friedrich-Wilhelm Kause zum 70. Geburtstag, S. 357, Köln 1990; Staudinger in: NSZ 1997, S. 467). Bereits seit der Novellierung u. a. des § 66 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten u. a. gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) wird ferner von Teilen der Literatur beklagt, daß in der Gesetzesgeschichte der Sicherungsverwahrung, die weit in die Weimarer Zeit zurückreicht, niemals — nicht einmal von dem in der Zeit des Nationalsozialismus erlassenen Gewohnheitsverbrechergesetzes — an dem Erfordernis eines vorausgegangenen zweimaligen Rückfalls gerüttelt worden ist (vgl. Lackner, a. a. O., nur Rdnr. 9 zu Vor § 38). Der Bruch mit dieser Tradition hatte grundsätzliche Bedeutung und kann, nach Ansicht des Schrifttums, deshalb nicht allein auf ein im Augenblick bestehendes wirkliches oder vermeintliches Bedürfnis gestützt werden, zumal und weshalb die rechtsanwendende Praxis unter Beachtung des Umstandes zu reagieren haben wird, daß die gesetzgeberischen Beratungen unter dem Druck einer durch bedauerliche Vorkommnisse in jüngster Vergangenheit aufgeheizten Stimmungslage in der Bevölkerung und den Medien gestanden haben (Lackner, a. a. O., nur Rdnr. 7 zu § 57). Es bleibt insoweit abzuwarten, wie diese Stimmen der Rechtswissenschaft bei einer weiteren, signifikanten Verschärfung dieser Rechtsnorm reagieren.

Insoweit ist nach meinem Dafürhalten völlig nebensächlich gar unbeachtlich, ob sich weltweit irgendwelche Bestrebungen dagegen formieren. Die freie Ausgestaltung eines Strafrechtssystems gehört zum Hausgut der Souveränität der Staaten, rechnet zu ihren inneren Angelegenheiten. Das gilt für die Entscheidung über den Einsatz des Strafrechts, also die Reichweite der Pönalisierung menschlichen Verhaltens ebenso wie für die Sanktionsseite. Der Verfasser geht davon aus, daß sich die landgerichtlichen Spruchkörper über die enorme Intensität des Eingriffes einer Anordnung nach § 66 StGB grundsätzlich bewußt sind und dem in § 62 StGB zementierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des

Übermaßverbotes (vgl. BVerfGE 16, 194, 302; BGHSt 20, 232; 26, 102 wonach alle Maßregeln verfassungsrechtlich dem Übermaßverbot unterliegen) ausreichend Rechnung tragen. Gegen eine willkürliche Anwendung steht jedermann die Inanspruchnahme des Rechtsweges, ggf. deren Ausschöpfung bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zur Verfügung.

Für aber zwingend und dringend reformbedürftig halte ich es, bei Straftaten, die einen schweren wirtschaftlichen Schaden angerichtet haben, wie etwa bei Betrügereien, Heiratsschwindel oder KFZ-diebstahl, die SV anordnen zu dürfen. Schwindelig ist mir geworden, als ich in BGHSt 24, 163 und BGHSt 24, 158 lass, daß Schadensbeträge von 6.400,00 DM und 9.000,00 DM für genügend angesehen wurden.

Wenn ich aber gefragt werden würde, ob ich eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung mit der Begründung des ehemaligen Justizsenators begrüßen würde, würde ich dies aus den Gründen des eingangs Gesagten verneinen. Zukünftig weiterhin sollte gelten, daß es für die Beurteilung der Anordnung auf die Verhältnisse zur Zeit der Hauptverhandlung ankommt (vgl. BGHSt 24, 160, 164; BGH NStZ 1998, 206; Prof. Dr. Heinz Schöch in: NStZ 3/2000, S. 139) und auch da immer sollte sich ins Gewissen gerufen werden, daß Maßregeln grundsätzlich nur subsidiär, also wirklich als letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik (vgl. BGHSt 30, 222; Tröndle, KommStGB, 48. Aufl. 1997, Rdnr. 2 zu § 66), zum Tragen kommen sollten.

Am 20. Februar 2001 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg das »Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter« (StrUBG). Demnach müssen die Strafvollstreckungskammern auf Antrag des Leiters einer Justizvollzugsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen gegen einen zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten nachträglich die unbefristete Unterbringung in der »Sicherungsverwahrung« anordnen. Kanzler Schröder, ein Sozialdemokrat, und außerdem ein Jurist, blendet das im Jura-Studium Erlernte ganz flix aus, und ließ sich im Hinblick auf

verabscheuungswürdige sexuell motivierte Verbrechen an kleinen Mädchen bestrahlen, dies zu thematisieren. Allerdings in die falsche Richtung.

Ganz ausführlich widmet sich Thomas Ullenbruch aus Freiburg im Breisgau, selbst Leiter einer JVA, diesem Thema in NStZ 6/2001, S. 292ff. Dem Referat von Ullenbruch ist im Kern und im Ergebnis zuzustimmen. Folgerichtig wendet er ein, daß das StrUBG bereits deshalb gegen das Grundgesetz verstößt, weil dem Land Baden-Württemberg nicht die erforderliche Gesetzgebungskompetenz zukommt. Denn jede staatlich angeordnete Unterbringung, die sich als Reaktion auf eine Straftat darstellt, ist Strafrecht und damit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 unseres Grundgesetzes. Zur Wahrung der Rechtseinheit bedürfte die Regelung der strafrechtlichen Sicherungsverwahrung zunächst einmal einer bundesgesetzlichen Regelung (Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG). Der Bund hat von seiner Befugnis zur Gesetzgebung – zuletzt im Jahre 1998 – umfassend gebrauch gemacht. Das SexBekG verschärfte die Bestimmung des § 66 erheblich. Die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Maßregel, wie sie jetzt Baden-Württemberg auf den Plan gerufen hat, wurde bewußt nicht in § 66 n. F. aufgenommen. (vgl. BT-DrS 13/9062, S. 12).

Ausschlaggebend für die bewußte Unterlassung war die Einschätzung, daß rückwirkende Verschärfungen hinsichtlich der Dauer wohl gerade noch mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar sein dürften, nicht hingegen die nachträgliche Anordnung einer derart eingriffsintensiven Maßregel (vgl. BT-Drs. a. a. O.). Das von Baden-Württemberg auf die Tagesordnung gerufene Gesetz kann also schon wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz verfassungsrechtlich keinen Bestand haben.

Auch die wegen der hohen Eingriffintensität – nicht umsonst postuliert § 62 StGB die Einhaltung der Verhältnismäßigkeitsmaxime – unabdingbaren Anforderungen enger und bestimmter materiellrechtlicher Anordnungsvoraussetzungen erfüllt das fragliche Gesetz nicht. Sowohl die Verhängung einer Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) als auch die Anordnung der frei-

heitsentziehenden Maßregel der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) erfolgen auf der Grundlage von Tatsachen, den realen Gegebenheiten verübter Straftaten. In Wirklichkeit knüpft das StrUBG an bloße Verlaufsbeobachtungen und darauf fußenden Mutmaßungen über zukünftiges Verhalten des Betroffenen. Soweit das Gesetz zum Beispiel vorsieht, eine Therapieverweigerung des Gefangenen als Anknüpfungspunkt nehmen zu dürfen, ist dies nicht unproblematisch. Der Begriff der »beharrlichen Weigerung« der Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 4 Abs. 1 1 StVollzG) verkennt, daß das Strafvollzugsgesetz eine Pflicht des Strafgefangenen zur Mitwirkung daran nicht statuiert. Ein nicht strafbares Verhalten oder Unterlassen darf grundsätzlich weder Anknüpfungspunkt, noch wesentlicher Auslöser für die Anordnung einer unter Umständen lebenslangen Freiheitsentziehung sein.

Findet dieses Gesetz irgendwann Bestätigung, wird ein mangels zuverlässiger Prognosekriterien »falsch negativ« eingeschätzter Betroffener gute Karten haben, die geschlossene Institution lebend nicht mehr zu verlassen. Die Suizid Rate und die Aggressivität betroffener Gefangener werden kometenhaft ansteigen. Daß einer der beiden Gutachter Mitarbeiter der JVA sein darf, ist – abgesehen von den negativen Auswirkungen auf den weiteren Vollzug – unter der Prämisse größtmöglicher Objektivität äußerst problematisch. Auch der Anstaltspsychologe, der u.U. zuvor jahrelang für den Strafgefangenen zuständig war, wird in der Regel – nicht unbegründet – als voreingenommen angesehen werden, zumal er nicht selten Mitinitiator des Unterbringungsantrages sein dürfte.

Sofern der Anstaltsleiter durch das Gesetz in die Verpflichtung genommen wird, ggf. den Unterbringungsantrag auszuschreiben, wird dies verheerende klimatische Veränderungen im geschlossenen Vollzug nach sich ziehen. Der Anstaltspsychologe wird aus den vorstehenden Gründen nicht mehr als Helfer des Gefangenen angesehen, sondern als sachverständiger Gegner. Einer effektiven Behandlung »rückfallgefährdeter Straftäter« wird damit jeglicher Boden entzogen. Oliver K.



Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und U-Haft

Zit. n. NStZ 1995 Heft 11 S. 521f.; Heft 12 S. 574f.

Richter des BVerfG Konrad Krüis und Staatsanwalt Gunnar Cassardt, Karlsruhe / München

I. Verfassungsrechtliche Koordinaten des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges

Die Bestimmung der verfassungsrechtlichen Koordinaten des Strafvollzuges ist im wesentlichen durch 3 Senatsentscheidungen des BVerfG geleistet worden.

- Zunächst wurde der Gedanke des besonderen Gewaltverhältnisses verabschiedet: Die Grundrechte können nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das allerdings auf – möglichst eng begrenzte – Generalklauseln nicht verzichten können¹.

- Die Ausrichtung des Strafvollzuges auf die Resozialisierung als Vollzugsziel entspricht dem auf den Schutz der Menschenwürde zentrierten und dem Sozialstaatsprinzip verpflichteten Selbstverständnis der Gemeinschaft. Das Interesse des Gefangenen an seiner Resozialisierung ist durch Art. 2 I i.V. mit Abs. 1 I GG grundrechtlich geschützt².

- Von diesem Ausgangspunkt stellt sich dem Gesetzgeber, dem Vollzug und der Rechtsprechung die Aufgabe der bereichsspezifischen Durchdringung einer Materie mit den Wertungen der Verfassung – eine Aufgabe, die vom BVerfG überwiegend durch die Anwendung bereits anderweitig gefundener Antworten auf maßgebliche verfassungsrechtliche Fragen – also durch die sog. Kammerrechtssprechung (vgl. §§ 93b, 93c BVerfGG) – erfüllt werden kann. Ähnliches läßt sich für den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges sagen, [...].

II. Bereichsspezifische Aussagen

1. Materielles Recht

- a) Allgemeines zum Haftvollzug
aa) Strafhaft.

(1) Bedeutung des Vollzugsziels für die Vollzugsplanerstellung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung eines Vollzugsplans zielen auf die Verwirklichung des grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresses. Die gerichtliche Überprüfung eines Vollzugsplans ist deshalb von Verfassungs wegen darauf zu erstrecken, daß das bei dessen Aufstellung eingeschlagene Verfahren und dessen inhaltliche Festlegungen dem Gebot des Schutzes der Persönlichkeit des Gefangenen genügen. Gerichtlich überprüfbar sind daher nicht nur bestimmte Festlegungen, sondern der Inhalt des Vollzugsplans insgesamt und das Verfahren³.

(2) Menschenwürdige Haftbedingungen

Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1 I GG), bedeutet für den Strafvollzug, daß die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen⁴. Auch zusätzliche Freiheitsbeschränkungen gemäß § 122 I StVollzG i.V. mit § 119 III StPO finden ihre unüberwindlichen Schranken in den Forderungen der Menschenwürde. Können solche Beschränkungen in einer Justizvollzugsanstalt nur unter Außerachtlassung der grundlegenden Voraussetzungen menschlicher Existenz – etwa durch Unterbringung in einem Haftraum, der wegen Mängel im Rohrleitungssystem regelmäßig mit Fäkalien überschwemmt wird – eingehalten werden, so ist der Gefangene deshalb zwingend in eine andere Anstalt zu verlegen, ohne daß sich der Staat auf die im Vollstreckungsplan vorgesehene Zuständigkeit der mangelhaften Justizvollzugsanstalt berufen könnte⁵.

1 BVerfGE 33, I, 11.

2 BVerfGE 35, 202, 235f. – »Lebach Urteil«; 45, 187, 238f. – »lebenslange Freiheitsstrafe«

3 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 16.02.1993 – 2 BvR 594/92, NJW 1993, 3188, 3189.

4 Vgl. BVerfGE 45, 187, 228.

5 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 16.03.1993 – 2 BvR 202/93, NJW 3190

3) Vertrauensschutz

Das Grundrecht aus Art. 2 I GG kann verletzt sein, wenn das aus dem Rechtsstaatprinzip (Art. 20 III GG) folgende Gebot des Vertrauensschutzes nicht (hinreichend) beachtet wird⁶. Dieses Gebot beinhaltet die Prüfung, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der ihm – sei es auch zu Unrecht – eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf. Es führt freilich nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben müsse; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, in einzelnen vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls, wie

etwa die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraut, den Vorrang verdienen. Auch einem Strafgefangenen ist der Vertrauensschutz nicht grundsätzlich verschlossen⁷.

Der Vertrauensschutz kann sich auch auf den Ort der Strafvollstreckung beziehen. Die Gewöhnung an die Gegebenheiten in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt begründet eine Position, auf deren Fortbestand der Gefangene oftmals vertraut. Dieses Vertrauen ist schützenswert, wenn es darauf beruht, daß die Behörden die Vollstreckung in einer Justizvollzugsanstalt betreiben, deren Unzuständigkeit ihnen und dem Gefangenen von Anfang an bekannt war. Soll der mittlerweile als unbequem erkannte Gefangene nach über zwei Jahren in die zuständige Anstalt verlegt werden, so kann die Verlegung nicht alleine auf die Zuständigkeitsregelung gestützt werden. Gründe der Behandlung mögen dann eine Verlegung rechtfertigen; ihre Erörterung darf sich aber nicht darin erschöpfen festzustellen, daß sie der – ersichtlich aus anderen Gründen angestrebten – Verlegung nicht entgegenstünden⁸.

bb) Untersuchungshaft. Anders als der Vollzug der Strafhafthaft hat der Vollzug der Untersuchungshaft bislang keine umfassende und ins Einzelne gehende gesetzliche Regelung gefunden. Neben einigen Bestimmungen zu Sonderfragen⁹ stützt er sich auf § 119 StPO, insbesondere dessen Absatz 3. Dies begegnet auch bei voller Ausschöpfung der darin enthaltenen Generalklauseln bis zu deren Grenzen keine verfassungsrechtlichen Bedenken¹⁰, bringt jedoch Unzulänglichkeiten mit sich, auf die an anderer Stelle zurückzukommen sein wird.

(1) Maßstab

Die Spärlichkeit der Rechtsgrundlagen hat zur Folge, daß der ganz überwiegende Teil der im Vollzug der Untersuchungshaft auftretenden Probleme an einem einheitlichen verfassungsrechtlichen Maßstab zu messen ist. Den hat das BVerfG darin gesehen, daß eine über den bloßen Haftvollzug hinausgehende Beschränkung nur zulässig ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine reale Gefahr für den Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt abzuwehren ist, und dieses Ziel nicht mit weniger eingreifenden Maßnahmen erreicht werden kann¹¹. Allein der Umstand, daß der Mögliche Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist, vermag eine solche Beschränkung nicht zu rechtfertigen¹². Je weniger konkret die Gefährdung ist, umso größeres Gewicht kommt dem Freiheitsrecht des Untersuchungsgefangenen zu und umso zurückhaltender muß der Richter bei Eingriffen sein¹³.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen

Von dem Erfordernis konkreter Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der in § 119 III StPO genannten Belange kann auch bei der Anordnung der akustischen Überwachung von Besuchen bei Untersuchungsgefangenen nicht abgegangen werden¹⁴. Bei der Bewertung solcher konkreter Anhaltspunkte können freilich auch kriminalistische Erfahrungen, etwa zur konspirativen Vorgehensweise von Tätern und Teilnehmern banden- und gewerbsmäßig begangener Verbrechen, Berücksichtigung finden. Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnete daher die Anordnung besonderer

Sicherungsmaßnahmen wegen Verdunkelungsgefahr gegen einen des schweren Bandendiebstahls und der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei dringend Verdächtigen, dessen ebenfalls inhaftierten mutmaßlichen Tatgenossen bereits verfahrensbezogene Kassiber ausgetauscht hatten¹⁵.

b) Besuche

aa) Strafhafthaft. Die besondere Regelung des Besuchsrechts in den §§ 23ff. StVollzG darf nicht durch den Einsatz der Generalklausel des § 4 II 2 StVollzG überspielt werden¹⁶.

Für Besuche von Angehörigen erheischt das durch Art. 6 I GG der staatlichen Ordnung gesetzte Gebot, Ehe und Familie zu schützen, Beachtung. Zwar stehen die Pflicht des Staates zu deren Schutz und die Erfordernisse des Strafvollzugs in einem Verhältnis der wechselseitigen Beschränkung, doch kommen Bemühungen um das Vollzugsziel der Resozialisierung regelmäßig den familiären Beziehungen des Gefangenen zugute, wie umgekehrt der Bestand und die Stärkung solcher Beziehungen auch meist die Chancen der Eingliederung fördern. Unabhängig davon verlangt die Ehe aber auch dann Schutz im Strafvollzug, wenn sie zur Resozialisierung nichts beitragen kann¹⁷.

Gleichwohl ist der Einsatz einer Trennscheibe auch bei Ehegattenbesuchen nicht ausgeschlossen. Als Grundrechtseingriff hat seine Anordnung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Anstaltssicherheit zur Voraussetzung und unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁸. Die Zulässigkeit des Trennscheibeneinsatzes zur Wahrung der Ordnung der Anstalt hat das BVerfG ausdrücklich offen gelassen.

bb) Untersuchungshaft. Auch für den Vollzug der Untersuchungshaft hat das BVerfG die besondere Bedeutung der in Art. 6 I GG enthaltenen wertentscheidenden Grundsatznormen unterstrichen.

Jede Untersuchungshaft von längerer Dauer stellt für die Beziehungen des Betroffenen zu seiner Familie regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Ihr Vollzug beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen dem Inhaftierten und seinen in Freiheit lebenden Angehörigen und kann dazu beitragen, daß sie einander tiefgreifend entfremdet werden. Aufgabe des Staates ist es, in Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, für die Erhaltung von Ehe und Familie zu sorgen, solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, aber auch unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit zu begrenzen. Daraus folgt, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um in angemessenem Umfang Besuche von Ehegatten und Kindern von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen¹⁹.

Das BVerfG ist dabei davon ausgegangen, daß auch für solche Besuche im Grundsatz ausschließlich die allgemeinen Besuchstage zur Verfügung stehen und nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Besuchsmöglichkeiten auch zum Wochenende zu schaffen seien²⁰. Wenn jedoch infolge einer unzureichenden, der Belegung der Anstalt – die heutzutage regelmäßig eine Überbelegung ist – nicht entsprechenden Personalausstattung die allgemeinen Besuchstage nicht nur

auf 5 Werktagen, sondern darüber hinaus beschränkt werden, müssen die Gerichte der Frage nachgehen, inwieweit Art. 6 I GG die Organisation zusätzlicher Besuchszeiten für Angehörige gebietet²¹. Das Argument von Seiten des Staates, dafür stünden Räume und Personal im Rahmen der festgelegten Dienstzeiten nicht im ausreichendem Maße zur Verfügung, ist nur begrenzt tragfähig. Für die Ausstattung von Gerichten hat das BVerfG bereits früher entschieden, daß es Aufgabe des Staates ist, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, einer Überlastung vorzubeugen und dort, wo sie eintritt, rechtzeitig abzuwehren. Er hat die dafür erforderlichen – personellen wie sächlichen – Mittel aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen²². Nichts anderes gilt für Eingriffe, die sich aus einer Überlastung der Justizvollzugsanstalt ergeben²³. Im Falle derart eingeschränkter Besuchsmöglichkeiten stehen die Belange der Allgemeinheit einer Ausweitung zugunsten von Angehörigen nicht schon deshalb zwingend entgegen, weil sie die Erbringung von Überstunden erfordern würde²⁴.

Aus dem Gehalt des Art. 6 I GG folgt auch, daß der Haftrichter Untersuchungsgefangenen Besuche von Ehegatten und Kindern in dem Umfang zu gestatten hat, der ohne Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt möglich ist. Er darf den Antrag, Besuche über das in Nr. 24f. UVollzO festgelegte Mindestmaß hinaus zu gewähren, nicht mit der Begründung ablehnen, das führe zu einer unvermeidbaren Ungleichbehandlung anderer Untersuchungsgefangener. Soweit andere Gefangene geringere familiäre Bindungen haben oder die Verhältnisse der jeweiligen Anstalt weitergehende Besuche nicht zulassen, liegen sachliche Gründe vor, die eine Differenzierung erlauben. In den übrigen Fällen wird die Gewährung gleichfalls umfangreicherer Besuchserlaubnisse angezeigt sein²⁵.

Das Schutz- und Achtungsgebot des Art. 6 I GG bedeutet nicht nur, daß der Besuch als solcher ermöglicht werden muß, sondern auch, daß Maßnahmen, die ihn belasten, auf das Unumgängliche beschränkt bleiben. Es bedarf daher einer besonders ernstlichen und eingehenden, auch die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft einbeziehenden und am Kriterium der Zumutbarkeit orientierten Prüfung, ob eine Besuchsbeschränkung, insbesondere in Form von Einzelüberwachung, unverzichtbar von Haftzweck oder der Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gefordert wird²⁶.

c) Überlassung von Gegenständen

aa) Strafhafte. Bei diesem Thema, das Gegenstand zahlreicher Anträge von Gefangenen ist, muß zwischen der Erteilung der Erlaubnis zum Besitz und deren Widerruf unterschieden werden.

(1) Erlaubniserteilung

Der Anspruch eines Strafgefangenen, Gegenstände zu besitzen, ist von vornherein gesetzlich begrenzt. So darf er seinen Haftraum nur in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, wobei Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden können (vgl. § 19 StVollzG). Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung darf er ebenfalls nur im angemessenem Umfang und nur dann besitzen, wenn

deren Besitz, Überlassung oder Benutzung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist und das Vollzugsziel oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet (vgl. § 70 I und II StVollzG).

Bestimmt der Gesetzgeber in solcher Weise den Inhalt des Rechts, so handelt es sich – anders als etwa bei besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 II Nr. 1 StVollzG – nicht um Eingriffe in ein Freiheitsrecht²⁷, die, sofern sie zur Abwendung von Gefahren gesetzlich zugelassen sind, mangels besonderer Regelungen konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung zur Voraussetzung haben müssen²⁸. Es begegnet daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, für die Begrenzung des Rechts zum Besitz von Gegenständen schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit genügen zu lassen²⁹. Selbstverständlich gilt das erst recht, wenn eine Gefahr, die von einem Gegenstand in der Hand eines bestimmten Gefangenen ausgeht, zum Anlaß für die Versagung der Besitzerlaubnis gemacht wird³⁰.

Allerdings hat die Auslegung, schon die abstrakte Gefährlichkeit eines Gegenstandes schließe einen Anspruch des Gefangenen auf dessen Besitz aus, nicht zur Folge, daß derartige Gegenstände allen Gefangenen unter allem Umständen vorzuenthalten seien. Vielmehr hat die Anstalt darüber, ob einem Gefangenen ein solcher Gegenstand überlassen werden könne, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sowohl die Ausübung dieses Ermessens als auch schon Auslegung und Anwendung der Begrenzung der Anspruchsbereich, innerhalb derer das Ermessen eröffnet ist, werden dadurch bestimmt, daß der Strafvollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (vgl. § 2 S. 1 StVollzG) die Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat³¹, dementsprechend also dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegen. Daraus folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise verwendet zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmittel gesetzt werden muß. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, daß von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstandes keine nennenswerte Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel, etwa die Verplombung durch die Justizvollzugsanstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen. Dabei bleibt der Anstalt unbenommen, einen in der Person des Gefangenen begründeten erhöhten Kontrollaufwand ebenfalls in die Bewertung einzustellen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu beachten, daß wichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- oder Weiterbildung,

es verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis heranzuziehen³².

(2) Widerruf einer Erlaubnis

Soll eine Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen widerrufen werden, so ist zu beachten, ob das Vertrauen des Gefangenen auf den Fortbestand der ihm günstigen Rechtslage schutzwürdig ist und Vorrang vor den für den Widerruf sprechenden Gründen genießen kann; das gilt insbesondere, wenn der Widerruf nicht auf neue Tatsachen, sondern (nur) auf die neue Bewertung bereits bei der Erlaubniserteilung bekannter Tatsachen gestützt werden soll. Diese von Verfassungs wegen gebotene Abwägung hat auch im Strafvollzugsgesetz ihren Niederschlag gefunden. So kann nach § 70 III StVollzG die einem Gefangenen einmal erteilte Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstandes zur Fortbildung oder Freizeitgestaltung auch bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nachträglich nur im Ermessenswege widerrufen werden, das heißt, es bedarf jeweils einer konkreten, einzelfallbezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einem Widerruf der Erlaubnis gegenüber dem Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Willen des Gesetzes (§ 2 S. 1 StVollzG) und von Verfassungs wegen das herausragende Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung oder Sozialisation eines Gefangenen ist und Gefangene gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Widerrufsgründe verwirklicht haben. Wird einem Gefangenen die ihm durch Überlassung eines Gegenstandes eingeräumte Rechtsposition allein im Hinblick auf die dem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit wieder entzogen, ohne daß er in seiner Person hierzu Anlaß gegeben hätte, so wird er dies regelmäßig als höchst belastend und ungerecht empfinden. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls³³.

bb) Untersuchungshaft. Wie bereits dargestellt (s. oben a bb [1]) ist ein Eingriff über den bloßen Vollzug der Untersuchungshaft hinaus, wie ihn die Vorenthaltung oder der Entzug von Gegenständen darstellt, nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefahr von Haftzweck oder Ordnung der Anstalt vorliegen, zu deren Abwehr der Eingriff erforderlich ist³⁴.

Damit sind den durch § 119 III StPO eröffneten Möglichkeiten auch bei voller Ausschöpfung der Generalklausel vergleichsweise enge Grenzen gesetzt. Insbesondere deckt diese Vorschrift nicht einen Eingriff, der der Abwehr einer lediglich abstrakt-generellen Gefahr dient. Hierin besteht ein Unterschied zum Strafvollzug; der jenen Bereich regelnde § 70 StVollzG ist, wie dargelegt (s. oben aa [1]), der Auslegung zugänglich, er erlaubt auch die Abwehr abstrakter Gefahren.

Dagegen kann der wenig bestimmten, zu Eingriffen unterschiedlichster Art ermächtigten Vorschrift des § 119 III StPO wegen der damit verbundenen Relativierung der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen ein solch umfassender Inhalt nicht beigegeben werden³⁵.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß es den Gerichten verwehrt bliebe, die von einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit als Versagungsgrund heranzuziehen. Es bedarf allerdings der Auseinandersetzung damit, ob konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Haftzwecke oder der Ordnung der Anstalt vorliegen. Diese werden bei Gegenständen gesteigerter Gefährlichkeit – etwa solchen, die als Waffen, Ausbruchswerkzeuge oder zur Berausung verwendet werden können – ohne Ansehung des Gefangenen angenommen werden können, falls nicht gerade in seiner Person Umstände begründet sind, die dieser Gefährlichkeit ausreichend entgegenwirken. Je geringer freilich das Maß der Gefährlichkeit eines Gefangenen an sich ist, je mehr mit anderen Worten die Gefährdung der in § 119 III StPO genannten Belange daraus abgeleitet wird, daß nach der Natur des Gegenstandes die Möglichkeit seines Mißbrauchs nicht völlig auszuschließen ist, umso intensiver muß unter Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Kontrollmöglichkeiten geprüft werden, ob andere Umstände, vornehmlich solche, die in der Person des Gefangenen liegen, konkret auf eine nicht nur hypothetische Gefährdung jener Belange hinweisen³⁶.

Selbst wenn danach zu Recht die Überlassung eines Gegenstandes als gefährdend i. S. des § 119 III StPO angesehen werden kann, entbindet das nicht von der weiteren Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie sie beim Strafvollzug zu beachten sind (s. oben aa [1])³⁷. Nicht erforderlich ist beispielsweise die Anhaltung eines ganzen Zeitschriftenexemplars, wenn nur ein Artikel gefährlich erscheint; hier genügt die Heraustrennung der betreffenden Seite³⁸.

Die Divergenz zwischen den Eingriffsbefugnissen im Strafvollzug und jenen im Vollzug der Untersuchungshaft mag zumal mit Blick auf die vergleichbaren Sicherheitslagen – unbefriedigend sein, kann aber von den Gerichten nicht abgestellt werden, da sie auf dem Unterschied in der Ausdifferenzierung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen beruht; solange der Gesetzgeber sich nicht dazu entschließen kann, eine dem StVollzG an Detailliertheit vergleichbare Regelung der Untersuchungshaft zu treffen, wird sie fortbestehen.

6 Vgl. BVerfGE 1993, 59, 128, 166; vgl. auch BVerfGE 70, 200, 242, 257f.

7 Vgl. BVerfGE-Kammer Beschl. v. 28.2.1993 – 2 BvR 196/92, NJW 1993, 3191; v. 29.10.1993 – 2 BvR 672 / 93, NSiZ 1994, 100; und v. 10.2.1994 – 2 BvR 2687/93; StV 1994, 432, 433.

8 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 28.2.1993 – 2 BvR 196/92, NJW 1993, 3191.

9 Etwa § 148 II 3 StPO, §§ 31ff. EGGVG oder §§ 94 bis 101, 1781 StVollzG.

10 Vgl. BVerfGE 34, 369, 379; 384, 395; 35, 307, 309; 311, 316; 42, 95, 100; 57, 170, 177; zweifelnd das Sondervotum des Richters Hirsch BVerfGE 57, 170 (182ff.).

11 Vgl. BVerfGE 35, 5, 9f.; 42, 234, 236; 57, 170, 177.

12 Vgl. BVerfGE 35, 5, 10.

13 Vgl. BVerfGE 57, 170, 177.

14 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 31.8.1993 – 2 BvR 1479/93, NSiZ 1994, 52.

- 15 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 19.10.1993 – 2 BvR 1778/93, ZfStrVo 1994, 377f.
 16 Vgl. BVerfGE 89, 315, 325.
 17 Vgl. BVerfGE 89, 315, 322f.
 18 Vgl. BVerfGE 89, 315, 323.
 19 Vgl. BVerfGE 42, 95, 101f.
 20 Vgl. BVerfGE 42, 95, 102.
 21 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 25.7.1994 – 2 BvR 806/94, NStZ 1994, 604, 605 m. Anm. Rotthaus.
 22 Vgl. BVerfGE 36, 264, 275.
 23 Vgl. BVerfGE 42, 95, 102.
 24 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 21).
 25 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 13.8.1993 – 2 BvR 1469/93, NJW 1993, 3059.
 26 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 14).
 27 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 28.2.1994 – 2 BvR 2731/93, NStZ 1994, 453.
 28 Vgl. BVerfGE 89, 315, 323.
 29 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 27).
 30 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 28.2.1994 – 2 BvR 2766/93, ZfStrVo 1994, 376, 377.
 31 Vgl. BVerfGE 89, 315, 322.
 32 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 27).
 33 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 29.10.1993 – 2 BvR 672/93, NStZ 1994, 100; und v. 10.2.1994 – 2 BvR 2687/93, StV 1994, 432, 433.
 34 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 2.12.1993 – 2 BvR 1368/93, NStZ 1994, 145 = ZfStrVo 1995, 51, 52f. für die Anhaltung einer Zeitschrift.
 35 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 21), 605 für die Überlassung einer elektronischen Schreibmaschine mit Textspeicher.
 36 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 21) 605.
 37 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn. 35) 605.
 38 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 2.12.1993 – 2 BvR 1368/93, ZfStrVo 1995, 51, 53; insoweit in NStZ 1994, 145f. nicht abgedr.

d) Briefanhaltungen

aa) Strafhaft. Während die anderen Anhaltungsgründe des § 31 I StVollzG jedenfalls in der Rechtsprechung nur eine geringe oder keine Rolle spielen³⁹, hat der Anhaltetatbestand der groben Beleidigung (§ 31 I Nr. 4 StVollzG) vergleichsweise häufig das BVerfG beschäftigt, und zwar schon vor der Schaffung des StVollzG; ja, ein solcher Fall gab dem BVerfG Veranlassung, die Einführung eines Gesetzes zur Regelung des Strafvollzugs zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit zu erklären⁴⁰.

(1) Allgemeiner Maßstab

Äußerungen in Briefen genießen – unabhängig davon, ob sie an Gefangene gerichtet sind oder von ihnen herrühren – als Meinungsäußerungen den Schutz des Art. 5 I 1 GG⁴¹. Eine Verletzung dieser Vorschrift kann bereits vorliegen, wenn die Äußerung unzutreffend erfaßt oder gewürdigt wird. So verstößt es gegen Art. 5 I 1 GG, wenn ein Gericht der Äußerung einen Sinn gibt, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn es sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für die zu einem nachteiligen Ergebnis führende entscheidet, ohne die anderen unter Angabe von Gründen auszuscheiden. Ob es sich hierbei nur um besondere, nicht allein dem Wortlaut der Äußerung zu entnehmende Gründe⁴², die verfassungsrechtlich nur auf ihre Vertretbarkeit zu prüfen sind, oder »überzeugende« Gründe⁴³ handeln muß, wird selten von Bedeutung sein.

Bei Konflikten zwischen der Meinungsfreiheit und den durch die allgemeinen Gesetze zu schützenden Rechtsgütern muß außerdem eine Abwägung vorgenommen werden. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er in §

31 I Nr. 4 StVollzG festgelegt hat, daß im Strafvollzug nicht jeder Brief mit beleidigendem Inhalt angehalten werden muß, sondern die Justizvollzugsanstalt Briefe mit groben Beleidigungen in Ausübung ihres Ermessens anhalten kann. Die verfassungsrechtliche Wechsele Wirkung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und seinen Schranken aus den allgemeinen Gesetzen schließt es aus, das Merkmal der »groben« Beleidigung in eine Weise auszulegen und anzuwenden, der es seine vollzugsteuernde Wirkung im Sinne des Grundrechtsschutzes verliert. Auch verlangt sie beim Anhalten eines Briefes eines Strafgefangenen wegen darin enthaltener Beleidigungen in jedem Einzelfall einer Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Gefangenen und dem Schutz der Ehre betroffener Dritter.

Dabei sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen; auch darf bei der Beurteilung der Schwere einer Beleidigung nicht allein auf deren Inhalt abgestellt werden, sondern es müssen auch die näheren Umstände – z.B. in welchem Zusammenhang, aus welchem Anlaß und wem gegenüber die Äußerung gemacht worden ist – berücksichtigt werden. Bei der gebotenen Abwägung ist weiter einzustellen, daß Strafgefangene angesichts ihrer besonderen Situation in ihren Äußerungsmöglichkeiten ohnehin eingeschränkt sind, dies führt dazu, daß sie unter Umständen in besonderer Weise auch die Möglichkeit der schriftlichen Mitteilung ihrer Meinung Dritten gegenüber angewiesen sind und daher Beschränkungen des Briefverkehrs in hohem Maße als belastend und eingreifend empfinden. Mithin darf § 31 StVollzG nicht in einer Weise angewendet werden, die im Ergebnis die Äußerung des Strafgefangenen einer Zensur unterstellt⁴⁴. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die aufhebenden Entscheidungen zu Beleidigung im Strafvollzug – wie auch andere Entscheidungen des BVerfG zu Art. 5 I 1 GG – ihren Grund in Versäumnissen bei der Auslegung der Äußerung oder der Verkennung des Abwägungsgebots hatten und nicht darin, daß das BVerfG die jeweiligen Äußerungen gebilligt hätte.

(2) Briefe unter Vertrauten

Für Briefe zwischen Ehegatten, Eltern oder anderen ähnlichen engen Vertrauten ist zu beachten, daß die vertrauliche Kommunikation auch am Schutz der Privatsphäre, den Art. 2 I i.V. mit Abs. 1 I GG eröffnet, teilnimmt. Dieser Schutz geht nicht verloren, wenn sich der Staat im Wege der – zum Schutz anderer bedeutsamer Rechtsgüter verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässigen – Briefkontrolle bei Strafgefangenen Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Durch die Kontrollbefugnis kann die grundrechtlich geschützte Privatsphäre zwar rechtmäßig durchbrochen, nicht aber in eine öffentliche Sphäre umdefiniert werden⁴⁵. Zu ergänzen ist, daß bei Angehörigen der Schutz des Art. 6 I GG hinzutritt. In solchen Briefen enthaltene Äußerungen vermögen daher in der Regel weder die Ehrenschrifttatbestände des Strafrechts noch die Anhaltsbestände des StVollzG zu erfüllen.

Etwas anderes gilt nur, wenn der sich Äußernde selber die Vertraulichkeit aufhebt, so daß die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen wahrzunehmen, ihm zuzurechnen ist und nicht erst durch den staatlichen Eingriff geschaffen wird.

Etwas anderes gilt auch, wenn eine Mitteilung an Vertrauenspersonen dazu verwendet wird, um den Briefkontrolleur oder durch ihn Dritte zu treffen. Dazu bedarf es dann aber der Feststellung tatsächlicher Umstände, die diese Annahme rechtfertigen können⁴⁶.

In den Fällen, in denen die Vertraulichkeit des Briefinhalts den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts genießt, ist auch die Begründung der Anhaltung damit, daß andernfalls ein Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht würde (§ 31 I Nr. 2 StVollzG) ausgeschlossen⁴⁷. Ebenso wenig geht es an, sie mit der Begründung auf § 31 I Nr. 1 StVollzG zu stützen, daß es Ziel des Vollzuges sei, dem Gefangenen die Fähigkeit zu vermitteln, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, und es damit nicht zu vereinbaren sei, einem Gefangenen Freiheiten zuzugestehen, deren Inanspruchnahme außerhalb des Vollzuges heftige zivil- und strafrechtliche Abwehrreaktionen der davon Betroffenen nach sich ziehen würde⁴⁸. Diese Ansicht verkennt, daß nach den dargestellten Grundsätzen Äußerungen im vertraulichen Kommunikationsbereich außerhalb des Strafvollzuges gerade ohne rechtliche Folgen bleiben; Aufgabe des Strafvollzuges ist es nicht, den Gefangenen in einem Bereich zur Mäßigung zu »erziehen«, in dem andere straflos ihrer Wut und Verärgerung auch mit harschen Worten Ausdruck verleihen dürfen⁴⁹. Die Anerkennung einer geschützten Sphäre vertraulicher Kommunikation zwischen Gefangenen untereinander kommt mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Gehalt des Vollzugsziels und der dafür unerläßlichen Ordnung der Anstalt grundsätzlich nicht in Betracht⁵⁰.

(3) Besonderer Schutz im übrigen

Auch außerhalb von vertraulichen Briefen können schriftliche Äußerungen in gesteigertem Maße dem Schutz des Art. 5 I GG unterfallen, etwa wenn sie zur Klärung und Überprüfung möglicher Mißstände eingesetzt werden⁵¹. Das ist zu berücksichtigen, wenn ein Gefangener eine von ihm als Mißstand empfundene Situation in einer Dienstaufsichtsbeschwerde mit drastischen Worten schildert. Daß die 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG in einem derart gelagerten Fall die angegriffene Entscheidung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat, obwohl sie selbst es als naheliegend ansah, daß der Beschwerdeführer mit seinen Entgleisungen in der Dienstaufsichtsbeschwerde über die ihm grundrechtlich zustehenden Möglichkeiten drastischer Äußerungen hinausgegangen sei⁵², liegt daran, daß der Fall nicht die Briefanhaltung als solche, sondern die daraufhin erfolgte Verhängung einer äußerst strengen Disziplinarmaßnahme betraf (vgl. dazu unten e aa).

bb) Untersuchungshaft. Die Ausführungen zur Tatbestandslosigkeit ehrverletzender Behauptungen in Briefen, die den besonderen Schutz des Art. 2 I i.V. mit 1 I GG genießen, gelten für Untersuchungsgefangene in gleicher Weise wie für Strafgefangene⁵³.

Darüber hinaus ist auch für Briefe ehrverletzenden Inhalts zu berücksichtigen, daß sich die Befugnis zur Anhaltung nur aus § 119 III StPO ergeben kann. Diese Vorschrift ist ein ordnungsrechtlicher Tatbestand der Gefahrenabwehr; er ist nicht ein strafrechtlicher Ehrenschrifttatbestand, sondern läßt die Strafbestände der §§ 185ff. StGB und ihre Verfolgungsmöglichkeiten als solche unberührt. Ein Verhal-

ten, das etwa den Tatbestand des § 185 StGB (Beleidigung) erfüllt, muß nicht schon zugleich eine konkrete Gefährdung der Anstaltsordnung bedeuten und umgekehrt⁵⁴.

Bei Briefen an Dritte ist es zumindest nicht naheliegend, daß beleidigende Äußerungen über Anstaltsbedienstete oder über Personen, die mit dem Strafverfahren befaßt sind, eine reale Gefahr für die Anstaltsordnung begründen. Eine Gefährdung der Haftzwecke durch die Ehrverletzung kommt ohnehin nicht in Betracht. Daß eine konkrete Gefährdung erforderlich ist, kann seit dem »Trennscheiben-Beschluß«⁵⁵ nicht zweifelhaft sein. In jedem Fall bedarf es hierzu konkreter Erörterungen des Einzelfalls; die bloße Vermutung, der Gefangene werde sich des erfolgreich abgesandten Briefes brüsten, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Anhaltung nicht. Der Umstand, daß hierzu keine neuere Entscheidung des BVerfG zitiert werden kann, zeigt freilich, daß die mit der Briefkontrolle in der Untersuchungshaft befaßten Stellen mittlerweile großzügiger vorgehen, als es noch Bundesverfassungsrichter Hirsch im Jahr 1981 beklagt hat⁵⁶.

e) Disziplinarmaßnahmen

aa) Strafhaft. Disziplinarmaßnahmen wirken repressiv; deshalb handelt es sich bei ihnen um strafähnliche Sanktionen, für die der sich aus Art. 2 I und I I GG i.V. mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) ergebende Schuldgrundsatz gilt. Insoweit deckt sich der Schuldgrundsatz mit seinen die Strafe und strafähnlichen Sanktionen begrenzender Auswirkungen mit dem Verfassungsgrundsatz des Übermaßverbots⁵⁷. Diese Grundsätze verlangen eine an den schuldbestimmenden Umständen des Einzelfalls orientierte Prüfung, ob die verhängten Disziplinarmaßnahmen zum Schuldausgleich, zur gebotenen spezialpräventiven Einwirkung auf den Gefangenen und aus generalpräventiven Erwägungen heraus zwingend erforderlich sind oder ob diese Ziele mit einem milderem Mittel – etwa einer weniger einschneidenden Disziplinarmaßnahme oder der Aussetzung der Maßnahme zur Bewährung (§ 104 II StVollzG) – erreicht werden kann⁵⁸. Dies gilt im besonderen Maße, wenn mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden (§ 103 III StVollzG); vor allem die Kumulierung der ohnehin schärfsten Maßnahmen des Arrests mit dem Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bedarf der sorgfältigen Einzelfallprüfung⁵⁹. Eine Vollzugspraxis, die Arrest regelmäßig mit Hofgangentzug verbindet, verkennt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da sie sich nicht damit auseinandersetzt, ob das mildere Mittel der alleinigen Maßnahme des Arrests ausreicht, und ist daher verfassungswidrig.

Keinen Bedenken begegnet dagegen die Verhängung von Arrest durch den Anstaltsleiter unter dem Gesichtspunkt des Richtervorbehalts in Art. 104 II 1 GG. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung, nicht jedoch auf die Form deren Vollzugs⁶⁰. Die in Art. 2 II 2 und 104 II GG gewährleistete Freiheit der Person ist dem Gefangenen bereits mit der auf Freiheitsstrafe lautenden Verurteilung durch ein Gericht – und damit in Übereinstimmung mit Art. 104 II 1 GG – entzogen worden. Dieser Freiheitsentzug wird nach den Vorschriften des StVollzG – darunter auch jenen über Disziplinarmaßnahmen – vollzogen, so daß von einer »weiteren« Freiheitsentziehung,

die eine richterliche Entscheidung erforderlich machte, nicht die Rede sein kann; denn durch den Arrest sich der Vollzug der Freiheitsentziehung nur in der Form⁶¹.

bb) Untersuchungshaft. Im Vollzug von Untersuchungshaft verhängte Disziplinarmaßnahmen waren noch nicht Gegenstand veröffentlichter Entscheidungen des BVerfG. Insbesondere hat sich das Gericht bislang nicht dazu geäußert, ob die Herleitung der Befugnis hierzu aus § 119 III StPO mit Art. 103 II GG vereinbar ist

39 Vgl. allerdings zu § 31 I Nr. 1 und 3 StVollzG BVerfG Kammer Beschl. v. 30.4.1993 – 2 BvR 1267/92, NJW 1994, 244.

40 Vgl. BVerfGE 33, 1ff.

41 Vgl. BVerfGE 90, 255, 259 m. Anm. Wasmuth NSTZ 1995, 100ff. und Papp NJW 1995, 413ff.; BVerfG-Kammer Beschl. v. 8.7.1993 – 2 BvR 1576/92, NJW 1994, 1149f.

42 So BVerfGE 82, 43, 52.

43 So BVerfGE 82, 272, 280f.; 85, 1, 14; 86, 122, 129.

44 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn 41) 1150.

45 Vgl. BVerfGE 90, 255, 261.

46 Vgl. BVerfGE 90, 255, 262.

47 Vgl. Wasmuth NSTZ 1995, 100, 102.

48 So aber OLG Bamberg NJW 1994, 1972ff.

49 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 12.9.1994 – 2 BvR 291/94, StV 1995, 144ff., mit dem die Entsch. des OLG Bamberg (s. Fn 48) aufgehoben wurde.

50 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 16.5.1995 – 2 BvR 1882/92 und 365/93, Umdruck S. 9, noch nicht veröff.

51 Vgl. BVerfGE 28, 191, 202; 82, 272, 282.

52 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 11.2.1994 – 2 BvR 1750/93, NJW 1995, 383ff.

53 Vgl. BVerfGE 90, 255, 262; damit ist BVerfG-Kammer Beschl. v. 19.7.1990 – 2 BvR 133/90, StV 1991, 306f. im Maßstab – nicht aber im Ergebnis – überholt.

54 Vgl. BVerfGE 57, 170, 180. Mit zust. Sondervotum des Richters Hirsch (182ff.) abl. und Sondervoten der Richter Wand (204ff.) und Niebler (220).

55 BVerfG 89, 315ff.

56 In seinem zust. Sondervotum zu BVerfGE 57, 170ff. (182, 189).

57 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 11.2.1994 – 2 BvR 1750/93, NJW 1995, 383; und v. 28.2.1994 – 2 BvR 1567/93, NJW 1995, 1016, 1017.

58 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 8.7.1993 – 2 BvR 213/93, NJW 1994, 1339f.

59 Vgl. BVerfG-Kammer, (o. Fn 58) 1340.

60 Vgl. BVerfGE 64, 261, 280.

61 Vgl. BVerfG-Kammer (o. Fn 58)

Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und U-Haft

Zit. n. NSTZ Heft 12 1998 S. 593f.

Richter des BVerfG Konrad Kruis, Karlsruhe/München und
Oberstaatsanwalt Dr. Ralf Wehowsky, Karlsruhe/Mainz

Strafvollzug

I. Materielles Recht

a) Allgemeines zum Haftvollzug

Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1 I GG), stellt auch für die Strafverfolgungsbehörden die elementare Handlungsrichtlinie dar³.

aa) Haftraum als Privatsphäre. Die Achtung der Menschenwürde schließt die Pflicht ein, die Privat- und Intimosphäre des Gefangenen als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts tunlichst zu wahren. Zwar werden Hafträume vom Schutzbereich des Art. 13 I GG nicht umfasst, ein ermessensfehlerfreies Verhalten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird aber – soweit dem nicht wichtige Gründe, etwa der besonderen Eilbedürftigkeit oder der Wahrung der Anstaltssicherheit, entgegenstehen – Maßnahmen einschließen, die dem Gefangenen Gelegenheit geben, seine Privat- und Intimosphäre zu wahren. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Anstaltsmitarbeitern vor dem Betreten der Zelle ein vorangehendes in jedem Einzelfall zwingend geboten wäre⁴.

bb) Haftraum – Namensschild. Die Anbringung eines Namensschildes an der Haftraumtür beeinträchtigt weder die Menschenwürde des Strafgefangenen noch dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Haftvollzug beruht auf der Zuweisung eines bestimmten Haftraumes an den Strafgefangenen, den er in gewissem Umfang zur Entfaltung seiner Privatsphäre und zur sozialen Kommunikation nutzen kann und für den er auch Verantwortung trägt (vgl. §§ 18, 19 I, 82 II, III StVollzG) [...]⁵.

b) Vollzugsexterne Krankenhausbehandlung

Aus der in Art. 1 I GG garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde folgt auch die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, Gefangene, die eine Langzeitstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, lebensstüchtig zu erhalten. Gerade hier gilt es, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges, vor allem deformierenden Persönlichkeitsstörungen, im Rahmen des Möglichen zu begegnen⁶.

Mit den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen ist nicht vereinbar, § 65 II StVollzG dahin auszulegen, eine therapeutische Behandlung mit dem Ziel einer Haftentlassung in ein therapeutisches Milieu sei von dieser Norm nicht erfaßt. Die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, einer Deformierung der Persönlichkeit entgegenzuwirken, gilt auch, wenn dies nur durch eine vollzugsexterne Krankenhausbehandlung möglich ist. Die Fürsorgepflicht gegenüber dem Gefangenen aktualisiert und verstärkt sich noch, wenn von einer Heilung oder Besserung der Erkrankung die Stellung einer positiven Sozialprognose i.S. des § 57 I Nr. 2 StGB abhängt⁷.

c) Abwägungsgebote

Die Strafvollzugsbehörden haben bei einer Vielzahl von Entscheidungen gegenläufige Interessen gegeneinander abzuwägen, [...].

aa) Ermessensentscheidungen. Handelt es sich um Rechtsnormen, die unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen einen Eingriff zulassen (»kann«), versteht sich bei der Ausübung des Ermessens von selbst, daß die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition des Gefangenen berücksichtigt werden muß. Nach der Rechtsprechung des BVerfG erwächst dem Gefangenen aus dem verfassungsrechtlich fundierten Resozialisierungsgebot (Art. 2 I i.V. mit 1 I GG) ganz allgemein eine Rechtsposition auf pflichtgemäße Ausübung von Ermessen⁸. Art. 19 IV GG garantiert, daß die Strafvollstreckungsgerichte prüfen, ob die Vollzugsbehörde

dieser Verpflichtung nachgekommen ist⁹. Das BVerfG hat bei der Versagung des Empfangs weiterer Pakete gemäß § 33 I 3 StVollzG einer Verfassungsbeschwerde wegen offensichtlich fehlerhafter Ermessensausübung stattgegeben¹⁰.

bb) Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Auch die Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie etwa des Begriffs der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unterliegen dem Regime der Grundrechte. Unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgebotes kann eine Berücksichtigung von Interessen des Gefangenen geboten sein. So ist es von Verfassung wegen zwar unbedenklich, bereits die einem Gegenstand generell innewohnende Gefährlichkeit zum Ausgangspunkt einer Besitzversagung im Rahmen von § 70 I, II StVollzG zu nehmen, da es sich nicht um einen Eingriff in ein Freiheitsrecht, sondern um eine vom Gesetzgeber festgelegte Inhaltsbestimmung eines Rechts handelt¹¹.

Allerdings ist die generell-abstrakte Gefährlichkeit in Beziehung zu setzen zu den Kontrollmöglichkeiten, insbesondere dem Einsatz milderer Mittel, etwa durch Verplombung technischer Geräte (Grundsatz der Erforderlichkeit der Maßnahme) sowie im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu wichtigen Belangen des Gefangenen. In dem Fall, der dem stattgebenden Kammerbeschluss vom 14.8.1996 zugrunde lag, hatte die Anstalt den Besitz eines elektronischen Musikinstruments (Keyboard) wegen dessen abstrakt-genereller Gefährlichkeit versagt, ohne das Interesse des Gefangenen am Abschluß einer von ihm bereits seit 18 Monaten besuchten Musikschule in Rechnung zu stellen. Da auch die Vollstreckungsgerichte dies nicht berücksichtigen, wurden ihre Entscheidungen aufgehoben¹².

cc) Insbesondere: Entscheidungen über Vollzugslockerungen. Eine Einschränkung des Beurteilungsspielraums kann sich bei Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt über Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) nicht nur aus dem Gesichtspunkt des Resozialisierungsinteresses des Gefangenen und dem Verhältnismäßigkeitsgebot ergeben, sondern auch aus dem Schutzbereich des durch Art. 2 II 2 und 104 GG garantierten Freiheitsrechts. Regelmäßig wird nämlich die Wahrnehmung von Vollzugslockerungen von den Vollstreckungsgerichten als wesentliche Grundlage für ihre prognostische Feststellung genutzt, ob eine Bewährungsaussetzung verantwortet werden kann (vgl. § 57 I 2 StGB).

Vollzugslockerungen geben dem Gefangenen Gelegenheit, sich zu bewähren und machen es ihm möglich, nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden. Mithin werden die Chancen, daß das über die Bewährungsaussetzung entscheidende Gericht zu einer positiven Sozialprognose gelangt, durch die vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen verbessert, durch deren Versagung aber verschlechtert. Das Grundgesetz weist Entscheidungen über die Fortdauer von Freiheitsentzug eindeutig dem Richter zu (Art. 104 II 1 GG). Mit dieser Kompetenzzuordnung ist es nicht vereinbar, daß eine Behörde die gerichtliche Entscheidung faktisch vorherbestimmt. Die Justizvollzugsanstalt darf sich daher bei ihrer Prüfung, ob sie Vollzugslockerungen gewährt oder sie wegen

Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ablehnt (§ 11 II StVollzG), nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf eine nur abstrakte Flucht- oder Mißbrauchsgefahr beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren¹³.

Das mit jeder Vollzugslockerung verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Mißbrauchs der Maßnahme zu Straftaten muß aus diesen Gründen heraus unvertretbar erscheinen¹⁴. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es daher etwa, Lockerungen lediglich wegen des Fehlens gerichtlicher Andeutungen hinsichtlich des Entlassungszeitpunktes zu versagen¹⁵.

Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ist zu beachten, daß das Gesetz (§ 13 III StVollzG) die Vollzugslockerung des Urlaubs bereits ab einer Verbüßung von 10 Jahren der Freiheitsstrafe zuläßt, Ausgang oder Ausführung (§ 11 I Nr. 2 StVollzG) bereits davor, die abstrakte Gefahr eines Fluchtanreizes angesichts der noch zu verbüßenden Mindestvollstreckungsdauer mithin bewußt in Kauf nimmt, womit diese für sich allein als Versagungsgrund ausscheidet¹⁶.

3 Vgl. BVerfGE 45, 187, 238.

4 BVerfG-Kammer Beschl. v. 30.5.1996 – 2 BvR 727/94 u.a., NStZ 1996, 511; dazu Sachs JuS 1997, 460.

5 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 18.5.1996 – 2 BvR 2650/94, NStZ-RR 1996, 318.

6 Vgl. auch BVerfGE 45, 147, 238ff.

7 BVerfG-Kammer Beschl. v. 14.8.1996 – 2 BvR 2267/95, NStZ 1996, 614.

8 Vgl. BVerfGE 96, 100ff.

9 S. vorige Fn.

10 BVerfG-Kammer Beschl. v. 14.8.1996 – 2 BvR 2626/95, NStZ-RR 1997, 59.

11 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 28.2.1994 – 2 BvR 2731/93, NStZ 1994, 453.

12 BVerfG-Kammer Beschl. v. 14.8.1997 – 2 BvR 801/96, NStZ 1997, 427.

13 Vgl. BVerfGE 64, 261, 277; 70, 297, 312ff.

14 Vgl. BVerfGE 70, 297, 313.

15 BVerfG-Kammer Beschl. v. 13.12.1997 – 2 BvR 1404/96.

16 Vgl. BVerfG-Kammer Beschl. v. 12.11.1997 – 2 BvR 615/97.



Bezeichnung Qualität	Frauen ab 20 Jahre				Mädchen 16-20 Jahre				Mädchen 12-16 Jahre				Mädchen 8-11 Jahre				Mädchen 5-7 Jahre			
	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr
Winterhose (Thermo) 65% Polyester 35% Baumwolle	1	2	60,--	30,--	1	1	60,--	60,--	2	1	50,--	100,--	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--
Sommerhose 100% Baumwolle	1	3	60,--	20,00	1	2	50,--	25,--	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--	1	1	35,--	35,--
Sommerhose 100% Baumwolle	1	1	40,--	40,--	2	1	40,--	80,--	1	1	35,--	35,--	1	1	25,--	25,--	2	1	25,--	50,--
Winterpullover 100% Schurwolle/Baumw.	1	2	80,--	40,--	1	2	80,--	40,--	1	-	70,--	35,--	2	1	40,--	80,--	2	1	40,--	80,--
Winterpullover (modisch) 100% Polyacryl oder 100% Baumwolle	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--	3	1	35,--	105,--	3	1	30,--	90,--	4	1	30,--	120,--
Sommerpullover 35% Polyacryl/Viskose 65% Baumwolle	1	2	60,--	30,--	1	2	60,--	30,--	3	1	30,--	90,--	4	1	30,--	120,--	-	-	-	-
Sommerpullover 100% Polyacryl (mod.) 100% Baumwolle (Sweat)	1	1	35,--	35,--	1	1	40,--	40,--	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	25,--	100,--
Winterbluse 100% Baumwolle	1	2	70,--	35,--	2	1	50,--	100,--	1	1	40,--	40,--	1	1	30,--	30,--	-	-	-	-
Winterbluse 65% Polyester 35% Baumwolle	1	1	30,--	30,--	1	1	30,--	30,--	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sommerbluse 65% Viskose 35% Baumwolle	1	2	60,--	30,--	1	2	50,--	25,--	2	1	35,--	70,--	1	1	30,--	30,--	1	1	30,--	30,--
Sommerbluse 50% Baumwolle 50% Polyester	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

noch: Grundausrüstung an Bekleidung für Mädchen und für Frauen

Bezeichnung Qualität	Frauen ab 20 Jahre				Mädchen 16-20 Jahre				Mädchen 12-16 Jahre				Mädchen 8-11 Jahre				Mädchen 5-7 Jahre			
	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr	Anzahl	Tragezeit/Jahr	ca. Preis	Preis/Jahr
Winterunterhemd 100% Baumwolle	2	2	15,--	15,--	2	2	15,--	15,--	2	2	10,--	10,--	3	2	9,--	14,--	2	1	9,00	18,--
(Sommer)unterhemd 100% Baumwolle	4	2	10,--	20,--	4	2	10,--	20,--	4	1	7,--	28,--	4	1	7,--	28,--	5	1	7,--	35,--
Winterschlüpf 100% Baumwolle	2	2	10,--	10,--	2	2	10,--	10,--	2	2	6,--	6,--	2	2	6,--	6,--	2	2	6,--	6,--
(Sommer)schlüpf 100% Baumwolle	7	1	6,--	42,--	10	1	6,--	60,--	10	1	4,--	40,--	10	1	4,--	40,--	10	1	4,--	40,--
T-Shirt 100% Baumwolle	2	1	25,--	50,--	2	1	25,--	50,--	2	1	15,--	30,--	2	1	15,--	30,--	5	1	10,--	50,--
Schlafanzug 50% Baumwolle 50% Modal	1	3	40,--	13,30	1	3	40,--	13,30	1	2	35,--	17,50	1	2	35,--	17,50	1	1	30,--	30,--
Nachthemd (Flanell) 100% Baumwolle	1	3	40,--	13,30	1	3	35,--	11,60	1	2	35,--	11,60	1	2	30,--	15,--	1	1	25,--	25,--
Nachthemd (Batist) 100% Baumwolle	1	3	35,--	11,60	1	3	35,--	11,60	1	2	30,--	15,--	1	2	30,--	15,--	1	1	25,--	25,--
BH (100% Baumwolle)	1	2	20,--	10,--	2	2	15,--	15,--	2	1	15,--	30,--	-	-	-	-	-	-	-	-
BH (100% Synthetik)	2	1	10,--	20,--	2	1	10,--	20,--	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterstiefel (gefüttert)	1	3	150,--	50,--	1	2	120,--	60,--	1	1	90,--	90,--	1	1	80,--	80,--	1	1	70,--	70,--
Winterhalbschuhe	1	2	110,--	55,--	1	2	110,--	55,--	1	1	80,--	80,--	1	1	50,--	50,--	1	1	50,--	50,--
Sommerhalbschuhe	1	2	100,--	50,--	1	2	100,--	50,--	1	1	50,--	50,--	1	1	50,--	50,--	1	1	50,--	50,--
Sandalen	1	1	45,--	45,--	1	1	45,--	45,--	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--
Regenstiefel	1	5	20,--	4,--	1	5	20,--	4,--	1	1	20,--	20,--	1	1	20,--	20,--	1	1	20,--	20,--
Hausschuhe	1	2	30,--	15,--	1	2	30,--	15,--	1	1	20,--	20,--	1	1	20,--	20,--	1	1	20,--	20,--
Handtasche (Leder)	1	2	40,--	20,--	1	2	40,--	20,--	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einkaufstasche (Synthetik)	1	2	25,--	12,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bademantel 100% Baumwolle	1	4	100,--	25,--	1	3	100,--	33,30	1	1	40,--	40,--	1	1	40,--	40,--	1	2	40,--	20,--

In diesem letzten Teil der Serie »Sozialrecht« werden die dem Hilfesuchenden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des »Rechtsschutzes« vorgestellt. Als Grundsatz gilt, daß im Rechtsstaat alle Entscheidungen des Sozialhilfeträgers einer Überprüfung unterliegen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen außerordentlichen Rechtsbehelfen und dem ordentlichen Rechtsschutz. Die außerordentlichen Rechtsbehelfe sollten vor oder begleitend zu dem ordentlichen Rechtsschutz in Erwägung gezogen werden, können aber auch nachträglich eingesetzt werden.

Außerordentlicher Rechtsbehelf

Als Beschwerdemöglichkeiten stehen die Aufsichtsbeschwerde, mit der eine Überprüfung einer Sachentscheidung durch einen Vorgesetzten angestrebt wird, und die Dienstaufsichtsbeschwerde, die das dienstliche Verhalten eines Bediensteten rügt, zur Verfügung. Diese Rechtsbehelfe können ohne Einhaltung einer Form und Frist eingelegt werden, haben aber meist keinen Erfolg. Sie brauchen nicht beschieden zu werden und sind auch einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich.

Name Ort, den ...
Adresse

An das Sozialamt in ...

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe zur Bekleidung

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom ... ein, in dem mitgeteilt wurde, daß der Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Bekleidung abgelehnt wurde. Ich beantrage, die Entscheidung rückgängig zu machen und mir die entsprechende Beihilfe zu gewähren.

(evt. Begründung)

Name, eigenhändige Unterschrift

Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn bestimmte Fristen und Formen eingehalten werden. Er ist innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder nur Niederschrift (Protokoll) der Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist verlängert sich auf ein Jahr, wenn eine Rechtsmittelbelehrung bei der mündlichen Bekanntgabe des Bescheids nicht erfolgt oder im schriftlichen Bescheid unterblieben ist. Wird die Widerspruchsfrist ohne Verschulden versäumt, besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei der Behörde, die den Sozialhilfebescheid erlassen hat, zu stellen. Dabei sind die Tatsachen, die zur Versäumung geführt haben, glaubhaft zu machen, und der Widerspruch nachzuholen. Beispiel:

Name Ort, den ...
Adresse

An das Sozialamt in ...

Betr.: Antrag auf Wiedereinsetzung und Widerspruch gegen den Bescheid vom ...

Gegen den Bescheid des Sozialamtes vom ..., mir durch Niederlegung bei der Post zugegangen am ..., lege ich hiermit Widerspruch ein. Gegen die Versäumung der Widerspruchsfrist beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da ... (die Begründung).

Name (eigenhändige Unterschrift)

Ordentlicher Rechtsschutz

Der Ordentliche Rechtsschutz wird vorbereitet durch die Akteneinsicht und kann im Hauptsacheverfahren sowie Eilverfahren wahrgenommen werden. Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung der Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB X). Das ist immer dann zu bejahen, wenn der Betroffene einen Rechtsanspruch durchsetzen will und dazu auf die Duchsicht der Akten angewiesen ist. In diesem Fall ist er auch befugt, Einsicht in die seine Sache betreffenden Verwaltungsvorschriften zu nehmen.

Widerspruch

Gegen einen beschwerenden Verwaltungsakt – d.h. einen Sozialhilfebescheid, mit dem eine Leistung abgelehnt oder eingestellt bzw. gekürzt worden ist – kann Widerspruch eingelegt werden.

Beispiel:

Beim Widerspruchsverfahren hat der Sozialhilfeträger keinen Anspruch auf Gebühren und Auslagen, selbst wenn der Widerspruch erfolglos bleibt. In diesem Fall hat der Widerspruchsführer aber die eigenen Aufwendungen und die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten zu Tragen. Für ein Gerichtsverfahren werden vom Kläger bzw. Antragsteller in Sozialhilfesachen Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben (§ 188 S. 2 VwGO), auch wenn der Rechtsuchende unterliegt. Auch in diesem Fall hat er jedoch die eigenen und die mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts verbundenen Kosten und auch gegebenenfalls die Kosten des Sozialhilfeträgers, wenn dieser einen Anwalt beauftragt hat, zu tragen. Das durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehende Kostenrisiko kann weitgehend vermieden werden, falls ein Antrag auf seine Beiordnung im Wege der Prozeßkostenhilfe bei Gericht gestellt wird (§§ 173 VwGO, 114ff. ZPO). Selbst die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe befreit weiterhin eine unterliegende Partei nicht davon, dem Gegner entstandene Kosten zu erstatten. Dies ist aber in Sozialhilfesachen ohne größere Bedeutung, weil der Sozialhilfeträger kaum von anwälten vertreten wird und zudem sein Kostenerstattungsanspruch auch nicht gegenüber einem Sozialhilfeempfänger zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Quelle: Beck-Rechtsberater, Mein Recht auf Sozialhilfe, von Prof. Dr. Albrecht Brühl, 16., neubearbeitete Auflage, Stand: 1. Januar 2000

1. Höchstbetrag für Miete nach § 8 Wohngeldgesetz

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist			
		bis zum 31. Dezember 1965		ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum		
Deutsche Mark					
einem Allein-stehenden	I	312,93	391,17	420,50	518,29
	II	332,49	410,72	449,84	547,63
	III	352,05	440,06	479,18	586,75
	IV	381,39	479,18	518,29	635,64
	V	410,72	508,52	557,41	684,54
	VI	440,06	547,63	596,53	723,66
zwei Familien-mitgliedern	I	420,50	518,29	567,19	625,87
	II	440,06	557,41	606,31	674,76
	III	469,40	586,75	645,42	713,88
	IV	508,52	635,64	694,32	772,55
	V	547,63	684,54	743,22	831,23
	VI	586,75	733,44	792,11	889,90
drei Familien-mitgliedern	I	498,74	625,87	674,76	752,99
	II	528,07	664,98	713,88	801,89
	III	567,19	704,10	762,77	850,79
	IV	606,31	762,77	821,45	919,24
	V	655,20	821,45	889,90	987,69
	VI	704,10	870,34	948,58	1 056,15
vier Familien-mitgliedern	I	576,97	723,66	782,33	870,34
	II	616,09	772,55	831,23	929,02
	III	655,20	821,45	889,90	987,69
	IV	704,10	889,90	958,36	1 065,93
	V	762,77	948,58	1 026,81	1 153,94
	VI	811,67	1 017,03	1 105,04	1 232,17
fünf Familien-mitgliedern	I	655,20	821,45	889,90	997,47
	II	704,10	880,12	948,58	1 065,93
	III	743,22	938,80	1 017,03	1 134,38
	IV	811,67	1 007,25	1 095,26	1 222,39
	V	870,34	1 085,49	1 173,50	1 310,41
	VI	929,02	1 163,72	1 251,73	1 398,42
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	78,23	97,79	107,57	117,35
	II	88,01	107,57	117,35	127,13
	III	88,01	117,35	127,13	136,91
	IV	97,79	127,13	136,91	146,69
	V	107,57	136,91	146,69	156,47
	VI	117,35	146,69	156,47	176,02*

31-jähriger, einsamer Stier (169/65), einfühlsam u. verständnisv., sucht nette Brieffreundin zw. 18-40, egal welcher Nation. Hobbies: Musik, Fitness, Lesen, Schreiben.

Falls neugierig, schreib los. Offen- u. Ehrlichkeit ist selbstverständlich. 100% Antwort.

Chiffre 10109

Norbert, (40/180/86), sucht Briefkontakt zu Frauen im Alter von 18-55 Jahren. Voraussetzung: Ehrlichkeit.

Chiffre 10114

Er, 31J., sucht nette junge Sie zwecks Briefkontakt. du solltest spontan, ehrlich sein. Und nicht nach dem dritten Brief aufgeben. Bild zuschrift währe nett, vielleicht später auch mehr. 100% Rückantwort.

Chiffre 10119

Na, haste mich endlich gefunden? War's schwer? Naja, hat sich doch gelohnt oder? Ex-Knacki, 25/180/75 sportlich, NR, sucht Dich, w., sehr schlank bis max 30, aus Berlin, egal ob vor oder hinter Gittern, für aufregende Brieffreundschaft und mehr.

Chiffre 10124

Ich, männlich, 28 Jahre, suche Kontakt zu Inhaftierten, wie Nichtinhaftierten Frauen, Alter/Aussehen/Nationalität egal, für aufregenden Briefwechsel! 100% Antwort.

Chiffre 10110

Gittertausch: Inhaftierter aus JVA Rheinbach in Nordrhein-Westfalen möchte nach Bremen verlegt werden und sucht Tauschpartner.

Chiffre 10111

Michael, /34/165/60, dunkelhaarig, tierlieb, romantisch, mit Charme u. Humor, sucht vielseitig interessierte Brieffreundin, gerne älter. Aussehen, Beruf, Alter sekundär. Ich warte auf dich!

Chiffre 10121

Ich suche einen einsamen Migranten, gerne aus Afrika o.d.gl., der als Langzeitsinasse in regelm. Briefk. treten möchte. Kenne keine Vorurteile. Korrespondenzsprache der Einfachheit halber deutsch, spreche aber auch engl., franz. arab. Türkisch möchte ich jetzt lernen.

Chiffre 10126

Georg (37,179), in Haft in der JVA Würzburg, sucht liebe und ehrliche Frau zwischen 30-40 Jahren für Briefkontakt. Sie darf ruhig auch in Haft sein.

Chiffre 10127

Bin zwar kein Sittenstrolch, aber auch kein Fahrraddieb. Ich, M., 31 J. (175/73), derzeit noch in Haft, suche romant., aufreg. Briefk. zu Ihr. Alter/Nationalität egal. Entscheid. sind Sympathie und innere Werte. Na Girls, Lust auf mich? Bild wäre nett. 100% Antwort.

Chiffre 10122

Bernd, 41, 1,76m, sportl. sehr romant. »Typ«, schreibt gerne und sucht weibliches Gegenstück, Alter und Nationalität egal! (»Hans im Pech sucht sein Dornröschen«!?) Habe noch ca. 2 J., auch Insassin vom Maßregelvollzug §64 angenehm.

Chiffre 10117

Jürgen, (45/170/80), groß, sportlich, sucht romant., herzliche und vernünftige Brieffreundschaft zu einer inhaft. Frau (Alter/Nation. egal). Sie sollte auch sehr gerne schreiben, lesen, die Natur lieben u.v.m. (Noch viele Jahre Haft vor mir).

Chiffre 10113

Carmen, 40 Jahre, sucht netten Typ für einen abwechslungsreichen Briefkontakt.

Chiffre 10112

Zwei Häftlinge, 19 und 23 Jahre, suchen Kontakt zu weiblichen Wesen, ob in Haft oder Freiheit, ist egal. du solltest zwischen 18 und 30 Jahre als sein. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Jeder Brief wird 100%ig beantwortet.

Chiffre 10118

Chaotisch, weibl. (31 J. /172cm/57kg) lange Haare, liebe die Nacht, den Sommer, das Meer und alles verrückte, hasse Ja-Sager, Alleisein. Su. Dich: Kein Schubladentyp, 22-36 J. Bitte mit Foto.

Chiffre 10123

Christian (22), z.Z. in der JVA Moabit, suche prickelnden Briefkontakt mit netten Frauen. Späteres kennenlernen nicht ausgeschlossen. Also Grils, haltet euch ran!

Chiffre 10128

Einer der letzten ehrlichen Verbrecher (29/182), sucht nette schreibwütige Sie von 20-?, die keine Angst vor wilden Schießereien und Räubereien hat. Schick mir Dein Vorstrafenregister mit Fahndungsfoto und keine Angst. Nationalität und Alter egal. Freue mich über jeden Brief, auch aus anderen Jail's von weiblichen Bonny's.

Chiffre 10129

Ende 30, Mitte 30, Anfang 30. Wir Drei suchen in der Frauenwelt Schreib Wütende Wesen zum Gedankenaustausch und anderem. Noch keine Treffen möchlich, wir sitezn im Knast! Wenn ihr genauere Information haben wollt, schreibt uns unter:

Chiffre 10134

Ich (W/32/174) suche liebe Sie von 25-38 J. für tollen Briefwechsel und auch mehr. Ich lebe noch bis ca. 8/03 in der JVA, habe Ausgang u. bald auch Urlaub.

Wenn Du evt. aus Berlin o. Umgebung kommt, ob hinter o. vor den Mauern, ist mir egal. Ich warte sehnsüchtig.

Chiffre 10139

Ich (28/175/80), sportl., leider etwas längerer Freiheitsentzug, suche Dich W., vor oder hinter der Mauer, für netten und verrückten Briefk. Du solltest ehrlich und für alles offen, nicht schreibfaul sein. Foto wäre toll. Antwortgar.

Chiffre 10115

Andreas, 28/179/79, s. liebevolle und reife Frau, die Lust hat, mir die Zeit im Knast zu versüßen mit ihren aufreg. Briefen. Du solltest 20-40 Jahre sein. Romantik, Humor und das gewisse Etwas sollten nicht zu Kurz kommen. Gerne auch ausl. o. hinter Gittern.

Chiffre 10120

S.O.S. Erkan, Türke (26/182/75), sportl., nett, humorvoll, lustig, NR, schwarze Augen, braune Haare. Lerne gerade Deutsch. Ich reise, jogge, schreibe, lese und räume gerne auf. Am liebsten höre ich Musik. Suche nette W bis 35J. für Briefkontakt, falls möglich auch Besuch, da ich noch 1 J. alleine bin.

Chiffre 10125

Spandauerin, lg. blonde Haare, 1,68, sucht ehrl. Partner m. sportl. Figur bis 38 J. für die Höhen+Tiefen des Lebens! (Kein Alkoholiker bzw. Glatzenträger) Wenn Du i. Freigang oder vor der Entlassung bist, würd ich mich über eine Zuschrift freuen.

Chiffre 10116

Junger Mann (28/178), z.Z. in Haft, sucht liebe charakterstarke Sie, 25-35, für Briefwechsel und evtl. spätere Beziehung. Jede Bildzurschrift wird garantiert beantwortet.
Chiffre 10144

Andrew (40/170), habe noch 20 Monate + Termin BTM (Haschisch). Habe eine Lese- und Schreibschwäche. Mit Hilfe des Dudens geht es. Wer will mir helfen, besser schreiben zu können?
Chiffre 10130

Gittertausch: NRW-Hamburg. Wer hat auch noch ca 3 Jahre und möchte nach NRW. Bin Hamburger und möchte wieder zurück.
Chiffre 10140

Ich (33/186/schlank), suche schreibfreudige Sie (Alter egal) für Briefwechsel und evtl. mehr.
Chiffre 10135

Markus (21/1,72/76), z.Z. in Haft, sucht liebe, charakterstarke Sie von 18-25 für Briefkontakt und evtl. spätere Beziehung. Wenn Du auch einsam bist und den Neuanfang suchst, solltest Du mir schreiben. Welche Sie hat mut? Antworte 100%
Chiffre 10145

Gittertausch: Ich sitze hier in Amberg (Bayern) und möchte in die JVA Lübeck (TE: 06). Deshalb su. ich Leute die von Lübeck nach Amberg wollen oder die mir bei meiner Verlegung helfen können.
Chiffre 10143

Gittertausch: Langstrafer aus Brandenburg möchte aus familiären Gründen nach Berlin-Tegel.
Chiffre 10131

Hey Girls! Zwei Boys aus der JVA Halberstadt, Mike (28), Rene (27), warten auf Flugzeuge im Bauch, sind einsam und suchen Liebe auch nach der Haft. Wer traut sich von euch Girls?
Chiffre 10136

Halbitaliener (34/184/80), wegen Steuerhinterziehung im Käfig, sucht nette Boys für einen Federkrieg und mehr.
Chiffre 10141

Armend (31/1,76/80), Kosovo Albaner, z.Z. in Haft, sucht liebe, charakterstarke Sie von 28-35 für Briefkontakt und evtl. spätere Beziehung. Wenn Du auch einsam bist und den Neuanfang suchst, solltest Du mir schreiben. Welche Sie hat mut? Antworte 100%.
Chiffre 10146

Suche nette Sie, 30-40 J. jung, mit Lebenserfahrung, für Briefkontakt u. mehr. bin 40 J. 1,88 sportlich und komme am 13.09.02 ins Leben zurück.
Chiffre 10132

43jähriger sucht tabulosen Briefwechsel, aus der mehr wird, Nationalität egal, sie sollte 20-35 sein, Photo ist 100% Antwortgarantie.
Chiffre 10142

Oskar (34) und **Andreas** (23), zwei Supertypen, zur Einsamkeit verbockt, so daß der Schriftwechsel lockt, suchen schöne geile Bräute (20-40), denn wir sind gescheite Leute. Nichts ist schlimmer als die Einsamkeit - sei Du die Retterin, die uns daraus befreit. Am liebsten möchten wir die heißen Dinger, denn wir sind ganz schlimme Finger. Briefe nach Möglichkeit mit Foto.
Chiffre 10148

Michael (22/1,78/74) z.Z. ich Haft, sucht liebe, schrakterstarke Sie von 18-25 für für Briefkontakt und evtl. spätere Beziehung. Wenn Du auch einsam bist und den Neuanfang suchst, solltest Du mir schreiben. Welche Sie hat mut? Antworte 100%.
Chiffre 10147

Boy, 20 J., z.Z. JVA Moabit, möchte andere Bi-Boys kennenlernen bis 24 J. Wer nicht schreibfaul ist, meldet sich. Su solltest auch offen für Sex sein, treffen später möglich. TE 27.12.01
Chiffre 10137

Hey, süßes junges Gay (26/200) sucht Dich für Briefkont. und mehr. Meine Hobbys sind: Lesen, Schwimmen, Fitnes, Disco, Sauna und alles was zu zweit mehr Spaß mahct. du solltest zwischen 18-32 J. sein und die selben Interessen haben.
Chiffre 10138

Skorpionfrau (31J./1,67/60), sucht abwechslungsreichen Briefkontakt mit netten Herren im Alter von 25-35. Bin z.Z. in der JVA Frankfurt. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschl.
Chiffre 10133

Auf diesem Wege suche ich, fast 40 J., 190 groß, eine nette, liebe SIE, ohne Vorurteile, zwecks offenen und ehrlichen Briefwechsel. Bin z.Z. in U-Haft und werde später nach Willich/NRW verlegt. Habt Mut, liebe Frauen, und schreibt.
Chiffre 10149

Einsam und allein, muß das wirklich sein? Ich 40/178 sage nein, trotz der Haft in der ich noch ca. 1 J. bin. Hoffe auf einen sinnlichen und ehrlichen Neustart, evtl. mit Dir?!
Chiffre 10154

Helmut (41/180/90), sucht Briefkontakt zu Strafgef., die ebenfalls daran interess. wären. Ich bin ein lustiger Typ, und immer für Spaß interessiert. Ich könnte ein Kontakt zur Außenwelt für Sie sein. Ich beantw. jeden Brf. der mich erreicht.
Chiffre 10159

Junger und netter Boy (26/177/70) z.Z. im Land Brandenburg inhaftiert, sucht nette Boy's von 18-35 J. für erotischen Briefw., Kennenlernen. Bitte mit Porto. 100%ig Antwortgarantie.
Chiffre 10152

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Handels- und Tauschgeschäfte.
2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.
3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der lichtblick
Chiffre-Nr.: ...
Seidelstr.39, 13507 Berlin

- Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1,10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.
4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Junger Mann, 24 J., ist z.Z. in den Händen der Justiz, bis 2003. Suche Briefkontakt zu Frauen ab 20 J. Auch Du da in der Ecke.

Chiffre 10150

Ich, männlich (26/180/70), suche kontaktfreudige und schreibwütige Jungs - 26 J. für erotischen Briefwechsel und Brieffreundschaft. Bin Bi. Hast Du Lust? Dann leg los.

Chiffre 10155

Ich habe Schuhgröße 42 und bin wortgewandt. Suche schreibinteressierte Frauen vom Erwachsenenalter bis zu meinem Alter. Wenn Du wissen willst, wie alt ich bin, dann weißt Du, was zu tun ist.

Chiffre 10160

Ich (45/1,68) befinde mich seit 16 Monaten in Haft. Suche eine Brieffreundschaft, jemanden, der mir regelmäßig schreibt und besucht. Habe grau-grüne Augen und lange, dunkelblonde Haare. Hobbys: Musik und Schreiben.

Chiffre 10165

Einsamer Wassermann (25/188/76), sucht Kontakt zu Leuten, die auch in der JVA sind und auch draußen sind zwecks Briefkontakt und Erfahrungsaustausch von anderen JVA's. Späteres Kennenl. ist kein Problem. Alter, Aussehen ist egal! 100%ige Antwort.

Chiffre 10151

Ich (22/175), dunkel blonde Haare, blaue Augen u. sehr einsam, suche: liebe, romant. und charakterstarke Sie zwecks Briefk., kennenl. u. evt. Beziehung nicht ausgeschlossen. Du solltest zw. 20-30 J. alt sein und ein sympathisches Äußeres haben. Bild wäre nett. Antwort 100%ig, Haftende 08.02.

Chiffre 10164

Südländer, 29 J., bis Dez./03 Gast in der JVA Aachen, sucht interessante, niveauvolle Briefpartner. Themen: Literatur, Kultur, Sinn des Lebens und alles was Spaß macht... Geschlecht und Aussehen? Egal! ...com prazer escrevo potugueses em portugues!

Chiffre 10156

Süße Knacki-Maus (18/173/69). Bin Temperamentvoll, ehrlich und aufgeschlossen. Suche nette Boy's für den Federkrieg mit mir. Bin noch bis 2006 in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz. 100% Rüchantwort. Mach Euch auf etwas gefaßt!

Chiffre 10158

Uwe (29/184/77), sucht Briefkontakt zu inhaftierten Frauen, die ebenfalls daran interessiert sind. Ich freue mich über jeden Brief (auch von Frauen außerhalb der Gefängnismauern). 100% Antwort.

Chiffre 10163

Nette, temperamentvolle, nicht langweilige 30jährige, ist an interessanten, nicht schüchternen, aber dafür ernst zu nehmenden, männlichen Zuschriften interessiert. Alter und Aussehen spielt 2. Rolle, entscheidend ist der Charakter! Ich bin spontan, aufgeschlossen, vorurteilslos, humorvoll, kreativ und geistreich, z.Z. in JVA. Mit Foto und Rückporto wäre super, aber keine Bedingung; Antw.!

Chiffre 10161

Gesucht wird -: Goldtaler -!- Rosig, hübsch, nett anzusehn; Konservativ und nicht fatal, Spendabel, lustig -: angenehm; Frivol gekleidet - fit im Bett, Bedingungslos und voller Lachen; Fleißig, artig und adrett, Stet's bedacht mir's Recht zu machen; Zart und klug - sehr liebevoll, Gelehrig soll'se noch sein; Weder Argwohn kenn'n - noch Groll; Kurzum -: mir wonnig Sonnenschein. Cont-(r)-akt-: M/30/170/21/55.

Chiffre 10166

Häftling (28/178/105), mollig, voraus. Haftende 04/02, Ausgangs- u. Urlaubsberechtigt, lieb, nett u. zuverlässig, aber einsam, sucht lieben Jungen ab 17-28 J., mit zierlicher Figur, gerne Brillent., für Federkrieg und/oder persönl. Kennenl. Freundschaft angestrebt.

Chiffre 10162

Goldiger Meenzer Bub, 29 Jahre, sucht chaotische Briefbeziehung. Statt mir am morgen das Zitat reinzuziehen: »Willst Du dir den Tag versau'n, mußst Du in den Spiegel schau'n.«, hoffe ich auf viele Zuschriften von netten Girls. Antwortgarantie!

Chiffre 10157

Bin 42 Jahre, Alkoholiker, r.K., ohne Anhang, suche Aufnahme in einer christlichen Suchtklinik, möchte dort Fußfassen, ARBEITEN und LEBEN. Habe eine Therapie (§64) „in den Sand gesetzt“, gescheitert, und befinde mich (wieder!) in Haft. Bin nicht ort'sgebunden, das Bundesland wäre mir völlig gleich. Suche echte Hilfe.

Chiffre 10167

Knobloch sucht Zwiebel zw. gem. Eintopf

Chiffre 007

Hi, ich bin Nich (26/170/69), suche nette Leute, ob M/W, die mir über ihre Haftanstalt schreiben möchten und die auch sonst so über ihre Haftzeit interessant gestalten wollen. Habt einfach Mut, denn es lohnt sich sicher. Ciao!

Chiffre 10153

Nobby, 34 Jahre, Dt., Bicker (M.C.) sucht weibliche Briefpartnerinnen von 25-? Meine Interessen-Hobby's: Natur, Politik, Theologie und natürlich Frau Jamaha. Dein Aussehen, alter und Nationalität sind wurscht. Bild wäre nett.

Chiffre 10168

Altes Runzelschwein sucht sucht behaartes Hausschwein zwecks Paarung. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Bin Ferkellieb und Pflegeleicht. Antwort 100%

Chiffre 1001

Antworten auf Chiffre-Anzeigen sind dem **lichtblick** wie folgt zuzusenden:

a) Direkt auf den Brief, der an die Inserierenden gerichtet ist, müssen der Name und die Anschrift des Absenders sowie die Chiffre-Nr. geschrieben werden.

b) Dieser Brief ist dann in einem offenen Umschlag (wegen der Postkontrolle: die Briefe werden nicht gelesen, aber auf verbotene Beilagen hin geprüft) zu legen. Der Umschlag sollte nicht beschrieben sein (bestenfalls kann, aber nur mit Bleistift, die Chiffre-Nr. darauf stehen).

c) Der unbeschriebene Umschlag ist dann zusammen mit ausreichend viel lose beigelegtem Porto in einem zweiten Umschlag zu legen. Dieser Umschlag wird schließlich verschlossen (und ausreichend frankiert) an den **lichtblick** gesendet.

Berlin unter'm Hammer

Ausverkauf einer Landeshauptstadt durch Neuverschuldung,
CDU - Chaos Durch Unvermögen

Nach dem sich Berlin seit Anfang der 90er Jahre den Spargürtel immer enger schnallte und die Neuverschuldung Jahr für Jahr um einige Milliarden sank, haben wir Dank unserer Landesregierung unter der ehemaligen Führung von Eberhard Diepgen ein riesiges Loch im Sparstrumpf. Das Skandalöse an der ganzen Sache ist, daß niemand ernsthaft dafür zur Verantwortung gezogen wurde. Es werden Millionen von Geldern verschwendet und es kümmert anscheinend niemanden. Haben wir uns schon so sehr daran gewöhnt, daß die Politiker unseres Landes mit den Steuergeldern anstellen können was sie wollen und wir nichts mehr dagegen unternehmen? Wozu haben wir einen Bund der Steuerzahler? Gibt es denn keinen in unserem Land der sich ein für alle mal dagegen auflehnt und jedem Politiker klar macht,

Sommerschlußverkauf Berlin wird zum Schnäppchen

das er mit unseren Steuergeldern nicht einfach mal ein paar Tausend Wohnungen kaufen kann und wenn es schief läuft sich auch noch aus der Staatskasse bedient! Was ist das für ein Land in dem Politiker mal kurz 6 Milliarden Mark in den Sand setzen und dann auch noch »Abtrittsgelder« kassieren? Was sind wir für eine Nation in der durch eine Landesregierung solch eine Vetternwirtschaft wie bei Herrn Landowski überhaupt geduldet wird? Fragen über Fragen und mit Sicherheit sind dies nicht die letzten, denn der Sumpf ist tief. Was merkwürdig erscheint ist die Tatsache, daß es ausgerechnet immer wieder bei ein und der selben Partei zu solch dubiosen

Vorfällen kommt. War dort jemand zu lange an der Regierung? Wäre es nicht besser Amtszeiten einzuführen wie zum Beispiel in den USA? Das wäre eine Möglichkeit um Seilschaften zu verhindern und das sich jemand nicht ausversehen zu tief in den Chefsessel fallen läßt. Leben wir in einer Demokratie? Die Auswirkungen dieser Demokratie sehen wir Tag für Tag. Der Staat öffnet seine Brieftasche gibt uns ein Paar Mark und kaum drehen wir uns um, hat er uns den Doppelten Betrag wieder aus der Tasche geleiert. Ist das die Form der Osterweiterung? Oder der Weg zu einem gemeinsamen Europa? In einem Land in dem Politikerkorruption nicht bestraft wird, in dem sich jeder kleine Furz am Staatssäckel bedienen darf ohne die Konsequenzen dafür zu tragen, in dem sogenannte Spendengelder auf Privatkonten landen und der Eigentümer des Kontos uns Glaubhaft machen will nichts bemerkt zu haben? In dem ein Ex-Bundeskanzler Schmiergelder annimmt und einer seiner Untergebenen Kohle eines Waffenhändlers bekommt, in so einem Land kann keine Demokratie herrschen. Schon 1990 stellte man die Überlegung an, das Grundgesetz zu ändern. Es wird/es ist Zeit! Besser Heute denn Morgen. Nicht genug das unsere Politiker sowieso schon überhöhte Bezüge und Pensionsansprüche geltend machen. Billigere Wohnungen, Dienstmädchen, Buttler, einen Dienstwagen für die Lady, Flüge in die Karibik und hinterher heißt es: »...das entzog sich meiner Kenntnis«. Vielleicht sollte sich die Bundesrepublik Deutschland mal ein Beispiel an unseren europäischen Nachbarn nehmen. Wer Korrupt ist, muß gehen. Wer Steuergelder hinterzieht gehört in den Knast. Und wer von alle dem angeblich nichts bemerkt hat gehört auf »Bonni's - Ranch«.



Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick möchte sich bei all den vielen Menschen bedanken, die es ermöglichten, den lichtblick mehr als 30 Jahre lang zu produzieren und kostenlos zu versenden. Damit der lichtblick auch weiterhin allen, insbesondere den sozial Schwächsten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es angesichts der für dieses Jahr schon angekündigten Mittelkürzungen weiterer gemeinsamer Anstrengungen – das Redaktionsteam wird seinen Beitrag leisten: im Jahr 2001 wird auf besonders libliche Weise über das Vollzugsgeschehen berichtet werden. Bis dahin: Standhaft bleiben!

Bis an das Lebensende

»Abschreckung oder Strafe«

Kein Schutz vor Sexualdelikten durch Wegsperrpolitik

In einer Ausgabe der »Bild am Sonntag« forderte Schröder ein lebenslanges Inhaftieren »Wegschließen – und zwar für immer«¹ von Sexualstraftätern. Bei solchen populistischen Äußerungen befindet sich der Bundeskanzler anscheinend schon auf Wahlkampftour. Solche Aussagen kommen wohl bei vielen Bundesbürgern gut an, aber der »normale Bürger ist über das Kriminalitätsgeschehen relativ wenig und meist nur verzerrt informiert. So ist die Zahl der Sexualstraftaten bei Kindern relativ konstant«³, kritisierte der Psychologe Kury Schröders Forderungen.

Nach Studien des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen¹ ist die Anzahl der in Westdeutschland begangenen Sexualmorde an Minderjährigen rückläufig.

1973-77 waren es 43 Kinder bis 13 Jahre und 40 Jugendliche im Alter 14 bis 17 Jahren

1978-82 waren es 37 Kinder bis 13 Jahre und 35 Jugendliche im Alter 14 bis 17 Jahren

1985-89 waren es 22 Kinder bis 13 Jahre und 20 Jugendliche im Alter 14 bis 17 Jahren

1990-94 waren es 23 Kinder bis 13 Jahre und 10 Jugendliche im Alter 14 bis 17 Jahren

1995-99 waren es 11 Kinder bis 13 Jahre und 7 Jugendliche im Alter 14 bis 17 Jahren

Das jedes dieser Opfer eines zuviel ist steht außer Frage, die schreckliche Wahrheit ist aber, einen 100 Prozentigen Schutz wird es nicht geben. Auch in Zukunft werden solche ekelhaften Straftaten geschehen, auch wenn jeder erstmalig Auffällige für immer hinter Schloß und Riegel kommt.

Zwar präzisierte Schröder seine zuvor geäußerte Forderung in einer nachfolgenden Pressekonferenz: So sollten Sextäter auch nach verbüßter Haft noch weiter weggeschlossen werden, wenn sich während der Haft herausstellt, daß ein Straftäter weiter gefährlich bleibt. »Für etwa jeden Zehnten im Maßregelvollzug gilt auch heute schon das Schröder-Maß. Er verläßt die Anstalt erst im Sarg.«¹

Wenn Politiker darauf setzen Sexualstraftäter lebenslang wegzusperren besteht die Gefahr, »daß beim nächsten schrecklichen Fall Rufe nach der Todesstrafe laut werden«³, erklärte der Hamburger Kriminologe Fritz Sack.

»Andere Reaktionen auf den Kanzlervorstoß waren nur unwesentlich freundlicher: Von »Bringt nichts«, »Schnellschuß«, »Sand in die Augen der Öffentlichkeit«, »ignorant« bis »gefährliche Spirale«³ war da in den Medien zu hören und zu lesen. Aber nicht nur Kritik mußte der Kanzler bei seinem Vorstoß hinnehmen, Zustimmung erfuhr Schröder von Seiten der Union, FDP und sogar aus den eigenen Reihen. »Erwin Sellering SPD-Justizminister in Schwerin, unterstützt seinen Kanzler. Kinderschänder gehörten lebenslang in Sicherheitsverwahrung.«³ Dabei sind diese Forderungen, bei Sexualmorden an Kindern schon geltende Rechtsprechung.

Einen Alleingang hat im Frühjahr das Land Baden-Württemberg mit einem Gesetz auf Landesebene gewagt. Es sieht vor das Täter, die von Gutachtern als extrem rückfallgefährdet eingestuft werden oder jede Therapie ablehnen, dauerhaft weggesperrt werden können. Schon heute neigen forensische Psychiater – aus Furcht vor Falschprognosen – dazu einen Täter als gefährlich einzustufen.

Gutachter haben bei ihrer Prognose zwei große Probleme: Erstens, sie lassen die Falschen heraus. »Das kommt vor, aber nicht sehr oft.« Zweitens, sie sperren die Falschen ein. »Und das kommt leider sehr oft vor.«²

Wenn jeder Sexualstraftäter, der ein Delikt begangen hat, für immer hinter Schloß und Riegel soll, werden 90 Prozent der Täter unverdient eingesperrt, »denn nur 10 Prozent von ihnen werden rückfällig«.² Sollen alle Täter, die mehr als ein Delikt begangen haben, dauerhaft eingesperrt werden, bedeutet das, »daß 70 Prozent der Untergebrachten gar nicht untergebracht werden müßten.«² Von dieser Tätergruppe werden 20 bis 30 Prozent rückfällig. Erfahrungen aus den USA zeigen, daß »man mindestens neun Menschen unnötig einsperren muß, um auch einen wirklich gefährlichen festzuhalten«.¹

Das Spektrum an Zuneigungen zu Kindern ist sehr weit und nicht alle Erwachsenen die Kindern zugetan sind werden zu potentiellen Kindermördern und Vergewaltigern – »diese Gefahr besteht nur bei einer verschwindend kleinen Minderheit«.²

Selbst das Bundesverfassungsgericht hat vor mehr als 20 Jahren entschieden, daß es ein unterschiedsloses lebenslanges Wegsperrn nicht geben darf. »Es müsse die abstrakte Chance bestehen, daß der Verurteilte irgendwann einmal wieder freikommt.«⁴

1 Der Spiegel Nr. 29/16.07.01, S.33; 2 Die Zeit Nr. 30/19.07.01, Beilage Leben; 3 Der Tagesspiegel v. 10.07.01, S.2; 4 Die Zeit Nr. 29/12.07.01, S.6

WENN ICH IMPERATOR VON TEGALIEN WÄR

UND ICH BIN
CLEOPATRA

